

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen

(Fondsstandortgesetz – FoG)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 106) ist bis zum 2. August 2021 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie zielt darauf ab, den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds durch einheitliche Regelungen zu vereinfachen. Im Rahmen des Sustainable-Finance-Aktionsplans der Europäischen Kommission wurden unter anderem folgende Verordnungen verabschiedet, die gesetzliche Anpassungen notwendig machen:

- die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Transparenz-Verordnung) und
- die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-Verordnung).

Der Fondsstandort Deutschland hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt, liegt im europäischen Vergleich aber immer noch zurück und schöpft sein Potential nicht aus. Deshalb sollen noch vorhandene Barrieren weiter abgebaut und der Finanzstandort Deutschland wettbewerbsfähiger gemacht werden, ohne dabei das vorhandene Schutzniveau zu senken.

Mitarbeiterkapitalbeteiligungen tragen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei. Die Förderung innovativer Beteiligungsformen und stärkere Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Produktivkapital der Volkswirtschaft ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen.

Die Bundesregierung setzt sich nachhaltig dafür ein, das Innovations- und Wachstumspotential der deutschen Wirtschaft zu steigern. Eine entscheidende Bedeutung haben dabei Startup-Unternehmen, die mit viel Risikobereitschaft und Engagement zukunftsfähige Geschäftsfelder erschließen und damit einen positiven Impuls für die Gesamtwirtschaft setzen. Der Erfolg eines Startup-Unternehmens hängt maßgeblich von der Gewinnung hochqualifizierter Fachkräfte ab. Für Startup-Unternehmen ist es besonders wichtig, Fachkräfte mit Anteilen an den Unternehmen zu beteiligen. Dieses Ziel soll steuerlich flankiert werden. Dabei sollen auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer junger Unternehmen, die zu Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zählen, in die steuerliche Förderung einbezogen werden. Denn mit jeder Unternehmensgründung ist häufig auch die Einschätzung des Gründers und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbunden, eine innovative Marktchance nutzen zu können.

Als weiterer Nachteil für den Fondsstandort Deutschland hat sich die Erhebung von Umsatzsteuer auf die Verwaltungsleistung von Wagniskapitalfonds erwiesen.

B. Lösung; Nutzen

Durch das vorliegende Gesetz werden die Änderungen der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU umgesetzt und Anpassungen an die Transparenz- und die Taxonomie-Verordnung vorgenommen. Zudem werden weitere Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) zur Entbürokratisierung und zur Digitalisierung der Aufsicht vorgenommen. So werden zahlreiche Schriftformerfordernisse abgeschafft, wodurch Anlegern Kosten erspart werden. Die Angebotspalette der Fondsanbieter wird ausgeweitet: Es werden offene Infrastruktur-Investmentvermögen und geschlossene Master-Feeder-Konstruktionen eingeführt; für geschlossene Fonds wird die Möglichkeit zur Nutzung der Rechtsform des Sondervermögens für professionelle und semiprofessionelle Anleger eingeführt.

Zur Stärkung der Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird mit Wirkung zum 1. Juli 2021 der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 360 Euro auf 720 Euro p.a. (§ 3 Nummer 39 des Einkommensteuergesetzes - EStG -) angehoben. Zudem wird insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Startup-Unternehmen in das Einkommensteuergesetz eine Regelung aufgenommen (§ 19a EStG (neu)), nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden. Die Besteuerung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach 10 Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel. Dies fördert die Mitarbeitergewinnung und stärkt die Mitarbeiterbindung. Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Kleinstunternehmen sowie KMU werden in die steuerliche Förderung einbezogen.

Die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltungsleistung von Investmentfonds wird auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds ausgedehnt.

Der übergreifende volkswirtschaftliche Nutzen dieser Maßnahmen liegt in der Stärkung des Fondsstandorts Deutschland. Es werden Kostentreiber abgeschafft, die Gestaltungsmöglichkeiten für Fondsverwalter und damit die Investitionsmöglichkeiten für Anleger erweitert sowie das Umfeld für Start-ups verbessert. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, um den Standort zu stimulieren, mehr Investmentkapital in der Bundesrepublik zu allozieren, Infrastrukturen zu erweitern und Arbeitsplätze zu schaffen.

C. Alternativen

Die Richtlinie (EU) 2019/1160 ist bis zum 2. August 2021 umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt 1:1; eine darüber hinausgehende Umsetzung würde Wettbewerbsnachteile für die Fondsverwalter und zusätzliche Kosten für die Anleger bedeuten. Die Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/2088 und an die Verordnung (EU) 2020/852 sind notwendig, um dem Rechtsanwender der an sich unmittelbar und direkt geltenden Verordnung Klarheit zu verschaffen. Gleichzeitig wird nur das Ziel vorgegeben, aber nicht die Art und Weise, so dass die Adressaten die für sie günstigste Lösung wählen können (vgl. A.VI.4. der Begründung). Die weiteren Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs dienen dem Bürokratieabbau, der Digitalisierung und der Erweiterung der Möglichkeiten deutscher Fondsverwalter. Ohne die Änderungen würden Fondsverwalter und –anleger auch zukünftig unnötige Kosten zu tragen haben und für deutsche Fonds könnten nicht die Gestaltungsspielräume genutzt werden wie für Fonds anderer Fondsstandorte.

Die Stärkung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung trägt wesentlich zu einem nachhaltigen Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft bei. Die Beschäftigten können am Produktivitätsfortschritt des Unternehmens teilhaben und neben ihrem Arbeitsentgelt auch

Einkommen aus Kapital erhalten. Zudem wird die Bindung von hochqualifizierten Fachkräften an deutsche Unternehmen intensiviert. Ohne die Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (§ 3 Nummer 39 EStG) könnte eine verstärkte Inanspruchnahme nicht sichergestellt werden. Ohne die besondere steuerliche Förderung für Startups würde deutschen Unternehmen ein wesentliches Instrument im Wettbewerb um hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf internationalen Arbeitsmärkten fehlen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2021	2022	2023	2024	2025
Insgesamt	-585	-200	-455	-585	-585	-585
Bund	-196	-76	-157	-196	-196	-196
Länder	-181	-69	-145	-181	-181	-181
Gemeinden	-208	-55	-153	-208	-208	-208

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt in der Summe aus Be- und Entlastungen ca. 5.680.000 Euro. Darunter ist eine Entlastung von ca. -190.000 Euro von Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verringert sich in der Summe aus Be- und Entlastungen um 567.000 Euro pro Jahr. Davon resultieren ca. 790.000 Euro aus reduzierten Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Durch die Regelung in § 19a EStG (neu) entsteht für die Arbeitgeber Erfüllungsaufwand von jährlich 202.860 Euro (Nichtbesteuerung bei der Überlassung der Vermögensbeteiligung) und 101.430 Euro (Besteuerung im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach 10 Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel).

Der aus § 19a EStG (neu) resultierende laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One-in-one-out“ – Regel (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Im Sinne der „One in, one out“-Regelung stellt dieser jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ein „In“ von ca. 300.000 Euro dar. Die erforderliche Kompensation kann durch bereits beschlossene Regelungsvorhaben erbracht werden. Der übrige laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung, da die Vorgaben der 1:1 Umsetzung von EU-Recht dienen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand von ca. 57.000 Euro pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen

(Fondsstandortgesetz – FoG)¹⁾

Vom [...]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 7a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 7b Elektronische Kommunikation; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:
„§ 40 Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Aufsichtsorganmitglieder“.
 - c) Die Angabe zu § 160 wird wie folgt gefasst:
„§ 160 Aufstellung, Vorlage von Berichten und Verkürzung der handelsrechtlichen Offenlegungspflicht“.
 - d) Nach der Angabe zu § 260 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 6

Infrastruktur-Sondervermögen

§ 260a Infrastruktur-Sondervermögen

§ 260b Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen

§ 260c Rücknahme von Anteilen

§ 260d Angaben im Verkaufsprospekt und den Anlagebedingungen“.

¹⁾ Artikel [...] dieses Gesetzes / Dieses Gesetz dient der Umsetzung [...]

- e) Nach der Angabe „Abschnitt 4 Geschlossene inländische Publikums-AIF“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften“.

- f) Nach der Angabe zu § 272 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Geschlossene Master-Feeder-Strukturen

§ 272a Genehmigung des geschlossenen Feederfonds; besondere Anforderungen an Kapitalverwaltungsgesellschaften

§ 272b Verkaufsprospekt, Anlagebedingungen, Jahresbericht

§ 272c Anlagegrenzen, Anlagebeschränkungen

§ 272d Vereinbarungen bei geschlossenen Master-Feeder-Strukturen

§ 272e Pflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

§ 272f Mitteilungspflichten der Bundesanstalt

§ 272g Abwicklung eines geschlossenen Masterfonds

§ 272h Änderung des geschlossenen Masterfonds“.

- g) Nach der Angabe zu § 277 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 277a Master-Feeder-Strukturen“.

- h) Die Angabe zu § 280 wird wie folgt gefasst:

„§ 280 (aufgehoben)“.

- i) Nach der Angabe zu § 295 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 295a Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs im Inland

§ 295b Informationspflichten nach Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs im Inland“.

- j) Nach der Angabe zu § 306 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 306a Einrichtungen beim Vertrieb an Privatanleger“.

- k) Nach der Angabe „Unterabschnitt 3 Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von AIF in Bezug auf semiprofessionelle und professionelle Anleger“ wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 306b Pre-Marketing durch eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft“.

- l) In der Angabe zu § 311 werden die Wörter „und Einstellung“ gestrichen.

- m) Nach der Angabe zu § 313 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 313a Widerruf des Vertriebs von OGAW in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“.

- n) In der Angabe zu § 331 werden das Semikolon und das Wort „**Verordnungsermächtigung**“ gestrichen.

- o) Nach der Angabe zu § 331 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 331a Widerruf des Vertriebs von EU-AIF oder inländischen AIF in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“.

- p) Nach der Angabe zu § 360 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 361 Anwendbarkeitsbestimmung für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160

§ 362 Anwendbarkeitsbestimmung für die Verordnung (EU) 2019/2088 und die Verordnung (EU) 2020/852“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „**schriftlichen**“ durch die Wörter „**in Textform geschlossenen**“ ersetzt.

- b) Absatz 19 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „**Buchstabe b bis d**“ durch die Wörter „**Buchstabe b bis e**“ ersetzt.

- bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„**4a. Aufsichtsorganmitglieder einer Kapitalverwaltungsgesellschaft sind Geschäftsleiter, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder.**“

- cc) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„**11a. Geschlossene Feederfonds sind geschlossene Publikums-AIF, die mindestens 85 Prozent ihres Vermögens in einem geschlossenen Masterfonds anlegen.**“

- dd) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„**12a. Geschlossene Masterfonds sind geschlossene Publikums-AIF, die Anteile an mindestens einen geschlossenen Feederfonds ausgegeben haben, selbst keine geschlossenen Feederfonds sind und keine Anteile eines geschlossenen Feederfonds halten.**“

- ee) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:

„**23a. Infrastruktur-Projektgesellschaften sind Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung gegründet wurden, um dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke oder jeweils Teile davon zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften, die.**“

- ff) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:

„**29a. Pre-Marketing ist die durch eine AIF-Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag erfolgende direkte oder indirekte Bereitstellung von Informationen oder Mitteilung über Anlagestrategien oder Anlagekonzepte an potenzielle professionelle und semiprofessionelle Anleger mit Wohnsitz**

oder satzungsmäßigem Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder an professionelle Anleger mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit dem Ziel festzustellen, inwieweit die Anleger Interesse haben an einem AIF oder einem Teilinvestmentvermögen, der oder das in dem Staat, in dem die potenziellen Anleger ihren Wohnsitz oder satzungsmäßigen Sitz haben, entweder noch nicht zugelassen ist oder zwar zugelassen ist, für den oder das jedoch noch keine Vertriebsanzeige erfolgt ist, wobei dies in keinem Fall ein Angebot an den oder eine Platzierung bei dem potenziellen Anleger zur Investition in die Anteile oder Aktien dieses AIF oder Teilinvestmentvermögens darstellt.“

gg) In Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

3. In § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „1“ ein Komma und die Angabe „2“ eingefügt.
4. Dem § 5 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1), soweit diese Verordnung Rechte und Pflichten enthält, die die Verwaltungsgesellschaften und Investmentvermögen im Sinne dieses Gesetzes betreffen. Die Bundesanstalt ist befugt, Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um zu überwachen, ob die Verordnung (EU) 2019/2088 und die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13) sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und technischen Durchführungs- und Regulierungsstandards der Europäischen Kommission eingehalten werden.“

5. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

Elektronische Kommunikation; Verordnungsermächtigung

(1) Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften, Verwahrstellen, interessierte Erwerber nach § 19 Absatz 1 Satz 1 oder Inhaber bedeutender Beteiligungen haben elektronisch über das Verfahren gemäß Absatz 2 zu übermitteln

1. Anzeigen gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5, § 34, § 36 Absatz 2 und Absatz 6 Nummer 2, § 38 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, § 49 Absatz 1, 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 4, § 51 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3, § 53 Absatz 1 und 5, § 65 Absatz 5, § 80 Absatz 3 Satz 4, § 100 Absatz 3 Satz 4, § 112 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 Buchstabe b, § 114 Satz 1, § 121 Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, § 129 Absatz 2 Satz 1, § 130 Satz 1, § 144 Satz 5 Nummer 2 Buchstabe b, § 145 Satz 1, § 154 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 155 Satz 1, § 200 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 204 Absatz 1, § 295a Absatz 4, § 295b Absatz 2 Satz 2, § 306b Absatz 4 Satz 1, Absatz

5, § 312 Absatz 1 und 4 Satz 3, § 312 Absatz 6a, § 313a Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1, § 316 Absatz 1, 2 und 4, § 320 Absatz 1, 2 in Verbindung mit § 316 Absatz 2, § 320 Absatz 4 in Verbindung mit § 316 Absatz 4, § 321 Absatz 1, 2 und 4, § 329 Absatz 2, 4 in Verbindung mit § 321 Absatz 2 und 3 Satz 3, § 330 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit § 316 Absatz 2 und 3, § 330a Absatz 2, § 331 Absatz 1 und 7 Satz 1, § 331a Absatz 3, § 337 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, § 338 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 sowie die Unterlagen und Informationen, die gegebenenfalls im Rahmen des mit der Anzeige begonnenen Verwaltungsverfahrens einzureichen sind,

2. Anträge auf

- a) Erlaubniserteilungen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3, § 58 Absatz 1, § 113 Absatz 1 Satz 1,
- b) Genehmigungen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 69 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 87, § 96 Absatz 2 Satz 3, § 100 Absatz 3 Satz 1, § 100b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4, § 110 Absatz 4, § 163 Absatz 1 Satz 1, § 117 Absatz 5 Satz 3, § 171 Absatz 1 und 4, § 178 Absatz 2, § 179 Absatz 2, § 182 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit §§ 191, 267 Absatz 1, § 272a Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 1, § 272g Absatz 2,
- c) Zulassungen gemäß § 338a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2015/760,
- d) Befreiungen gemäß § 38 Absatz 4 Satz 6,
- e) Registrierungen gemäß § 44 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 337 Absatz 1 Nummer 1 oder § 338 Absatz 1 Nummer 1, und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1),
- f) Bestätigungen gemäß § 163 Absatz 2 Satz 6, § 171 Absatz 5 Satz 5, 178 Absatz 3 Satz 5, 179 Absatz 4 Satz 5, § 330a Absatz 3 Satz 2 sowie nach § 10 Absatz 2 Satz 2 der Derivateverordnung,
- g) Zustimmungen gemäß §§ 163 Absatz 4 Satz 7, 239 Absatz 2,
- h) Bescheinigungen gemäß § 171 Absatz 6 Satz 1, § 246 Absatz 2, § 264 Absatz 2, § 312 Absatz 6, 335 Absatz 1 und 2,
- i) Gestattungen gemäß Artikel 14 Absatz 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013,

sowie die Unterlagen und Informationen, die gegebenenfalls im Rahmen des mit einem solchen Antrag begonnenen Verwaltungsverfahrens einzureichen sind,

- 3. Mitteilungen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, § 61 Absatz 1 Satz 2 bis 4, § 80 Absatz 4 Satz 1, § 176 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2, § 178 Absatz 5 Satz 1, § 179 Absatz 6, § 215 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 263 Absatz 2 oder mit § 274 Satz 1, § 216 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 271 Absatz 4 sowie mit § 278 oder mit § 286 Absatz 1, § 272e Absatz 3, § 272g Absatz 5 und 6 Satz 2, § 289, § 312 Absatz 6a Satz 1, § 330a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 4 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013,

4. Unterlagen und Informationen nach § 38 Absatz 1 Satz 2, § 65 Absatz 1 und 2, § 96 Absatz 2 Satz 4, § 117 Absatz 5 Satz 4, § 132 Absatz 2 Satz 2, § 164 Absatz 4 und 5, § 173 Absatz 5, § 179 Absatz 1 Satz 2, § 186 Absatz 4 Satz 1, § 187 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 191, § 215 Absatz 1, § 226, § 263 Absatz 2, § 273 Satz 2, § 272b Absatz 5, § 274 Satz 1, § 290 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 5, § 313a Absatz 5 Satz 1, Artikel 5 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 und
5. Nachweise gemäß § 315 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und gemäß § 250 Absatz 2 Satz 3

elektronisch über das Verfahren gemäß Absatz 2 zu übermitteln.

(2) Verwaltungsgesellschaften, extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften und Verwahrstellen sind verpflichtet, für die elektronische Übermittlung von in Absatz 1 aufgeführten Anzeigen, Anträgen, Mitteilungen, Unterlagen und Informationen ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür den elektronischen Zugang einzurichten. Sie haben sicherzustellen, dass regelmäßig, spätestens alle fünf Kalendertage, überprüft wird, ob ihnen Mitteilungen über das elektronische Kommunikationsverfahren bereitgestellt wurden. Dies gilt auch für Verwaltungsakte, die gemäß § 16u Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes bekanntgegeben oder gemäß § 16v des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes zugestellt werden. Verwaltungsgesellschaften, extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften und Verwahrstellen können für die elektronische Kommunikation gegenüber der Bundesanstalt auch Bevollmächtigte einsetzen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen

1. zum Inhalt und zur Form der Anzeigen, Anträge, Mitteilungen und Unterlagen nach Absatz 1 sowie zu den beizufügenden Unterlagen und
2. zum Zugang zum elektronischen Kommunikationsverfahren und dessen Nutzung sowie zu den Datenformaten für Informationen, Dokumente und Mitteilungen nach Absatz 2.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

6. In § 9 Absatz 8 Satz 3 wird das Wort „schriftliche“ durch die Wörter „in Textform erteilte“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „verwaltet oder vertreibt“ durch die Wörter „verwaltet, vertreibt oder einen Vertriebswiderruf angezeigt hat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
8. § 13 Absatz 2 Nummer 6 wird aufgehoben.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 6 werden jeweils nach dem Wort „Vertrieb“ die Wörter „und das Pre-Marketing“ eingefügt.

11. In § 25 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren“ eingefügt.

12. In § 28 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „und 25h“ durch die Angabe „, 25h und 25j“ ersetzt.

13. In § 31 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform geschlossen“ ersetzt.

14. § 34 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Aufsichtsorganmitglieder der Kapitalverwaltungsgesellschaft haben der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen:

- 1. die Aufnahme und die Beendigung ihrer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsorgan- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens,
- 2. die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen sich als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsorganmitglied, sobald der Geschäftsleiter oder das Aufsichtsorganmitglied von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen sich als Beschuldigten Kenntnis erlangt hat, und
- 3. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung.

Als unmittelbare Beteiligung im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 gilt das Halten von mindestens 25 Prozent der Anteile am Kapital des Unternehmens.“

15. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „und der aufgestellte oder der festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht der Bundesanstalt auf Verlangen über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren zu übermitteln sind“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er hat insbesondere festzustellen, ob die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist und die Anzeigepflichten nach den §§ 34, 35, 49 und 53, die Anforderungen nach den §§ 25 bis 30, 36 und 37 sowie die Anforderungen nach

- 1. Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 4a und 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der

Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1; L 321 vom 30.11.2013, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2365 geändert worden ist,

2. den Artikeln 4 und 15 der Verordnung (EU) 2015/2365,
3. Artikel 16 Absatz 1 bis 4, Artikel 23 Absatz 3 und 10 und Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011,
4. Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014,
5. den Artikeln 4 bis 6, 9 bis 21, 23 bis 34 und 36 der Verordnung (EU) 2017/1131,
6. den Artikeln 6 bis 9 und 18 bis 27 der Verordnung (EU) 2017/2402,
7. den Artikeln 3 bis 10 und 12 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie
8. den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852

erfüllt hat.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Bundesanstalt kann die Prüfung nach Absatz 1 und 3 ohne besonderen Anlass anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchführen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist hierüber rechtzeitig zu informieren. § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 6 werden nach dem Wort „Wertpapierhandelsgesetzes“ ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 84 des Wertpapierhandelsgesetzes, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 84 Absatz 10 des Wertpapierhandelsgesetzes,“ eingefügt.

cc) Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.

16. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Maßnahmen gegen Geschäftsleiter und Aufsichtsorganmitglieder“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Fällen des § 39 Absatz 3 kann die Bundesanstalt, anstatt die Erlaubnis aufzuheben, die verantwortlichen Geschäftsleiter verwarnen oder ihre Abberufung verlangen und ihnen oder einer anderen verantwortlichen natürlichen Person, die in der Kapitalverwaltungsgesellschaft tätig ist, die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bundesanstalt kann ein Aufsichtsorganmitglied verwarnen oder seine Abberufung verlangen und einer solchen Person die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person nicht zuverlässig ist oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person nicht die erforderliche Sachkunde besitzt.

Die Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsorgan erfolgt allein nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes.“

17. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Bedingungen nach § 2 Absatz 4 erfüllen, übermitteln der Bundesanstalt mit dem Antrag auf Registrierung zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Angaben eine Erklärung, nach der

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 erfüllt sind, und
2. die eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2, 3, 6 und 7 vollständig und richtig sind.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesanstalt bestätigt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Registrierung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Registrierungsantrags, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt sind. Die Bundesanstalt versagt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Registrierung, wenn

1. nicht alle zum Zeitpunkt der Registrierung erforderlichen Informationen und Unterlagen gemäß Absatz 1, 2 und 7 übermittelt oder nicht in der erforderlichen Form übermittelt wurden,
2. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft keine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ist,
3. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft AIF in einer anderen als den in Absatz 1 Nummer 7 genannten Rechtsformen verwaltet oder
4. die Hauptverwaltung oder der satzungsmäßige Sitz der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sich nicht im Inland befindet.“

c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Statt der Aufhebung der Registrierung kann die Bundesanstalt die verantwortlichen Geschäftsleiter verwarnen oder ihre Abberufung verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.“

18. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft Änderungen ihrer Einschätzung der Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie Änderungen der Sicherungseinrichtung unverzüglich mit.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt entscheidet darüber, ob hinsichtlich der Änderungen nach Satz 1 Gründe bestehen, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft anzuzweifeln.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Verstößt die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft infolge einer in Absatz 4 Satz 1 genannten Änderung nunmehr gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Bestimmungen, so teilt die Bundesanstalt der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang sämtlicher in Absatz 4 Satz 1 genannten Angaben mit, dass sie die Änderung nicht durchführen darf. In diesem Fall setzt die Bundesanstalt die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend in Kenntnis.“

(4b) Wird eine in Absatz 4 Satz 1 genannte Änderung nach einer Mitteilung gemäß Absatz 4a Satz 1 durchgeführt und verstößt die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft infolge dieser Änderung nunmehr gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Bestimmungen, so trifft die Bundesanstalt geeignete Maßnahmen und setzt die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.“

d) In Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

19. In § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform geschlossenen“ ersetzt.

20. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „294“ ein Komma und die Angabe „295a, 295b“ eingefügt und die Angabe „306“ durch die Angabe „306a“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert.

- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „294“ die Angabe „Absatz 1, §“ durch ein Komma und die Angabe „312 und 313“ durch die Angabe „306b und 312 bis 313a“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 38 Absatz 4 Satz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4 Satz 3 bis 5“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird nach der Angabe „294“ die Angabe „Absatz 1, §“ durch ein Komma und die Angabe „312 und 313“ durch die Angabe „306b und 312 bis 313a“ ersetzt.

21. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „schriftliche“ durch die Wörter „in Textform geschlossene“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird nach der Angabe „294“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen und die Angabe „und 313“ durch die Angabe „bis 313a“ ersetzt.

22. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- b) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Würde die geplante Änderung dazu führen, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwaltung des EU-AIF oder die Erbringung der Dienst- und Nebendienstleistungen durch diese gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Bestimmungen verstößt, untersagt die Bundesanstalt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang sämtlicher in Absatz 5 genannten Angaben die Änderung.“

(7) Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Absätze 5 und 6 durchgeführt oder würde eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu führen, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwaltung des EU-AIF oder die Erbringung der Dienst- und Nebendienstleistungen durch diese nunmehr gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Bestimmungen verstößt, ergreift die Bundesanstalt geeignete Maßnahmen und setzt unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend in Kenntnis.“

23. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „294“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 38 Absatz 4 Satz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4 Satz 3 bis 5“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird nach der Angabe „294“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die §§ 24c, 25h und § 25j bis 25m des Kreditwesengesetzes sowie § 93 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten für die Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 entsprechend.“

24. In § 57 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und 331“ durch ein Komma und die Angabe „331 und 331a“ ersetzt.
25. In § 58 Absatz 9 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „schriftliche Belege“ und „schriftlichen Belege“ jeweils durch die Wörter „Belege in Textform“ ersetzt.
26. In § 65 Absatz 5 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
27. In § 66 Absatz 5 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
28. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform geschlossenen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 werden nach den Wörtern „nach Absatz 7 Satz 1“ die Wörter „sowie zur Art und Weise der Einreichung des Prüfungsberichts bei der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt“ eingefügt.
29. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform geschlossenen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 5 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren“ eingefügt.
 - c) In Absatz 10 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
30. § 87 wird wie folgt gefasst:

„§ 87

Anwendbare Vorschriften für Publikums-AIF

Für Verwahrstellen, die mit der Verwahrung von Publikums-AIF beauftragt sind, gelten zusätzlich zu den Vorschriften dieses Unterabschnitts die Regelungen des § 68 Absatz 7, 7a und 8 sowie des § 69 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend.“

31. In § 88 Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 4 wird jeweils das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform geschlossenen“ ersetzt.
32. § 91 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen offene inländische Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien oder Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften anlegen, nur als Sondervermögen oder offene Investmentkommanditgesellschaften aufgelegt werden.“
33. In § 98 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Immobilien-Sondervermögen“ die Wörter „oder Infrastruktur-Sondervermögen“ eingefügt.

34. In § 100b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für Publikumsinvestmentvermögen die Übertragung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen. Die Bekanntmachung darf erst erfolgen, wenn die Bundesanstalt die Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat.“

35. In § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 werden nach den Wörtern „Verordnung (EU) 2015/2365“ ein Komma und die Wörter „die in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852“ eingefügt.

36. § 107 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Publikumssondervermögen ist der Bundesanstalt der nach § 103 zu erstellende Halbjahresbericht unverzüglich nach erstmaliger Verwendung zu übermitteln. Auf Anfrage sind der Bundesanstalt der Jahresbericht, Halbjahresbericht, Zwischenbericht, Auflösungsbericht sowie Abwicklungsbericht für EU-OGAW, die von einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den §§ 49 und 50 verwaltet werden, zur Verfügung zu stellen.“

37. In § 113 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

38. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Abschlussprüfer hat bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital auch zu prüfen, ob bei der Verwaltung des Vermögens der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital

1. die Vorschriften dieses Gesetzes,

2. die Anforderungen

a) nach Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 4a und 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,

b) nach den Artikeln 4 und 15 der Verordnung (EU) 2015/2365,

c) nach Artikel 16 Absatz 1 bis 4, Artikel 23 Absatz 3 und 10 und Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011,

d) nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014,

e) nach den Artikeln 5 bis 9, 18 bis 27 und 43 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) 2017/2402,

f) nach Artikel 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088,

g) nach den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie

h) die Bestimmungen der Satzung und der Anlagebedingungen

beachtet worden sind.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bundesanstalt kann die Prüfung ohne besonderen Anlass anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchführen. Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital ist hierüber rechtzeitig zu informieren. § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sowie zur Art und Weise der Einreichung bei der Bundesanstalt des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers“ durch die Wörter „des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers sowie zur Art und Weise der Einreichung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers bei der Bundesanstalt“ ersetzt.

39. § 123 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital hat der Bundesanstalt den Halbjahresbericht unverzüglich nach der Erstellung zu übermitteln.“

40. § 135 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird aufgehoben.

41. § 136 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Prüfung hat er insbesondere festzustellen, ob die offene Investmentkommanditgesellschaft die Anzeigepflichten nach § 34 Absatz 1, 3 Nummer 1 bis 3, 5, 7 bis 11, Absatz 4 und 5, § 35 und die Anforderungen nach den §§ 36 und 37 sowie die Anforderungen nach

1. Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 4a und 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
2. den Artikeln 4 und 15 der Verordnung (EU) 2015/2365,
3. Artikel 16 Absatz 1 bis 4, Artikel 23 Absatz 3 und 10 und Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011,
4. Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014,
5. den Artikeln 5 bis 9, 18 bis 27 und 43 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) 2017/2402,
6. Artikel 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie
7. den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852

erfüllt hat und ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bundesanstalt kann die Prüfung ohne besonderen Anlass anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchführen. Die offene Investmentkommanditgesellschaft ist hierüber rechtzeitig zu informieren. § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten.“

42. Dem § 139 wird folgender Satz angefügt:

„Geschlossene inländische Spezial-AIF dürfen auch als Sondervermögen aufgelegt werden; die §§ 92 bis 97, 99 bis 107 und 144 Satz 4, 5 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b gelten entsprechend.“

43. Dem § 148 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital, bei denen die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt, tritt an die Stelle des Verweises auf § 123 Absatz 1 der Verweis auf § 160 Absatz 1.“

44. § 160 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 160

Aufstellung, Vorlage von Berichten und Verkürzung der handelsrechtlichen Offenlegungspflicht“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Jahresbericht einer geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft ist spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres

1. aufzustellen,
2. dem Abschlussprüfer zur Prüfung und
3. den Anlegern zur Feststellung vorzulegen.

Die Offenlegung des festgestellten Jahresberichts einer geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft erfolgt, auch wenn auf diese § 264a des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden ist, spätestens neun Monate nach Ende des Geschäftsjahres nach Maßgabe des insoweit entsprechend anzuwendenden § 325 Absatz 1, Absatz 2 bis 2b, 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs; die §§ 328, 329 Absatz 1, 2 und 4 und die §§ 335 bis 335b des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

45. In § 162 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

46. § 163 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „vier Wochen“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall von anlegerbenachteiligenden Änderungen von Angaben nach § 162 Absatz 2 Nummer 11 oder anlegerbenachteiligenden Änderungen von Angaben in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln; im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 müssen die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach Absatz 3 informiert werden.“

bb) In Satz 6 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „vier Wochen“ ersetzt.

47. In § 165 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 41 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 42 wird angefügt:

„42. die in den Artikeln 6 bis 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Informationen.“

48. § 166 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Immobilien-Sondervermögen nach § 230 und Infrastruktur-Sondervermögen nach § 260a sind Artikel 4 Absatz 8 und die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 nicht anzuwenden. Die Darstellung des Risiko- und Ertragsprofils nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 für Immobilien-Sondervermögen und für Infrastruktur-Sondervermögen hat eine Bezeichnung der wesentlichen Risiken und Chancen zu enthalten, die mit einer Anlage in den Immobilien-Sondervermögen oder Infrastruktur-Sondervermögen verbunden sind. Dabei ist auf die wesentlichen Risiken, die Einfluss auf das Risikoprofil des Sondervermögens haben, hinzuweisen; insbesondere sind die Risiken der Immobilieninvestitionen und der Beteiligung an den Immobilien-Gesellschaften oder den Infrastruktur-Projektgesellschaften zu bezeichnen. Daneben ist ein Hinweis auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken im Verkaufsprospekt aufzunehmen. Die Darstellung muss den Anleger in die Lage versetzen, die Bedeutung und die Wirkung der verschiedenen Risikofaktoren zu verstehen. Die Beschreibung ist in Textform zu erstellen und darf keine grafischen Elemente aufweisen. Daneben sind folgende Angaben aufzunehmen:

1. ein genereller Hinweis, dass mit der Investition in das Sondervermögen neben den Chancen auf Wertsteigerungen auch Risiken verbunden sein können und
2. anstelle der Angaben nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 ein Hinweis auf die Einschränkung der Rückgabemöglichkeiten für den Anleger nach § 256 Absatz 1 Nummer 1 oder § 260d Absatz 1 Nummer 4

sowie ein Hinweis auf die Möglichkeit der Aussetzung der Rücknahme von Anteilen und deren Folgen nach § 257.“

49. § 167 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz die Verwendung eines dauerhaften Datenträgers vorgesehen, sind die Informationen elektronisch zu übermitteln, es sei denn, der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der depotführenden Stelle sind keine elektronischen Zugangsmöglichkeiten des jeweiligen Anlegers bekannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist in den Fällen des § 179 Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 Satz 1, des § 180 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1, § des 186 Absatz 3 Satz 3, des § 297 Absatz 4 Satz 1 und des § 298 Absatz 2 Nummer 4 und 5 die Verwendung eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier nur zulässig, wenn dies auf Grund der Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft ausgeführt wird, angemessen ist und der Anleger sich ausdrücklich für diese andere Form der Übermittlung von Informationen entschieden hat. Eine elektronische Übermittlung von Informationen gilt im Hinblick auf die Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft ausgeführt wird oder werden soll, als angemessen, wenn der Anleger für die Ausführung dieses Geschäfts eine E-Mail-Adresse angegeben hat.“

50. § 171 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 5 Satz 5 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

51. § 177 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 4 werden jeweils wie folgt gefasst:

„4. alle nach § 38 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes mitgeteilten Tatsachen,“.

52. In § 178 Absatz 3 Satz 5, § 179 Absatz 4 Satz 5, § 182 Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie § 183 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.

53. In § 187 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 3 wird aufgehoben.

54. § 200 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Erträge aus Wertpapier-Darlehensgeschäften stehen dem inländischen OGAW zu.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere nach Absatz 1 nur übertragen, wenn sie sich vor Übertragung oder Zug um Zug gegen Übertragung der Wertpapiere für Rechnung des inländischen OGAW ausreichende Sicherheiten durch Geldzahlung, durch Abtretung von Guthaben oder durch

Übereignung von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe von Absatz 3 Satz 2 und 3 hat gewähren lassen.“

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

55. § 202 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann sich eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 abweicht.“

56. § 206 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.“

57. § 209 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend zu den in § 206 Absatz 1 bestimmten Grenzen darf die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zu 20 Prozent des Wertes des inländischen OGAW in Wertpapiere eines Emittenten anlegen, wenn nach den Anlagebedingungen die Auswahl der für den inländischen OGAW zu erwerbenden Wertpapiere darauf gerichtet ist, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt anerkannten Wertpapierindex nachzubilden (Wertpapierindex-OGAW).“

58. In § 214 werden nach der Angabe „260“ die Wörter „oder als Infrastruktur-Sondervermögen gemäß den §§ 260a bis 260d“ eingefügt.

59. In § 216 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Personenhandelsgesellschaft“ durch das Wort „Personengesellschaft“ ersetzt.

60. § 222 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „Vergabe von Gelddarlehen an Klein- und Kleinstunternehmer“ durch die Wörter „Finanzierung von Klein- und Kleinstunternehmern“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei denen 60 Prozent der jeweiligen Finanzierungen von einzelnen Klein- und Kleinstunternehmern den Betrag von insgesamt 30 000 Euro nicht überschreitet.“

61. Dem § 240 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Darlehen, die für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens an Immobilien-Gesellschaften gewährt werden, an denen die AIF- Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar zu 100 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt ist und die selbst unmittelbar Grundstücke halten. Bei einer vollständigen Veräußerung der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft nach Satz 2 ist das Darlehen abweichend von Absatz 1 Nummer 4 vor der Veräußerung zurückzuzahlen.“

62. Nach § 260 wird folgender Unterabschnitt 6 eingefügt:

„Unterabschnitt 6

Infrastruktur-Sondervermögen

§ 260a

Infrastruktur-Sondervermögen

Auf die Verwaltung von Infrastruktur-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 260b bis 260d finden die Vorschriften der §§ 230 bis 260 entsprechende Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 260b

Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für ein Infrastruktur-Sondervermögen nur erwerben:

1. Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften,
2. Immobilien
3. Wertpapiere,
4. Geldmarktinstrumente,
5. Bankguthaben,
6. Investmentanteile nach Maßgabe des § 196, wenn die Investmentvermögen, an denen Anteile gehalten werden, ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten angelegt sind, und
7. Vermögensgegenstände nach Maßgabe des Absatzes 7.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass

1. der Anteil der für Rechnung des Infrastruktur-Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt und
2. nicht mehr als 10 Prozent des Wertes eines Infrastruktur-Sondervermögens in einer einzigen Infrastruktur-Projektgesellschaft angelegt sind.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Infrastruktur-Sondervermögens in Immobilien und Rechten angelegt werden.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Infrastruktur-Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, Immobilien und Nießbrauchrechten an Grundstücken mindestens 60 Prozent des Wertes des Sondervermögens beträgt.

(5) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 20 Prozent des Wertes des Infrastruktur-Sondervermögens in Wertpapieren im Sinne des § 193 Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6 angelegt werden.

(6) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Infrastruktur-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 mindestens 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens beträgt.

(7) Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung von im Infrastruktur-Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenständen gegen einen Wertverlust getätigt werden.

§ 260c

Rücknahme von Anteilen

§ 98 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vertragsbedingungen von Infrastruktur-Sondervermögen vorsehen müssen, dass die Rücknahme von Anteilen nur zu bestimmten Rücknahmeterminen, jedoch höchstens einmal halbjährlich und mindestens einmal jährlich erfolgt.

§ 260d

Angaben im Verkaufsprospekt und den Anlagebedingungen

(1) Der Verkaufsprospekt muss zusätzlich zu den Angaben nach § 165 folgende Angaben enthalten:

1. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale von Infrastruktur-Projektgesellschaften;
2. die Arten von Infrastruktur-Projektgesellschaften, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, und nach welchen Grundsätzen sie ausgewählt werden;
3. einen Hinweis, dass in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, angelegt werden darf;
4. einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 98 Absatz 1 von der Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes nur zu den Rücknahmeterminen verlangen kann, die in den Anlagebedingungen bestimmt sind;
5. alle Voraussetzungen und Bedingungen der Kündigung und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sind in die Anlagebedingungen aufzunehmen.“

63. Nach der Überschrift zu Abschnitt 4 Geschlossene inländische Publikums-AIF werden folgende Wörter eingefügt:

„Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften“.

64. § 261 Absatz 8 wird aufgehoben.

65. In § 266 Absatz 1 wird das Wort „**schriftlich**“ durch die Wörter „**in Textform**“ ersetzt.

66. § 267 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Zu diesem Zweck hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die betroffenen Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers über die geplanten und von der Bundesanstalt genehmigten Änderungen im Sinne des Satzes 1 und ihre Hintergründe sowie darüber zu informieren, wann sie gegebenenfalls die geplanten Änderungen und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens veröffentlichen wird, und hat ihnen einen Zeitraum von drei Monaten für die Entscheidungsfindung einzuräumen.“

bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Informationen nach Satz 6 veröffentlicht die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Bundesanzeiger und, sofern die Anteile oder Aktien des betreffenden geschlossenen Publikums-AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden dürfen, in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien.“

b) In Absatz 5 wird nach der Angabe „167“ die Angabe „**Absatz 1 und 3**“ eingefügt.

67. In § 269 Absatz 1 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „41“ ersetzt.

68. § 270 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

69. Nach § 272 wird folgender Unterabschnitt 2 eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Geschlossene Master-Feeder-Strukturen

§ 272a

Genehmigung des geschlossenen Feederfonds; besondere Anforderungen an Kapitalverwaltungsgesellschaften

(1) Die Anlagebedingungen eines geschlossenen Publikums-AIF können vorsehen, dass dieser als geschlossener Feederfonds in einem geschlossenen Masterfonds anlegt.

(2) Die Anlage eines inländischen geschlossenen AIF als geschlossener Feederfonds in einem geschlossenen Masterfonds bedarf der vorherigen Genehmigung durch

die Bundesanstalt und ist nur genehmigungsfähig, wenn es sich bei dem geschlossenen Masterfonds um einen geschlossenen AIF handelt.

(3) Spezial-AIF dürfen in einer geschlossenen Master-Feeder-Struktur entweder nicht geschlossener Masterfonds oder geschlossener Feederfonds sein, wenn geschlossene Publikums-AIF geschlossener Masterfonds oder geschlossener Feederfonds derselben geschlossenen Master-Feeder-Struktur sind.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den geschlossenen Feederfonds verwaltet, hat dem Genehmigungsantrag gemäß § 267 folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. die Anlagebedingungen oder die Satzung des geschlossenen Feederfonds und des geschlossenen Masterfonds,
2. den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen des geschlossenen Feederfonds und des geschlossenen Masterfonds gemäß den §§ 268 und 270,
3. die Master-Feeder-Vereinbarung oder die entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten gemäß § 272d Absatz 1 Satz 2,
4. die Verwahrstellenvereinbarung im Sinne des § 272d Absatz 2, wenn für den geschlossenen Masterfonds und den geschlossenen Feederfonds verschiedene Verwahrstellen beauftragt wurden,
5. die Abschlussprüfervereinbarung im Sinne des § 272d Absatz 3, wenn für den geschlossenen Masterfonds und den geschlossenen Feederfonds verschiedene Abschlussprüfer bestellt wurden und
6. gegebenenfalls die Informationen für die Anleger nach § 272h Absatz 1.

(5) Der beabsichtigte Wechsel der Anlage in einen anderen geschlossenen Masterfonds bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen unter Bezeichnung des geschlossenen Masterfonds,
2. die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen und
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3.

Die Genehmigung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erteilen, wenn alle in Satz 2 genannten Unterlagen vollständig vorliegen und der geschlossene Feederfonds, seine Verwahrstelle und sein Abschlussprüfer sowie der geschlossene Masterfonds die Anforderungen nach diesem Unterabschnitt erfüllen. § 163 Absatz 2 Satz 2 und 4 bis 10 gilt entsprechend. § 267 Absatz 3 bleibt unberührt.

(6) § 172 gilt entsprechend.

§ 272b

Verkaufsprospekt, Anlagebedingungen, Jahresbericht

(1) Der Verkaufsprospekt eines geschlossenen Feederfonds hat über die Angaben nach § 269 hinaus mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. eine Erläuterung, dass es sich um den geschlossenen Feederfonds eines bestimmten geschlossenen Masterfonds handelt und er als solcher dauerhaft mindestens 85 Prozent seines Wertes in Anteile dieses geschlossenen Masterfonds anlegt,
2. die Angabe des Risikoprofils und die Angabe, ob die Wertentwicklung von geschlossenen Feederfonds und geschlossenen Masterfonds identisch ist oder in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen sie sich unterscheiden sowie eine Beschreibung der gemäß § 272c Absatz 1 getätigten Anlagen,
3. eine kurze Beschreibung des geschlossenen Masterfonds, seiner Struktur, seines Anlageziels und seiner Anlagestrategie einschließlich des Risikoprofils und Angaben dazu, wo und wie der aktuelle Verkaufsprospekt des Masterfonds erhältlich ist sowie Angaben über den Sitz des Masterfonds,
4. eine Zusammenfassung der geschlossenen Master-Feeder-Vereinbarung nach § 272d Absatz 1 Satz 2 oder der entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten nach § 272d Absatz 1 Satz 3,
5. einen Hinweis auf die Möglichkeiten für die Anleger, weitere Informationen über den geschlossenen Masterfonds und die geschlossene Master-Feeder-Vereinbarung einzuholen,
6. eine Beschreibung sämtlicher Vergütungen und Kosten, die der geschlossene Feederfonds auf Grund der Anlage in Anteilen des geschlossenen Masterfonds zu zahlen hat, sowie der gesamten Gebühren von geschlossenen Feederfonds und geschlossenen Masterfonds und
7. eine Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen der Anlage in den geschlossenen Masterfonds für den geschlossenen Feederfonds.

(2) Änderungen des Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen des geschlossenen Masterfonds sind der Bundesanstalt gemäß § 316 Absatz 4 mitzuteilen.

(3) Die Anlagebedingungen des geschlossenen Feederfonds müssen die Bezeichnung des geschlossenen Masterfonds enthalten.

(4) Der Jahresbericht eines geschlossenen Feederfonds muss zusätzlich zu den in § 148 oder § 158 vorgesehenen Informationen eine Erklärung zu den zusammengefassten Gebühren von geschlossenen Feederfonds und geschlossenen Masterfonds enthalten. Er muss ferner darüber informieren, wo der Jahresbericht des geschlossenen Masterfonds erhältlich ist.

(5) Kapitalverwaltungsgesellschaften, die einen geschlossenen Feederfonds verwalten, haben der Bundesanstalt auch für den geschlossenen Masterfonds den Jahresbericht unverzüglich nach erstmaliger Verwendung einzureichen.

(6) Der Abschlussprüfer des geschlossenen Feederfonds hat in seinem Prüfungsbericht den Prüfungsvermerk und weitere Informationen in entsprechender Anwendung

von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/44/EU des Abschlussprüfers des geschlossenen Masterfonds zu berücksichtigen. Haben der geschlossene Feederfonds und der geschlossene Masterfonds unterschiedliche Geschäftsjahre, so hat der Abschlussprüfer des Masterfonds einen Bericht über die Prüfung der von der Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Masterfonds zu erstellenden Informationen in entsprechender Anwendung von Artikel 12 Buchstabe b der Richtlinie 2010/44/EU für den geschlossenen Masterfonds zum Geschäftsjahresende des geschlossenen Feederfonds zu erstellen. Der Abschlussprüfer des geschlossenen Feederfonds hat in seinem Prüfungsbericht insbesondere jegliche Unregelmäßigkeiten, die er in den vom Abschlussprüfer des geschlossenen Masterfonds übermittelten Unterlagen feststellt, sowie deren Auswirkungen auf den geschlossenen Feederfonds zu nennen. Weder der Abschlussprüfer des Masterfonds noch der Abschlussprüfer des geschlossenen Feederfonds verletzt durch Befolgung dieser Vorschrift vertragliche oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgesehene Bestimmungen, die die Offenlegung von Informationen einschränken oder die den Datenschutz betreffen. Eine Haftung des Abschlussprüfers oder einer für ihn handelnden Person aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

§ 272c

Anlagegrenzen, Anlagebeschränkungen

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für einen geschlossenen Feederfonds ungeachtet von § 262 mindestens 85 Prozent des Wertes des geschlossenen Feederfonds in Anteile eines geschlossenen Masterfonds anzulegen. Der geschlossene Feederfonds darf erst dann abweichend von § 262 in Anteile eines geschlossenen Masterfonds anlegen, wenn die Genehmigung nach § 272a erteilt worden ist und die geschlossene Master-Feeder-Vereinbarung nach § 272d Absatz 1 und, falls erforderlich, die Verwahrstellenvereinbarung nach § 272d Absatz 2 und die Abschlussprüfervereinbarung nach § 272d Absatz 3 wirksam geworden sind.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines geschlossenen Masterfonds keine Anteile an einem geschlossenen Feederfonds halten.

§ 272d

Vereinbarungen bei geschlossenen Master-Feeder-Strukturen

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des inländischen geschlossenen Masterfonds hat der Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese benötigt, um die Anforderungen an einen geschlossenen Feederfonds nach diesem Gesetz oder der Vorschriften des Herkunftsstaates des geschlossenen Feederfonds zu erfüllen. Beide Verwaltungsgesellschaften haben hierüber eine Vereinbarung in entsprechender Anwendung der Artikel 8 bis 14 der Richtlinie 2010/44/EU abzuschließen (geschlossene Master-Feeder-Vereinbarung). Werden geschlossene Masterfonds und geschlossene Feederfonds von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet, kann die Vereinbarung durch interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten unter entsprechender Berücksichtigung der in den Artikeln 15 bis 19 der Richtlinie 2010/44/EU genannten Inhalte ersetzt werden.

(2) Wenn für den geschlossenen Masterfonds und den geschlossenen Feederfonds unterschiedliche Verwahrstellen beauftragt wurden, haben diese eine Vereinbarung in entsprechender Anwendung der Artikel 24 bis 26 der Richtlinie 2010/42/EU

über den Informationsaustausch abzuschließen, um sicherzustellen, dass beide ihre Pflichten erfüllen (Verwahrstellenvereinbarung).

(3) Wurden für den geschlossenen Masterfonds und den geschlossenen Feederfonds unterschiedliche Abschlussprüfer bestellt, haben diese eine Vereinbarung in entsprechender Anwendung der Artikel 27 und 28 der Richtlinie 2010/44/EU über den Informationsaustausch und die Pflichten nach § 272c Absatz 6 Satz 1 bis 3 abzuschließen, um sicherzustellen, dass beide Abschlussprüfer ihre Pflichten erfüllen (Abschlussprüfervereinbarung).

§ 272e

Pflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für einen von ihr verwalteten geschlossenen Feederfonds die Anlagen des geschlossenen Masterfonds wirksam zu überwachen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann sie sich auf Informationen und Unterlagen der Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Masterfonds, seiner Verwahrstelle oder seines Abschlussprüfers stützen, es sei denn, es liegen Gründe vor, an der Richtigkeit dieser Informationen und Unterlagen zu zweifeln.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die einen geschlossenen Masterfonds verwaltet, darf weder für die Anlage des geschlossenen Feederfonds in den Anteilen des geschlossenen Masterfonds einen Ausgabeaufschlag noch für die Rücknahme einen Rücknahmeabschlag erheben. Erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die einen geschlossenen Feederfonds verwaltet, oder eine in ihrem Namen handelnde Person im Zusammenhang mit einer Anlage in Anteilen des geschlossenen Masterfonds eine Vertriebsgebühr, eine Vertriebsprovision oder einen sonstigen geldwerten Vorteil, sind diese in das Vermögen des geschlossenen Feederfonds einzuzahlen.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Bundesanstalt unverzüglich über jeden geschlossenen Feederfonds zu unterrichten, der in Anteile des von ihr verwalteten geschlossenen Masterfonds anlegt.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für einen von ihr verwalteten geschlossenen Masterfonds sicherzustellen, dass sämtliche Informationen, die nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nach den geltenden inländischen Vorschriften, den Anlagebedingungen oder der Satzung erforderlich sind, den folgenden Stellen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden:

1. der Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds,
2. der Bundesanstalt,
3. der Verwahrstelle des geschlossenen Feederfonds und
4. dem Abschlussprüfer des geschlossenen Feederfonds.

(5) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft muss Anteile an einem geschlossenen Masterfonds, in den mindestens zwei geschlossene Feederfonds angelegt sind, nicht dem Publikum anbieten.

(6) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft eines geschlossenen Feederfonds hat der Verwahrstelle des geschlossenen Feederfonds alle Informationen über den geschlossenen Masterfonds mitzuteilen, die für die Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle er-

forderlich sind. Die Verwahrstelle eines inländischen Masterfonds hat die Bundesanstalt, die Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds und die Verwahrstelle des geschlossenen Feederfonds unmittelbar über alle Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, die sie in Bezug auf den Masterfonds feststellt und die eine negative Auswirkung auf den geschlossenen Feederfonds haben könnten. Weder die Verwahrstelle des geschlossenen Masterfonds noch die Verwahrstelle des geschlossenen Feederfonds verletzt durch Befolgung dieser Vorschrift vertragliche oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgesehene Bestimmungen, die die Offenlegung von Informationen einschränken oder die den Datenschutz betreffen. Eine Haftung der Verwahrstelle oder einer für sie handelnden Person aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

§ 272f

Mitteilungspflichten der Bundesanstalt

Sind die Anlagebedingungen sowohl des geschlossenen Masterfonds als auch des geschlossenen Feederfonds nach den Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt worden, unterrichtet die Bundesanstalt die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den geschlossenen Feederfonds verwaltet, unverzüglich über

1. jede Entscheidung,
2. jede Maßnahme,
3. jede Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Unterabschnitts sowie
4. alle nach § 38 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes mitgeteilten Tatsachen,

die den Masterfonds, seine Verwahrstelle oder seinen Abschlussprüfer betreffen.

§ 272g

Abwicklung des geschlossenen Masterfonds

(1) Die Abwicklung eines inländischen geschlossenen Masterfonds darf frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt beginnen, zu dem alle Anleger des Masterfonds und bei einem inländischen geschlossenen Feederfonds die Bundesanstalt über die verbindliche Entscheidung der Abwicklung informiert worden sind.

(2) Bei der Abwicklung eines inländischen geschlossenen Masterfonds ist auch der inländische geschlossene Feederfonds abzuwickeln, es sei denn, die Bundesanstalt genehmigt ein Weiterbestehen als geschlossener Feederfonds durch Anlage in einem anderen Masterfonds oder eine Umwandlung des geschlossenen Feederfonds in ein inländisches Investmentvermögen, das kein geschlossener Feederfonds ist. Für die Genehmigung nach Satz 1 hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft folgende Angaben und Unterlagen spätestens zwei Monate nach Kenntnis der verbindlichen Entscheidung über die Abwicklung des Masterfonds bei der Bundesanstalt einzureichen:

1. bei Anlage in einem anderen geschlossenen Masterfonds
 - a) den Antrag auf Genehmigung des Weiterbestehens,

- b) den Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen mit der Bezeichnung des Masterfonds, in dessen Anteile mindestens 85 Prozent des Wertes des Investmentvermögens angelegt werden sollen,
 - c) die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen und
 - d) die Angaben und Unterlagen nach § 272a Absatz 3;
2. bei Umwandlung des inländischen geschlossenen Feederfonds in ein inländisches Investmentvermögen, das kein geschlossener Feederfonds ist,
- a) den Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen,
 - b) die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Masterfonds die Kapitalverwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds mehr als fünf Monate vor dem Beginn der Abwicklung des Masterfonds über ihre verbindliche Entscheidung zur Abwicklung informiert hat, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds abweichend von der Frist nach Satz 2 den Antrag auf Genehmigung und die Angaben und Unterlagen nach Satz 2 spätestens drei Monate vor der Abwicklung des Masterfonds bei der Bundesanstalt einzureichen.

(3) Für die Genehmigung nach Absatz 2 gilt § 267 Absatz 3 entsprechend.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds hat die Verwaltungsgesellschaft des geschlossenen Masterfonds unverzüglich über die erteilte Genehmigung zu unterrichten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen nach § 272a zu erfüllen.

(5) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des geschlossenen Feederfonds hat eine beabsichtigte Abwicklung des geschlossenen Feederfonds der Bundesanstalt spätestens zwei Monate nach Kenntnisnahme der geplanten Abwicklung des geschlossenen Masterfonds mitzuteilen; die Anleger des geschlossenen Feederfonds sind hiervon unverzüglich durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Sollen Abwicklungserlöse des geschlossenen Masterfonds an den geschlossenen Feederfonds ausgezahlt werden, bevor der geschlossene Feederfonds in einen neuen geschlossenen Masterfonds gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 anlegt oder seine Anlagegrundsätze gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ändert, versieht die Bundesanstalt ihre Genehmigung mit einer Nebenbestimmung, dass der Feederfonds die Abwicklungserlöse zu erhalten hat entweder

- 1. als Barzahlung oder
- 2. ganz oder neben einer Barzahlung zumindest teilweise in Form einer Übertragung von Vermögensgegenständen, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds damit einverstanden ist und die Master-Feeder-Vereinbarung oder die internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten und die verbindliche Entscheidung zur Abwicklung des Masterfonds dies vorsehen.

Bankguthaben, die der geschlossene Feederfonds vor Genehmigung nach Absatz 2 als Abwicklungserlöse erhalten hat, dürfen vor einer Wiederanlage gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 lediglich für ein effizientes Liquiditätsmanagement

angelegt werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf erhaltene Vermögensgegenstände nach Satz 1 Nummer 2 jederzeit gegen Barzahlung veräußern.

§ 272h

Änderung des geschlossenen Masterfonds

Wird die Anlage eines geschlossenen Feederfonds in Anteile eines geschlossenen Masterfonds bei einem beabsichtigten Wechsel des Masterfonds gemäß § 272a Absatz 1 und 4 erneut genehmigt, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Anlegern folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. den Hinweis, dass die Bundesanstalt die Anlage des Feederfonds in Anteile des Masterfonds genehmigt hat,
2. die wesentlichen Anlegerinformationen nach den §§ 268 und 270 über den geschlossenen Feederfonds und den geschlossenen Masterfonds und
3. das Datum der ersten Anlage des geschlossenen Feederfonds in dem geschlossenen Masterfonds oder, wenn er bereits in dem Masterfonds angelegt hat, das Datum des Tages, an dem seine Anlagen die bisher für ihn geltenden Anlagegrenzen übersteigen werden.

Diese Informationen müssen spätestens 30 Tage vor dem in Satz 1 Nummer 3 genannten Datum auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die in Satz 1 Nummer 4 genannte Frist beginnt mit dem Zugang der Informationen.“

70. In § 273 Satz 1 und § 277 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
71. Nach § 277 wird folgender § 277a eingefügt:

„§ 277a

Master-Feeder-Strukturen

Spezial-AIF dürfen nicht Teil einer Master-Feeder-Struktur sein, wenn Publikumsinvestmentvermögen Teil derselben Master-Feeder-Struktur sind.“

72. § 280 wird aufgehoben.
73. § 284 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „darf“ ersetzt und werden am Ende die Wörter „und darüber hinaus kein Leverage in beträchtlichem Umfang einsetzen“ angefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kriterien zur Bestimmung, wann Leverage in beträchtlichem Umfang eingesetzt wird, richten sich nach Artikel 111 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.“

cc) Im bisherigen Satz 2 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

74. In § 290 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.
75. § 294 Absatz 2 wird aufgehoben.
76. In § 295 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 331“ durch die Angabe „§§ 331, 331a“ ersetzt.
77. Nach § 295 werden folgende §§ 295a und 295b eingefügt:

„§ 295a

Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs im Inland

(1) Eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft kann den Vertrieb von Anteilen oder Aktien, gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere Anteilklassen, eines von ihr verwalteten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß § 310 vertriebenen EU-OGAW widerrufen. Eine AIF-Verwaltungsgesellschaft kann den Vertrieb von Anteilen oder Aktien, gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere, eines von ihr verwalteten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß §§ 320, 323, auch in Verbindung mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2015/760, gemäß §§ 329 oder 330 vertriebenen AIF widerrufen. Zum Widerruf nach Satz 1 und Satz 2 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. es ist ein Pauschalangebot zum Rückkauf oder zur Rücknahme - ohne Kosten oder Abzüge - sämtlicher Anteile oder Aktien, gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere Anteilklassen, für die der Vertrieb im Inland widerrufen werden soll, abgegeben worden, das für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen öffentlich zugänglich und individuell - direkt oder über Finanzintermediäre - an alle Anleger gerichtet ist, deren Identität bekannt ist; diese Verpflichtung besteht nicht, wenn es sich um geschlossene AIF oder um AIF handelt, die durch die Verordnung (EU) 2015/760 reguliert sind;
2. die Absicht, den Vertrieb zu widerrufen, ist mittels eines allgemein verfügbaren Mediums, einschließlich elektronischer Mittel, das für den Vertrieb von OGAW oder AIF üblich und für einen typischen OGAW-Anleger oder AIF-Anleger geeignet ist, bekannt gemacht worden und;
3. vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Vertretern sind mit Wirkung vom Datum des Widerrufs geändert oder beendet worden, um jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren der betreffenden Anteile oder Aktien zu verhindern.

Im Fall von EU-OGAW oder an Privatanleger vertriebener EU-AIF oder ausländischer AIF werden die unter Nummer 1 und 2 genannten Informationen in deutscher Sprache bereitgestellt und enthalten eine eindeutige Beschreibung dazu, welche Folgen es für die Anleger hat, wenn sie das Angebot zur Rücknahme oder zum Rückkauf ihrer Anteile oder Aktien nicht annehmen.

(2) Ab dem Datum des Widerrufs unterlässt die OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die AIF-Verwaltungsgesellschaft den Vertrieb im Sinne des § 293.

(3) Für die Dauer von 36 Monaten ab dem Datum des Widerrufs betreibt die AIF-Verwaltungsgesellschaft kein Pre-Marketing für die von dem Vertriebswiderruf betroffenen AIF-Anteile oder -Aktien oder für vergleichbare Anlagestrategien oder Anlagekonzepte.

(4) Bezieht sich der Widerruf des Vertriebs auf Anteile oder Aktien an AIF, die im Inland zum Vertrieb gemäß den §§ 320, 329 oder 330 zugelassen sind, zeigt die AIF-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt den Widerruf des Vertriebs an und weist die Einhaltung der jeweils erforderlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 nach.

(5) In den Fällen des § 310 prüft die Bundesanstalt, ob die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW der Bundesanstalt eine Anzeige der OGAW-Verwaltungsgesellschaft über den beabsichtigten Widerruf des Vertriebs übermittelt hat, die Angaben zu den in Absatz 1 Satz 3 genannten Voraussetzungen enthält. Ab dem Datum des Vertriebswiderrufs findet § 310 Absatz 4 keine Anwendung mehr. Teilt die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW der Bundesanstalt den Vertriebswiderruf hinsichtlich einzelner Teilinvestmentvermögen oder Anteilklassen mit, so hat die OGAW-Verwaltungsgesellschaft die Bundesanstalt über geänderte Angaben und Unterlagen hinsichtlich der weiter vertriebenen Teilinvestmentvermögen oder Anteilklassen entsprechend § 310 Absatz 4 Satz 1 zu unterrichten. Dabei ist § 293 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zu berücksichtigen. Die geänderten Unterlagen dürfen erst nach der Unterrichtung im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingesetzt werden.

(6) In den Fällen des § 323, auch in Verbindung mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2015/760, prüft die Bundesanstalt, ob die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt eine Anzeige der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft über den beabsichtigten Widerruf des Vertriebs übermittelt hat, die Angaben zu den in Absatz 1 Satz 3 genannten Voraussetzungen enthält. Ab dem Datum des Vertriebswiderrufs gilt § 323 Absatz 3, auch in Verbindung mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2015/760, entsprechend weiter.

§ 295b

Informationspflichten nach Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs im Inland

(1) Wird der Vertrieb von Anteilen oder Aktien widerrufen, gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere Anteilklassen, eines EU-OGAW im Inland, hat die OGAW-Verwaltungsgesellschaft den verbliebenen Anlegern ab dem Datum des Vertriebswiderrufs die in § 298 genannten Informationen und Unterlagen in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen. Die in § 298 Absatz 1 genannten Informationen und Unterlagen müssen nicht veröffentlicht werden. Die in § 298 Absatz 2 genannten Informationen und Unterlagen müssen nicht mittels eines dauerhaften Datenträgers übermittelt werden, sondern können den Anlegern mit Ausnahme der in § 298 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 genannten Ausgabepreise gemäß Absatz 4 zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wird der Vertrieb von Anteilen oder Aktien widerrufen, gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere Anteilklassen, eines EU-AIF oder ausländischen AIF, die im Inland zum Vertrieb gemäß § 320 zugelassen sind, hat die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft den verbliebenen Anlegern ab dem Datum des Vertriebswiderrufs die in den §§ 299 bis 301 genannten Informationen und Unterlagen in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen. Die in Satz 1 genannten Informationen und Unterlagen müssen nicht veröffentlicht und die in § 299 Absatz 5 in Verbindung mit § 298 Absatz 2 genannten Informationen und Unterlagen nicht mittels eines dauerhaften Datenträgers übermittelt werden, sondern können den

Anlegern mit Ausnahme der in § 299 Absatz 1 Nummer 5 genannten Ausgabepreise gemäß Absatz 4 zur Verfügung gestellt werden. § 320 Absatz 4 gilt ab dem Datum des Widerrufs entsprechend weiter, solange im Inland noch Anleger investiert sind.

(3) Wird der Vertrieb von Anteilen oder Aktien widerrufen, gegebenenfalls bezogen auf eine oder mehrere Anteilklassen, eines AIF, die im Inland zum Vertrieb gemäß § 323, auch in Verbindung mit Artikel 31 der Verordnung (EU) 2015/760, §§ 329 oder 330 zugelassen sind, hat die AIF-Verwaltungsgesellschaft den verbliebenen Anlegern ab dem Datum des Vertriebswiderrufs die in den §§ 307 und 308 genannten Informationen und Unterlagen gemäß Absatz 4 in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen. § 329 Absatz 2 Nummer 2 und § 330 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 gelten ab dem Datum des Widerrufs entsprechend weiter, solange im Inland noch Anleger investiert sind.

(4) Um die Anleger gemäß Absatz 1 bis 3 zu informieren, kann die Verwaltungsgesellschaft alle elektronischen oder sonstigen Mittel der Fernkommunikation verwenden, sofern die Kommunikationsmittel dem Anleger in der Sprache zur Verfügung stehen, in der die Informationen bereitzustellen sind.“

78. In § 296 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „und 313“ durch die Angabe „bis 313a“ ersetzt.

79. § 297 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Feederfonds“ die Wörter „oder geschlossenen Feederfonds“ und nach dem Wort „Masterfonds“ die Wörter „oder geschlossenen Masterfonds“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ ein Komma und die Angabe „§ 272d“ eingefügt.

80. § 298 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,“.

81. In § 299 Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Punkt ein Semikolon und die Wörter „der Jahresbericht eines geschlossenen Feederfonds muss die Anforderungen entsprechend § 272b Absatz 4 erfüllen“ eingefügt.

82. § 300 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die AIF-Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium die Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.“

83. § 302 wird wie folgt gefasst:

„§ 302

Werbung

(1) Für Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern gelten neben den Vorschriften der Artikel 4 Absatz 1, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1156 die Regelungen der folgenden Absätze.

(2) Werbung, die spezifische Informationen zu einem bestimmten AIF enthält, darf weder zu den Informationen, die im Verkaufsprospekt enthalten sind, noch zu den in §§ 166, 270 oder 318 Absatz 5 genannten wesentlichen Anlegerinformationen im Widerspruch stehen oder die Bedeutung der genannten Informationen herabsetzen. In der Werbung muss darauf hingewiesen werden, dass ein Prospekt existiert und dass die wesentlichen Anlegerinformationen verfügbar sind. Dieser Werbung muss entnommen werden können, wo, wie und in welcher Sprache Anleger oder potenzielle Anleger den Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen erhalten können. Die Werbung muss Hyperlinks zu den entsprechenden Dokumenten oder die Adressen der Websites angeben, die die entsprechenden Dokumente enthalten.

(3) In der in Absatz 2 genannten Werbung ist anzugeben, wo, wie und in welcher Sprache Anleger oder potenzielle Anleger eine Zusammenfassung der Anlegerrechte erhalten können; zudem müssen Hyperlinks zu den entsprechenden Zusammenfassungen angegeben werden, die gegebenenfalls auch auf Informationen zu im Falle etwaiger Rechtsstreitigkeiten zugänglichen Instrumenten der kollektiven Rechtsdurchsetzung auf nationaler und Unionsebene verweisen. Außerdem ist eindeutig anzugeben, dass die AIF-Verwaltungsgesellschaften beschließen können, den Vertrieb zu widerrufen.

(4) Die Bundesanstalt kann Werbung untersagen, um Missständen bei der Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern und für OGAW zu begegnen. Dies gilt insbesondere für

1. Werbung mit Angaben, die in irreführender Weise den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorrufen können, sowie
2. Werbung mit dem Hinweis auf die Befugnisse der Bundesanstalt nach diesem Gesetz oder auf die Befugnisse der für die Aufsicht zuständigen Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Drittstaaten.“

84. Nach § 306 wird folgender § 306a eingefügt:

„§ 306a

Einrichtung beim Vertrieb an Privatanleger

(1) Beabsichtigt eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft Anteile an einem OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben oder eine AIF-Verwaltungsgesellschaft Anteile eines AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Privatanleger zu vertreiben, so hat sie eine Einrichtung bereitzustellen, die

1. Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge von Anlegern für Anteile des OGAW oder AIF nach Maßgabe der in § 297 Absatz 4 Satz 1 genannten Verkaufsunterlagen festgelegten Voraussetzungen verarbeiten;

2. Anleger darüber informieren, wie die unter Nummer 1 genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
3. den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes erleichtert und darüber informiert oder über die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes informiert;
4. die Anleger mit den in § 297 Absatz 4 Satz 1 genannten Verkaufsunterlagen und mit den in § 298 Absatz 1 sowie in §§ 299 bis 301 genannten Unterlagen und Informationen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien versorgt;
5. die Anleger mit relevanten Informationen über die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger versorgt, und
6. als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt fungiert.

(2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben können auch von oder zusammen mit einem Dritten, der den Regelungen, die für die wahrzunehmenden Aufgaben gelten, und der Aufsicht unterliegt, die für die wahrzunehmenden Aufgaben gilt, erfüllt werden. Sofern die Aufgaben durch einen Dritten erfüllt werden sollen, wird die Benennung dieses Dritten in einem schriftlichen Vertrag vereinbart, in dem festgelegt wird,

1. welche der in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht von der Verwaltungsgesellschaft erfüllt werden sollen und
2. dass der Dritte von der Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Informationen und Unterlagen erhalten wird.

(3) Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Einrichtung in deutscher Sprache bereitgestellt wird und in der Lage ist, die in Absatz 1 genannten Aufgaben auch elektronisch zu erfüllen. Eine physische Präsenz oder die Benennung eines Dritten für die Zwecke des Absatzes 1 ist nicht notwendig.“

85. In Kapitel 4 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 wird vor § 307 folgender § 306b eingefügt:

„§ 306b

Pre-Marketing durch eine AIF-Verwaltungsgesellschaft

(1) Eine AIF-Verwaltungsgesellschaft kann Pre-Marketing betreiben, außer wenn die den potenziellen professionellen und semiprofessionellen Anlegern vorgelegten Informationen

1. ausreichen, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich zum Erwerb von Anteilen oder Aktien eines bestimmten AIF zu verpflichten;
2. Zeichnungsformulare oder vergleichbare Dokumente sind, unabhängig davon, ob sie in einem Entwurf oder in endgültiger Form vorliegen, oder
3. Gründungsdokumente, Informationen nach § 307 Absatz 1 Satz 2, Prospekte oder Angebotsunterlagen eines noch nicht zugelassenen AIF in endgültiger Form sind.

Werden Entwürfe von Prospekten oder Angebotsunterlagen bereitgestellt, so dürfen diese keine Informationen enthalten, die Anlegern für das Treffen einer Anlageentscheidung genügen, und es ist darin klar und deutlich darzulegen, dass

1. es sich dabei nicht um ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen oder Aktien eines AIF handelt und
2. die darin dargelegten Informationen nicht als zuverlässig erachtet werden sollten, da sie unvollständig sind und noch geändert werden können.

(2) Die AIF-Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anleger durch das Pre-Marketing keine Anteile oder Aktien eines AIF erwerben und dass Anleger, die im Rahmen des Pre-Marketings kontaktiert wurden, Anteile oder Aktien dieses AIF ausschließlich im Rahmen des gemäß diesem Gesetz zugelassenen Vertriebs erwerben. Eine durch professionelle oder semiprofessionelle Anleger innerhalb von 18 Monaten, nachdem die AIF-Verwaltungsgesellschaft das Pre-Marketing aufgenommen hat, vorgenommene Zeichnung von Anteilen oder Aktien eines AIF, der in den im Rahmen des Pre-Marketings bereitgestellten Informationen genannt wird, oder eines infolge des Pre-Marketings registrierten AIF gilt als Vertriebsergebnis und unterliegt den gemäß diesem Gesetz geltenden Anzeigeverfahren. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das Pre-Marketing angemessen dokumentiert wird.

(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Pre-Marketings die Aufnahme der Bundesanstalt mitzuteilen. In der Mitteilung sind folgende Angaben zu machen:

1. die Mitgliedstaaten, in denen das Pre-Marketing stattfindet oder stattgefunden hat,
2. die entsprechenden Zeiträume,
3. eine Kurzbeschreibung des Pre-Marketings, darunter Informationen zu den vorgestellten Anlagestrategien,
4. gegebenenfalls eine Liste der AIF und Teilinvestmentvermögen von AIF, die Gegenstand des Pre-Marketings sind oder waren, und
5. gegebenenfalls eine Erklärung, wonach die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in den Mitgliedstaaten, in denen das Pre-Marketing stattfindet oder stattgefunden hat, nicht einen Widerruf des Vertriebs in Bezug auf die gemäß Nummer 4 genannten AIF angezeigt hat, die innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Beginn des Pre-Marketings wirksam geworden ist und wonach die nach Nummer 3 vorgestellten Anlagestrategien auch nicht vergleichbare Anlagestrategien oder Anlagekonzepte in Bezug zu den von der VertriebsEinstellung betroffenen AIF sind.

Die Bundesanstalt setzt die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft Pre-Marketing betreibt oder betrieben hat, unverzüglich in Kenntnis. Die Bundesanstalt stellt auf Ersuchen der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates, in dem das Pre-Marketing stattfindet oder stattgefunden hat, weitere Angaben zum Pre-Marketing bereit, das in seinem Hoheitsgebiet stattfindet oder stattgefunden hat.

(4) Die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, die Pre-Marketing im Geltungsbereich dieses Gesetzes betreibt, hat innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Pre-Marketings dies der Bundesanstalt mitzuteilen. In der Mitteilung sind folgende Angaben zu machen:

1. die entsprechenden Zeiträume des Pre-Marketings,

2. eine Kurzbeschreibung des Pre-Marketings, darunter Informationen zu den vorgestellten Anlagestrategien, und
3. gegebenenfalls eine Liste der AIF und Teilinvestmentvermögen von AIF, die Gegenstand des Pre-Marketings sind oder waren.

(5) Erhält die Bundesanstalt durch Mitteilung der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates Kenntnis davon, dass eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft Pre-Marketing im Geltungsbereich dieses Gesetzes betreibt oder betrieben hat, so kann sie die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft ersuchen, weitere Angaben zum Pre-Marketing bereitzustellen, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes stattfindet oder stattgefunden hat.

(6) Ein Dritter darf im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur dann Pre-Marketing im Namen einer AIF-Verwaltungsgesellschaft betreiben, als vertraglich gebundener Vermittler im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU handelt oder

1. als Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU,
2. als Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU,
3. als OGAW-Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG oder
4. als AIF-Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU

zugelassen ist. Dieser Dritte unterliegt den Bedingungen dieses Paragraphen.“

86. In § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20 werden nach den Wörtern „Verordnung (EU) 2015/2365“ ein Komma und die Wörter „die in den Artikeln 6 bis 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie die in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852“ eingefügt.
87. § 309 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „§ 306a“ ersetzt.
88. § 311 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Einstellung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Entgegen einer Anzeige des Vertriebswiderrufs gemäß § 295a Absatz 5 Satz 1 nach dem Datum des Vertriebswiderrufs weiter vertreibt oder ihren Pflichten nach § 295b Absatz 1 nicht nachkommt.“
 - c) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
89. § 312 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Angaben, die für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte durch die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats erforderlich sind, einschließlich der Anschrift, und Angaben zu den Einrichtungen, die für die Ausübung der in § 306a Absatz 1 genannten Aufgaben zuständig sind.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Im Fall einer Änderung der Vorkehrungen für die Vermarktung, die im gemäß Absatz 1 Satz 1 übermittelten Anzeigeschreiben genannt werden, oder einer Änderung der zu vertreibenden Anteilklassen teilt die OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt und den zuständigen Behörden des Aufnahmestaates diese mindestens einen Monat vor Umsetzung der Änderung mit. Verstieße die OGAW-Verwaltungsgesellschaft infolge einer in Satz 1 genannten Änderung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen, so würde die Bundesanstalt der OGAW-Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang sämtlicher in Satz 1 genannten Informationen mitteilen, dass sie die Änderung nicht durchführen darf. In diesem Fall setzt die Bundesanstalt die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates der OGAW-Verwaltungsgesellschaft entsprechend in Kenntnis.

(6b) Wird eine in Absatz 6a Satz 1 genannte Änderung nach der Mitteilung der Informationen gemäß Absatz 6a Satz 2 durchgeführt und verstößt die OGAW-Verwaltungsgesellschaft infolge dieser Änderung nunmehr gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, so trifft die Bundesanstalt geeignete Maßnahmen, einschließlich – falls erforderlich – der Untersagung des Vertriebs des OGAW, und setzt die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates der OGAW-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.“

- d) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „sowie die Mitteilung nach Absatz 6a“ eingefügt.

- e) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

90. § 313 Absatz 3 wird aufgehoben.

91. Nach § 313 wird folgender § 313a eingefügt:

„§ 313a

Widerruf des Vertriebs von OGAW in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft kann den Vertrieb von Anteilen oder Aktien, einschließlich gegebenenfalls von Anteilsklassen in einem Staat, für den eine Anzeige gemäß § 312 erfolgt ist, widerrufen, sofern alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. es ist ein Pauschalangebot zur kostenlosen Rücknahme sämtlicher entsprechender Anteile oder Aktien, die von Anlegern in diesem Staat gehalten werden, abgegeben worden, das für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen öffentlich zugänglich und individuell – direkt oder über Finanzintermediäre - an die Anleger in diesem Mitgliedstaat gerichtet ist, deren Identität bekannt ist;
2. die Absicht, den Vertrieb derartiger Anteile oder Aktien in diesem Staat aufzuheben, sind mittels eines allgemein verfügbaren Mediums, einschließlich elektronischer Mittel, das für den Vertrieb von OGAW üblich und für einen typischen OGAW-Anleger geeignet ist, bekannt gemacht worden;
3. vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Vertretern sind mit Wirkung vom Datum des Widerrufs geändert oder beendet worden, um jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren der in der Anzeige gemäß Absatz 2 genannten Anteile oder Aktien zu verhindern.

Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Informationen enthalten eine eindeutige Beschreibung dazu, welche Folgen es für die Anleger hat, wenn sie das Pauschalangebot zur Rücknahme ihrer Anteile oder Aktien nicht annehmen.

(2) Die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Informationen werden in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Staates, für den eine Anzeige gemäß § 312 durch die OGAW-Verwaltungsgesellschaft erfolgt ist, oder in einer Sprache bereitgestellt, die von den zuständigen Behörden dieses Staates gebilligt wurde. Ab dem in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Datum unterlässt die OGAW-Verwaltungsgesellschaft in diesem Staat jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren seiner widerrufenen Anteile oder Aktien.

(3) Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft übermittelt eine Anzeige mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Informationen an die Bundesanstalt.

(4) Die Bundesanstalt prüft, ob die von der OGAW-Verwaltungsgesellschaft übermittelte Anzeige vollständig ist. Spätestens 15 Arbeitstage nach Eingang einer vollständigen Anzeige leitet die Bundesanstalt diese Anzeige an die zuständigen Behörden des in der Anzeige gemäß Absatz 3 genannten Staates sowie an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde weiter. Die Bundesanstalt unterrichtet die OGAW-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich von der Weiterleitung der Anzeige nach diesem Absatz.

(5) Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern, die ihre Investitionen in den OGAW beibehalten, sowie der Bundesanstalt die Informationen gemäß § 312 Absatz 1 Satz 3 bereit. § 312 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Für die Zwecke der Information der Anleger gemäß Satz 1 kann die OGAW-Verwaltungsgesellschaft elektronische oder sonstige Mittel für die Fernkommunikation verwenden; ab dem Datum des Vertriebswiderrufs gilt § 313 für die von dem Vertriebswiderruf betroffenen Anteile oder Aktien nicht mehr.

(6) Die Bundesanstalt übermittelt den zuständigen Behörden des in der Anzeige gemäß Absatz 3 genannten Staates Angaben zu jedweder Änderung an den in § 312 Absatz 1 genannten Unterlagen.“

92. § 314 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. die AIF-Verwaltungsgesellschaft, ein von ihr bestellter Repräsentant oder eine mit dem Vertrieb befasste Person erheblich gegen § 302 Absatz 2 und

3, Artikel 4 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/1156 oder Anordnungen nach § 302 Absatz 4 verstößt und die Verstöße trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt nicht eingestellt werden,“.

b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. entgegen einer Anzeige des Vertriebswiderrufs gemäß § 295a Absatz 4 nach dem Datum des Vertriebswiderrufs weiter vertreibt oder ihren Pflichten nach § 295b Absatz 2 und 3 nicht nachkommt.“

93. § 315 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ durch das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt und die Angabe „oder § 320“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ durch das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ durch das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ durch das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt und die Angabe „oder § 320“ gestrichen.

cc) In Satz 3 wird das Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ durch das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

94. § 316 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „Feederfonds“ die Wörter „oder geschlossenen Feederfonds“ und nach dem Wort „Masterfonds“ die Wörter „oder geschlossenen Masterfonds“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

95. § 317 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird vor dem Wort „AIF-Verwaltungsgesellschaft“ das Wort „ausländische“ eingefügt.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. eine Einrichtung gemäß § 306a bereitgestellt wird;“.

cc) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- aaa) Am Ende von Buchstabe a Doppelbuchstabe cc werden ein Komma und danach folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:

„dd) bei mit Infrastruktur-Sondervermögen vergleichbaren AIF die Angaben nach § 260d Absatz 2“.

- bbb) In Buchstabe e werden nach den Wörtern „Immobilien-Investmentvermögen“ die Wörter „oder offenen Infrastruktur-Investmentvermögen“ eingefügt.

- ccc) In Buchstabe h werden nach dem Wort „Immobilien-Sondervermögen“ die Wörter „oder Infrastruktur-Sondervermögen“ eingefügt.

- ddd) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

„j) bei mit Infrastruktur-Sondervermögen vergleichbaren Investmentvermögen eine Regelung entsprechend § 260c, § 260a in Verbindung mit §§ 255, 257 vorsehen;“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „und 222“ die Wörter „oder der §§ 261 bis 265“ eingefügt.

- bb) In Nummer 5 wird nach der Angabe „§ 175“ die Angabe „oder § 272d“ eingefügt.

96. § 318 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder § 272b Absatz 1“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Sondervermögen“ durch das Wort „Investmentvermögen“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Verkaufsprospekt von EU-AIF oder ausländischen AIF, die hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen von Infrastruktur-Sondervermögen nach § 260a vergleichbar sind, muss darüber hinaus Angaben entsprechend den Angaben nach § 260d Absatz 1 enthalten.“

- c) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Immobilien-Sondervermögen“ die Wörter „oder Infrastruktur-Sondervermögen“ eingefügt.

97. In § 320 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 wird nach der Angabe „§ 175“ die Angabe „oder § 272d“ eingefügt.

98. § 331 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Das Schreiben enthält ebenfalls die Angaben, die für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte durch die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats erforderlich sind, einschließlich der Anschrift, und Angaben zu den Einrichtungen, die für die Ausübung der in § 306a Absatz 1 genannten Aufgaben zuständig sind.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft teilt der Bundesanstalt wesentliche Änderungen der nach Absatz 1 oder 2 übermittelten Angaben in Textform mit. Änderungen, die von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft geplant sind, sind mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung mitzuteilen. Ungeplante Änderungen sind unverzüglich nach ihrem Eintreten mitzuteilen. Führt die geplante Änderung dazu, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des betreffenden AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nunmehr gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Bestimmungen verstößt, so teilt die Bundesanstalt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang sämtlicher in Satz 1 genannten Informationen mit, dass sie die Änderung nicht durchführen darf. In diesem Fall setzt die Bundesanstalt unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend in Kenntnis.“

e) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Nimmt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ungeachtet von Absatz 7 Satz 4 eine geplante Änderung vor oder führt eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des betreffenden AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nunmehr gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen würde, so trifft die Bundesanstalt geeignete Maßnahmen einschließlich der Untersagung des Vertriebs des betreffenden AIF und setzt unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend in Kenntnis.“

(9) Bei zulässigen Änderungen unterrichtet die Bundesanstalt innerhalb eines Monats die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft von diesen Änderungen.“

99. Nach § 331 wird folgender § 331a eingefügt:

„§ 331a

Widerruf des Vertriebs von EU-AIF oder inländischen AIF in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; Verordnungsermächtigung

(1) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann den Vertrieb von Anteilen oder Aktien einiger oder aller von ihr verwalteten EU-AIF oder inländischen AIF in einem Staat, für den eine Anzeige gemäß § 331 erfolgt ist, widerrufen, sofern alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. es ist ein Pauschalangebot zum Rückkauf oder zur Rücknahme – ohne Gebühren oder Abzüge – sämtlicher derartiger AIF-Anteile, die von Anlegern in diesem Staat

gehalten werden, außer im Fall von geschlossenen AIF und von durch die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates regulierten Fonds, abgegeben worden, das für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen öffentlich zugänglich und individuell – direkt oder über Finanzintermediäre – an die Anleger in diesem Staat gerichtet ist, deren Identität bekannt ist;

2. die Absicht, den Vertrieb von Anteilen einiger oder aller ihrer AIF in diesem Staat aufzuheben, ist mittels eines allgemein verfügbaren Mediums, einschließlich elektronischer Mittel, das für den Vertrieb von AIF üblich und für einen typischen AIF-Anleger geeignet ist, bekannt gemacht worden;
3. vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Vertretern sind mit Wirkung vom Datum des Widerrufs geändert oder beendet worden, um jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren der in dem Anzeigeschreiben gemäß Absatz 3 genannten Anteile zu verhindern.

(2) Ab dem in Absatz 1 Nummer 3 genannten Datum unterlässt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in dem Staat, für den diese eine Anzeige gemäß Absatz 3 übermittelt hat, jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren von Anteilen des von ihr verwalteten AIF.

(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelt ein Anzeigeschreiben mit den in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Informationen an die Bundesanstalt.

(4) Die Bundesanstalt prüft, ob das von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelte Anzeigeschreiben vollständig ist. Spätestens 15 Arbeitstage nach Eingang eines vollständigen Anzeigeschreibens leitet die Bundesanstalt dieses Anzeigeschreiben an die zuständigen Behörden des in der Anzeige gemäß Absatz 3 genannten Staats sowie an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde weiter. Die Bundesanstalt unterrichten die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich von der Weiterleitung des Anzeigeschreibens nach diesem Absatz.

(5) Für die Dauer von 36 Monaten ab dem Datum gemäß Absatz 1 Nummer 3 betreibt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in dem in der Anzeige gemäß Absatz 3 genannten Staat kein Pre-Marketing für Anteile der in dem Anzeigeschreiben genannten AIF oder für vergleichbare Anlagestrategien oder Anlagekonzepte.

(6) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern, die ihre Investitionen in den EU-AIF beibehalten, sowie der Bundesanstalt die gemäß §§ 307 und 308 erforderlichen Informationen bereit. Für die Zwecke von Satz 1 kann die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft elektronische oder sonstige Mittel für die Fernkommunikation nutzen.

(7) Die Bundesanstalt übermittelt den zuständigen Behörden des in der Anzeige gemäß Absatz 3 genannten Staates Angaben zu jedweder Änderung an den in § 321 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 6 genannten Unterlagen und Angaben.“

100. In § 332 Absatz 3, § 333 Absatz 2 und § 334 Absatz 3 wird die Angabe „7“ jeweils durch die Angabe „9“ ersetzt.

101. In § 337 Absatz 1 Nummer 1 und § 338 Absatz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§§ 6, 7, 13, 14, 44 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 bis 7 und Absatz 4 bis 7“ durch die Angabe „§§ 6, 7, 7b, 13, 14, 44 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 bis 7, Absatz 2 und Absatz 4 bis 7“ ersetzt.

102. § 338a wird wie folgt gefasst:

„§ 338a

Europäische langfristige Investmentfonds

Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die europäische langfristige Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 verwalten, gelten neben den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/760 die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Verordnung (EU) 2015/760 nichts anderes vorsieht.“

103. § 340 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 40 Absatz 1“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 32 werden nach der Angabe „§ 123 Absatz 5“ das Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 148 Absatz 1, oder entgegen § 160 Absatz 4“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 42 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder § 272c Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 43 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „oder § 272c Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 79 wird die Angabe „1, 2, 3, 4, 5 oder Absatz 6“ durch die Angabe „2 oder 3“ ersetzt.
 - ee) Nach Nummer 79 werden folgende Nummern 79a und 79b eingefügt:
 - „79a. entgegen § 306a keine dort genannte Einrichtung zur Verfügung stellt,
 - 79b. entgegen § 306b im Rahmen von Pre-Marketing eine der dort genannten Anforderungen nicht erfüllt,“.
 - ff) Die bisherige Nummer 79a wird Nummer 80.
 - gg) Die bisherige Nummer 80 wird aufgehoben.
 - hh) In Nummer 81 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ii) Nach Nummer 81 werden folgende Nummern 82 und 83 eingefügt:
 - „82. entgegen § 312a Absatz 2, 3, 5 oder 7 bei Widerruf des Vertriebs eine dort genannte Anforderung nicht erfüllt,
 - 83. entgegen § 331a Absatz 2, 3, 5, 6 oder 8 bei Widerruf des Vertriebs eine dort genannte Anforderung nicht erfüllt.“
- c) Nach Absatz 6f wird folgender Absatz 6g eingefügt:

„(6g) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/1156 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig die in Artikel 4 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2019/1156 genannten Anforderungen an Marketing-Anzeigen nicht erfüllt.“

d) In Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „und 79a“ durch ein Komma und die Angabe „80 und Absatz 6g“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Angabe „79a“ durch die Angabe „80“ ersetzt und nach den Wörtern „Nummer 2 und 3“ die Wörter „sowie des Absatzes 6g“ eingefügt.

104. In § 342 Absatz 2 werden die Wörter „schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

105. Nach § 360 werden folgende §§ 361 und 362 angefügt:

„§ 361

Anwendbarkeitsbestimmung für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160

§ 49 Absatz 4a und 4b, §§ 295a, 295b, 306a, 306b, 311 Absatz 1 Nummer 3, § 312 Absatz 1 Satz 4, Absatz 6a und 6b, §§ 313a, 314 Absatz 1 Nummer 11, § 331 Absatz 1 Satz 4, Absatz 8 und 9, § 331a, § 340 Absatz 2 Nummer 79b, 82 und 83 sowie §§ 11 Absatz 1 Satz 1, § 20 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 6, § 49 Absatz 2 und 4 Satz 2 und 3, § 51 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 und 4, § 52 Absatz 5, § 53 Absatz 6 und 7, § 54 Absatz 4 und 5, § 57 Absatz 2 Satz 1, § 294 Absatz 2, § 295 Absatz 6 Satz 1, § 296 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 302, § 309, § 311 Absatz 5 und 6, § 312 Absatz 7, § 313 Absatz 3, § 314 Absatz 1 Nummer 4, § 315, § 317 Absatz 1 Nummer 4 und 6, § 331 Absatz 2 und 7, § 332 Absatz 3, § 333 Absatz 2, § 334 Absatz 3, § 340 Absatz 2 Nummer 79, 79a, 80, Absatz 6g und 7 Satz 1 in seiner ab dem [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind ab dem 2. August 2021 anzuwenden.

§ 362

Anwendbarkeitsbestimmung für die Verordnung (EU) 2019/2088 und die Verordnung (EU) 2020/852

(1) § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7, § 121 Absatz 3 Satz 1, § 136 Absatz 3 Satz 2, § 165 Absatz 2 Nummer 41 sowie § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20 sind hinsichtlich der Angabe der Umweltziele nach Artikel 9 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2020/852 einschließlich der sich aus § 38 Absatz 3 Satz 2 hierzu ergebenden Prüfungspflichten ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

(2) § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7, § 121 Absatz 3 Satz 1, § 136 Absatz 3 Satz 2, § 165 Absatz 2 Nummer 41 sowie § 307 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20 sind hinsichtlich der Angabe der Umweltziele nach Artikel 9 Buchstabe c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 einschließlich der sich aus § 38 Absatz 3 Satz 2 hierzu ergebenden Prüfungspflichten ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.

(3) § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7, § 121 Absatz 3 Satz 1 und § 136 Absatz 3 Satz 2 sind hinsichtlich der Informationen nach der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852 einschließlich der sich aus § 38 Absatz 3 Satz 2 hierzu ergebenden Prüfungspflichten für Berichte ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 312 wie folgt gefasst:

„§ 312 Anzeigepflicht“.

2. § 312 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „**Verordnungsermächtigung**“ gestrichen.
- b) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 19 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Sondervorschrift für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen“.

2. In § 3 Nummer 39 Satz 1 wird die Angabe „**360 Euro**“ durch die Angabe „**720 Euro**“ ersetzt.
3. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Sondervorschrift für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen

(1) Werden einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und f bis l und Absatz 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes an dem Unternehmen des Arbeitgebers unentgeltlich oder verbilligt übertragen, so unterliegt der Vorteil im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im Kalenderjahr der Übertragung nicht der Besteuerung. Bei der Ermittlung des Vorteils ist der Freibetrag nach § 3 Nummer 39 abzuziehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 ist anzuwenden. Die Anschaffungskosten sind mit dem gemeinen Wert der Vermögensbeteiligung anzusetzen.

(2) Die vorläufige Nichtbesteuerung nach Absatz 1 kann im Lohnsteuerabzugsverfahren nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers angewendet werden. Eine Nachholung der vorläufigen Nichtbesteuerung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommenssteuer ist ausgeschlossen.

(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Unternehmen des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung die in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung genannten Schwellenwerte nicht überschreitet oder im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und seine Gründung nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt.

(4) Der nach Absatz 1 nicht besteuerte Arbeitslohn unterliegt der Besteuerung nach § 19 und dem Lohnsteuerabzug als sonstiger Bezug, wenn

1. die Vermögensbeteiligung ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, insbesondere auch in den Fällen des § 17 Absatz 4 und des § 20 Absatz 2 Satz 2 oder bei Einlagen in ein Betriebsvermögen,
2. seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung zehn Jahre vergangen sind oder
3. das Dienstverhältnis zu dem bisherigen Arbeitgeber beendet wird.

In den Fällen des Satzes 1 sind für die zu besteuernenden Arbeitslöhne § 34 Absatz 1 und § 39b Absatz 3 Satz 9 und 10 entsprechend anzuwenden, wenn seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung mindestens drei Jahre vergangen sind. Ist in den Fällen des Satzes 1 der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung abzüglich geleisteter Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei der verbilligten Übertragung niedriger als der nach Absatz 1 nicht besteuerte Arbeitslohn, so unterliegt nur der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung abzüglich geleisteter Zuzahlungen der Besteuerung. In den Fällen des Satzes 3 gilt neben den geleisteten Zuzahlungen nur der tatsächlich besteuerte Arbeitslohn als Anschaffungskosten im Sinne der §§ 17 und 20. Die Sätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden, soweit die Wertminderung nicht betrieblich veranlasst ist oder diese auf einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme, insbesondere einer Ausschüttung oder Einlagerückgewähr, beruht.

(5) Der nach Absatz 1 nicht besteuerte gemeine Wert der Vermögensbeteiligung und die übrigen Angaben des nach den vorstehenden Absätzen durchgeführten Besteuerungsverfahrens sind vom Arbeitgeber im Lohnkonto aufzuzeichnen.“

4. § 52 Absatz 27 wird wie folgt gefasst:

„(27) § 19a ist erstmals anzuwenden auf Vermögensbeteiligungen, die nach dem 30. Juni 2021 übertragen werden.“

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 4 Nummer 8 Buchstabe h Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „im

Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ein Komma und die Wörter „die Verwaltung von Wagniskapitalfonds“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:

„§ 10 Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, der Verordnung (EU) 2016/1011, der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852“.

2. § 1 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe j wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Folgende Buchstaben k und l werden angefügt:

„k) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, sofern es sich um Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt, die Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung betreiben.

l) der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13), sofern es sich um Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt, die Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung betreiben.“

3. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Verordnung (EU) 2016/1011“ ein Komma und die Wörter „der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852“ eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Besondere Befugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, der Verordnung (EU) 2016/1011, der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852“.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852 sowie der auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission. Gegenüber einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung erbringt, kann sie Anordnungen treffen, die zur Durchsetzung der Verbote und Gebote geeignet und erforderlich sind.“

5. § 63 Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung erbringen, die Angaben nach Artikel 6 Absatz 1 und 2, Artikel 7 bis 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und nach den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852.“

6. Dem § 64 Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Erbringt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzportfolioverwaltung, müssen die regelmäßigen Berichte nach § 63 Absatz 12 auch die Erläuterungen und Informationen nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 enthalten.“

7. § 88 Absatz 1 Nummer 5 und § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden jeweils wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e wird am Ende ein Komma angefügt.
- b) Folgende Buchstaben f und g werden angefügt:

„f) den Artikeln 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088.

g) den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852.“

8. In § 89 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 84 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 84 Absatz 10“ ersetzt.

9. Nach § 138 wird folgender § 139 angefügt:

„§ 139

Anwendbarkeitsbestimmung für die Verordnung (EU) 2019/2088 und die Verordnung (EU) 2020/852

(1) § 63 Absatz 7 Satz 3 Nummer 3 und § 64 Absatz 8 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sind hinsichtlich der Angabe der Umweltziele nach Artikel 9 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2020/852 einschließlich der sich aus § 88 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe f und g und aus § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe f und g ergebenden Prüfungspflichten ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

(2) § 63 Absatz 7 Satz 3 Nummer 3 und § 64 Absatz 8 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sind hinsichtlich der Angabe der Umweltziele nach Artikel 9 Buchstabe c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 einschließlich der sich aus § 88 Absatz 1 Nummer

5 Buchstabe f und g und aus § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe f und g ergebenden Prüfungspflichten ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.

(3) § 64 Absatz 8 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes ist für Berichte ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes [...] vom [...]2020 (BGBl. I [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 9 wird eingefügt:

„9. die Anforderungen nach den Artikeln 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 352 vom 9.12.2019, S. 1) sowie nach den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.7.2020, S. 13).“

2. § 295 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. zuständige Behörde im Sinne des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2019/2088, in der jeweils geltenden Fassung, und

6. zuständige Behörde im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852, in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 332 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4b und 4c werden wie folgt gefasst:

„(4b) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/2088 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen

a) Artikel 4 Absatz 1, 2 oder Absatz 3, auch in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1, oder

b) Artikel 5 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1

eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise veröffentlicht oder eine Information nicht auf dem aktuellen Stand hält,

2. entgegen Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 7 sowie auch in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in der vorgeschriebenen Weise offenlegt,
3. entgegen Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 bis 2a, auch in Verbindung mit Artikel 5 und 6 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in der vorgeschriebenen Weise offenlegt,
4. entgegen Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 bis 4a, auch in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in der vorgeschriebenen Weise offenlegt,
5. entgegen Artikel 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1, die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in der vorgeschriebenen Weise veröffentlicht oder nicht auf dem aktuellen Stand hält,
6. entgegen Artikel 11 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2020/852, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise offenlegt.

(4c) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/2088 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig eine Erklärung nach Artikel 6 Unterabsatz 2 oder Artikel 7 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügt.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „4e“ durch die Angabe „4b, 4c, 4e“ ersetzt.
- c) In Absatz 6a wird das Wort „Absätze“ jeweils durch die Angabe „Absätze 4b, 4c,“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „3c“ durch die Angabe „3c, 4b, 4c“ ersetzt.

Artikel 7

Änderungen von Verordnungen

(1) Die Anlage zu § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung wird nach der Angabe „4.4 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 346/2013“ die Angabe „4.5 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2015/760“ eingefügt.
2. In der Tabelle wird der Gebührentatbestand mit der Ziffer 4.1.5.2.1 wie folgt gefasst:

„Genehmigung der Anlage eines Feederfonds in einen Masterfonds (§ 171 Absatz 1 und 5 oder § 272b Absatz 1) 3 235 je Tatbestand“.

3. In der Tabelle werden dem Gebührentatbestand mit der Ziffer 4.1.5.2.2 die Angaben „§ 272a Absatz 4, 272g Absatz 2“ angefügt.

4. In der Tabelle wird der Gebührentatbestand mit der Ziffer 4.1.7.1.4 wie folgt gefasst:

„Prüfung der geänderten Angaben und Unterlagen bei Widerruf des Vertriebs hinsichtlich einzelner Teilinvestmentvermögen oder Anteilklassen nach § 295a Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 310 Absatz 4 Satz 1“.

5. In der Tabelle wird in dem Gebührentatbestand mit der Ziffer 4.1.7.2.1 der 5. Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„- nach § 331 Absatz 8“.

6. In der Tabelle werden nach der Angabe „4.4.3 Untersagung des Vertriebs nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013, 1 000 bis 15 000“ die folgenden Angaben eingefügt:

„4.5	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2015/760	
4.5.1	Genehmigung zur Verwaltung eines europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF) nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/760	7 235
4.5.2	Prüfung der Anzeige nach Art. 31 der Verordnung (EU) 2015/760	1 610
4.5.3	Untersagung des Vertriebs nach Artikel 31 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2015/760	1 000 bis 15 000“

(2) In § 1 Nummer 3a der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 2020 (BGBl. I S. 867) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 19 Absatz 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7b Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

(3) Die Kapitalanlage-Verhaltens- und -Organisationsverordnung vom 16. Juli 2013 (BGBl. I S. 2460), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Datenträger“ ein Komma und die Wörter „welcher den Anforderungen des § 167 Absatz 1 und 3 KAGB unterliegt,“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „wobei die den Anlegern entsprechend Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offenzulegenden Informationen auf einem dauerhaften Datenträger, welcher den Anforderungen des § 167 Absatz 1 und 3 KAGB unterliegt, oder auf einer Webseite entsprechend Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 zur Verfügung gestellt werden.“ ersetzt.

(4) Die Derivateverordnung vom 16. Juli 2013 (BGBl. I S. 2463), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2019 (BGBl. I S. 1355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 3 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren“ eingefügt.

2. In § 9 Absatz 6 werden nach dem Wort „nachvollziehbar“ die Wörter „über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren“ eingefügt.
3. In § 14 Satz 4 werden nach dem Wort „Prognosegüte“ die Wörter „über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren“ eingefügt.
4. § 27 Absatz 14 wird wie folgt gefasst:

„(14) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann bei Spezial-AIF im Falle der Nutzung eines organisierten Wertpapier-Darlehenssystems gemäß § 202 des Kapitalanlagegesetzbuches von Absatz 7 Satz 1 Nummer 5, 6 und 10 sowie Absatz 9 abweichen, wenn die Wahrung der Interessen der Anleger mittels einer entsprechenden Anwendung der Vorgaben durch das System gewährleistet ist.“

5. In § 38 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren“ eingefügt.

(5) § 4 der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung vom 16. Juli 2013 (BGBl. I S. 2483) wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Einreichung bei der Bundesanstalt

(1) Die Berichte nach § 1 Nummer 1 sind von der Geschäftsleitung eigenhändig zu unterschreiben. Die Unterschriften sind am Ende des jeweiligen Berichts zu platzieren. Bei Berichten, die Sondervermögen betreffen, reicht es aus, wenn die Unterschriften von Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern in vertretungsberechtigter Zahl geleistet werden.

(2) Halbjahresberichte zu Publikumsinvestmentvermögen werden der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren übermittelt. Sofern die Bundesanstalt Berichte nach § 1 Nummer 1 zu inländischen Spezial-AIF anfordert, sind ihr diese ebenfalls über das elektronische Kommunikationsverfahren zu übermitteln.“

(6) Die Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung vom 24. Juli 2013 (BGBl. I S. 2777), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Einzelfall“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Prüfungsbericht ist vom Abschlussprüfer eigenhändig zu unterzeichnen. Eine Kopie des unterzeichneten Exemplars, die insbesondere keine weiteren Zusätze wie etwa die Lesbarkeit erschwerende Wasserzeichen oder ähnliches enthalten darf, ist der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren* zu übermitteln. Berichte über die Prüfung von Spezial-AIF sind der Bundesanstalt nur einzureichen, wenn diese das verlangt.

* Amtlicher Hinweis: Im Internet abrufbar unter <https://portal.mvp.bafin.de/MvpPortalWeb/app/login.html>.

2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2019/2088 und nach der Verordnung (EU) 2020/852

Der Abschlussprüfer hat die Erfüllung der Transparenzanforderungen

1. nach den Artikeln 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und
2. nach den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

zu beurteilen.“

(7) Dem § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2019 (BGBl. I S. 1997) geändert worden ist, werden die Wörter „und für Vermögensbeteiligungen nach § 19a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes,“ angefügt.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Artikel 3, 4 und 7 Absatz 7 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 5, 11, 15 Buchstabe a, Nummer 17 Buchstabe a und b, Nummer 29 Buchstabe b, Nummer 95 Buchstabe c, 100, Artikel 2 und Artikel 7 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 5 treten am 1. April 2023 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das vorliegende Gesetz soll zunächst die Richtlinie 2019/1160/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 106) umgesetzt werden. Umsetzungsfrist ist der 2. August 2021. Die Richtlinie zielt darauf ab, den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds durch einheitliche Regelungen zu vereinfachen.

Im Rahmen des im März 2018 vorgestellten Sustainable-Finance-Aktionsplans der Europäischen Kommission wurden unter anderem Verordnungen über Transparenzpflichten (Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Transparenz-Verordnung)) und zur Einführung einer EU-Taxonomie (Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-Verordnung)) verabschiedet, die gesetzliche Anpassungen notwendig machen. Die Verordnungen sollen zu einer stärkeren Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in den Investitionsentscheidungen von Finanzmarktakteuren beitragen.

Der Fondsstandort Deutschland hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt, liegt im europäischen Vergleich aber immer noch zurück und schöpft sein Potential nicht aus. Deshalb sollen noch vorhandene Barrieren weiter abgebaut und der Standort Deutschland wettbewerbsfähiger gemacht werden, ohne dabei das vorhandene Schutzniveau abzusenken.

Die Bundesregierung setzt sich nachhaltig dafür ein, das Innovations- und Wachstumspotential der deutschen Wirtschaft zu steigern. Eine entscheidende Bedeutung haben dabei Startup-Unternehmen, die mit viel Risikobereitschaft und Engagement zukunftsfähige Geschäftsfelder erschließen und damit einen positiven Impuls für die Gesamtwirtschaft setzen.

Mitarbeiterkapitalbeteiligungen tragen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei. Die Förderung innovativer Beteiligungsformen und stärkere Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Produktivkapital der Volkswirtschaft ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen.

Der Erfolg eines Startup-Unternehmens hängt maßgeblich von der Gewinnung hochqualifizierter Fachkräfte ab. Für Startup-Unternehmen ist es besonders wichtig, Fachkräfte mit Anteilen an den Unternehmen zu beteiligen. In der Gründungs- und Wachstumsphase sind Startups oft nicht in der Lage, hohe Vergütungen zu zahlen, da sie noch keine Gewinne erwirtschaften. In dieser Phase ist es aber noch wichtiger als sonst, besonders qualifiziertes und motiviertes Personal zu beschäftigen und zu halten. Der Arbeitsmarkt für Startups ist meist nicht auf Deutschland begrenzt, sondern besteht aus international sehr mobilen Fachkräften. Hier stehen deutsche Startups in Konkurrenz zu großen etablierten Unternehmen und zu Startups in anderen Staaten. Deshalb wird die Gewährung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen bei Startup-Unternehmen zukünftig durch eine zielgenaue steuerliche Sonderregelung gefördert.

Als weiterer Nachteil für den Fondsstandort Deutschland hat sich die Erhebung von Umsatzsteuer auf die Verwaltungsleistung von Wagniskapitalfonds erwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch das vorliegende Gesetz werden die Änderungen der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU umgesetzt und Anpassungen an die Transparenz- und die Taxonomie-Verordnung vorgenommen. Zudem werden weitere Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) zur Entbürokratisierung und zur Digitalisierung der Aufsicht vorgenommen. So werden zahlreiche Schriftformerfordernisse sowohl in der Kommunikation zwischen Fondsverwaltern und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als auch im Rechtsverkehr zwischen Fondsverwaltern und Verwahrstellen und Anlegern abgeschafft. Das hat Kostenersparnisse für die Investmentfonds und damit letztlich für die Anleger zur Folge. Die Angebotspalette der Fondsanbieter wird ausgeweitet: Es werden offene Infrastruktur-Investmentvermögen und geschlossene Master-Feeder-Konstruktionen eingeführt; für geschlossene Fonds wird die Möglichkeit zur Nutzung der Rechtsform des Sondervermögens für professionelle und semiprofessionelle Anleger eingeführt.

Zur Stärkung der Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird mit Wirkung zum 1. Juli 2021 der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 360 Euro auf 720 Euro p.a. (§ 3 Nummer 39 des Einkommensteuergesetzes) angehoben.

Zudem wird insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Startup-Unternehmen in das Einkommensteuergesetz eine Regelung aufgenommen (§ 19a - neu - EStG), nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden. Die Besteuerung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel im Zeitpunkt der Veräußerung; spätestens nach 10 Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel. Dies fördert die Mitarbeitergewinnung und stärkt die Mitarbeiterbindung. Die Sonderregelung vermeidet, dass die Übertragung einer Beteiligung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (Sachbezug) bei der Arbeitnehmerin bzw. beim Arbeitnehmer führt, ohne dass ihm liquide Mittel zugeflossen sind (sog. „trockenes“ Einkommen - „dry income“). Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Kleinstunternehmen sowie KMU werden in die steuerliche Förderung einbezogen.

Die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltungsleistung von Investmentfonds wird auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds ausgedehnt.

III. Alternativen

Die Richtlinie (EU) 2019/1160 ist bis zum 2. August 2021 umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt 1:1. Eine weitergehende Umsetzung ist angesichts des Ziels der EU-weiten Harmonisierung nicht geboten und würde Wettbewerbsnachteile für die Fondsverwalter sowie zusätzliche Kosten für die Anleger bedeuten. Die Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/2088 und an die Verordnung (EU) 2020/852 sind notwendig, um dem Rechtsanwender der an sich unmittelbar und direkt geltenden Verordnung Klarheit zu verschaffen. Würden die gesetzlichen Anpassungen unterbleiben, blieben Lücken, die jeder Rechtsanwender selbst ausfüllen müsste, und die zu unterschiedlicher oder gar fehlerhafter Anwendung der Verordnungen führen und erhebliche Rechtsunsicherheit herbeiführen würde. Gleichzeitig wird nur das Ziel vorgegeben, aber nicht die Art und Weise, so dass die Adressaten die für sie günstigste Lösung wählen können (vgl. A.VI.4. der Begründung). Die weiteren Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs dienen dem Bürokratieabbau, der Digitalisierung und der Erweiterung der Möglichkeiten deutscher Fondsverwalter. Ohne die Abschaffung zahlreicher Schriftformerfordernisse würden Fondsverwalter und –anleger auch zukünftig unnötige Kosten zu tragen haben. Ohne die Einführung von Infrastruktur-Sondervermögen und geschlossenen Master-Feeder-Strukturen könnten für deutsche Fonds nicht die Gestaltungsspielräume genutzt werden wie für Fonds anderer Fondsstandorte.

Die Stärkung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung trägt wesentlich zu einem nachhaltigen Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft bei. Die Beschäftigten können am

Produktivitätsfortschritt des Unternehmens teilhaben und neben ihrem Arbeitsentgelt auch Einkommen aus Kapital erhalten. Zudem wird die Bindung von hochqualifizierten Fachkräften an deutsche Unternehmen intensiviert. Ohne die Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (§ 3 Nummer 39 EStG) könnte eine verstärkte Inanspruchnahme nicht sichergestellt werden. Ohne die besondere steuerliche Förderung für Startups würde deutschen Unternehmen ein wesentliches Instrument im Wettbewerb um hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf internationalen Arbeitsmärkten fehlen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) – Recht der Wirtschaft. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG liegen vor. Denn zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit liegt es im gesamtstaatlichen Interesse, das von diesem Gesetzgebungsvorhaben betroffene Gesetz, das bundeseinheitlich gilt, dementsprechend auch zu ändern.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 sowie der Anpassung nationaler Vorschriften an die Verordnung (EU) 2019/2088 und die Verordnung (EU) 2020/852 und ist mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Spezielle Gesetzesfolgen bestehen nicht.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Vorschlag dient auch zur Vereinfachung von Verwaltungsv erfahren, indem Schriftformerfordernisse abgeschafft und die digitale Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erleichtert wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung (EU) 2019/2088 (Transparenz-Verordnung) trägt zu einer EU-weiten Harmonisierung der Offenlegungspflichten von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern gegenüber Endanlegern über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, über die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen und nachhaltiger Investitionsziele oder über die Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale bei Investitionsentscheidungen und im Beratungsprozess bei. Harmonisierte Transparenzvorschriften sollen es dem Endanleger ermöglichen, unterschiedliche Finanzprodukte in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken sowie auf nachhaltige Investitionsziele zu vergleichen. Darüber regelt die Verordnung neue nachhaltigkeitsbezogene Transparenzvorgaben für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater auf Unternehmensebene und in der Vergütungspolitik.

Die Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) führt ein EU-weit einheitliches Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ein. Ziel ist es, die Anforderungen an die Vermarktung von Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen als ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten erfüllen müssen, zu harmonisieren. Damit soll das Anlegervertrauen und das Bewusstsein für die Umweltauswirkungen dieser Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen gestärkt, die

Sichtbarkeit erhöht und Bedenken in Bezug auf „Greenwashing“ ausgeräumt werden. Finanzmarktteilnehmer sind zur Offenlegung von Informationen darüber verpflichtet, inwiefern und in welchem Umfang Finanzprodukte, welche als „ökologisch nachhaltig“ zur Verfügung gestellt werden, in Aktivitäten investieren, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten erfüllen. Dies unterstützt Anleger dabei, Investitionsmöglichkeiten grenzüberschreitend miteinander zu vergleichen.

Die Anpassungen im Kapitalanlagegesetzbuch, im Wertpapierhandelsgesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz an diese beiden Verordnungen dienen damit der Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Auch im Übrigen entspricht der Gesetzentwurf dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Der Gesetzentwurf hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
1	<u>§ 3 Nr. 39 EStG</u> Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Vermögensbeteiligungen (Mitarbeiterkapitalbeteiligungen) von 360 Euro auf 720 Euro p.a.	Insg.	- 100	- 90	- 100	- 100	- 100	- 100
		LSt	- 100	- 90	- 100	- 100	- 100	- 100
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	- 43	- 38	- 43	- 43	- 43	- 43
		LSt	- 43	- 38	- 43	- 43	- 43	- 43
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	- 42	- 38	- 42	- 42	- 42	- 42
		LSt	- 42	- 38	- 42	- 42	- 42	- 42
		Gem.	- 15	- 14	- 15	- 15	- 15	- 15
		LSt	- 15	- 14	- 15	- 15	- 15	- 15
2	<u>§ 19a EStG</u> Steuerliche Regelung zu Mitarbeiterkapitalbeteiligungen bei Startup-Unternehmen, nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers erst zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden.	Insg.	- 450	- 95	- 320	- 450	- 450	- 450
		GewSt	- 190	- 40	- 135	- 190	- 190	- 190
		ESt	- 125	- 25	- 90	- 125	- 125	- 125
		LSt	.	.	.	.	.	.
		KSt	- 120	- 25	- 85	- 120	- 120	- 120
		SolZ	- 15	- 5	- 10	- 15	- 15	- 15
		Bund	- 135	- 30	- 96	- 135	- 135	- 135
		GewSt	- 7	- 1	- 5	- 7	- 7	- 7
		ESt	- 53	- 11	- 38	- 53	- 53	- 53
		LSt	.	.	.	.	.	.
		KSt	- 60	- 13	- 43	- 60	- 60	- 60
		SolZ	- 15	- 5	- 10	- 15	- 15	- 15
		Länder	- 123	- 24	- 87	- 123	- 123	- 123
		GewSt	- 10	- 2	- 7	- 10	- 10	- 10
		ESt	- 53	- 10	- 38	- 53	- 53	- 53
		LSt	.	.	.	.	.	.
		KSt	- 60	- 12	- 42	- 60	- 60	- 60
		Gem.	- 192	- 41	- 137	- 192	- 192	- 192
		GewSt	- 173	- 37	- 123	- 173	- 173	- 173
		ESt	- 19	- 4	- 14	- 19	- 19	- 19
		LSt	.	.	.	.	.	.
3	<u>§ 4 Nr. 8h UStG</u> Ausdehnung der Umsatzsteuerbefreiung auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds	Insg.	- 35	- 15	- 35	- 35	- 35	- 35
		USt	- 35	- 15	- 35	- 35	- 35	- 35
		Bund	- 18	- 8	- 18	- 18	- 18	- 18
		USt	- 18	- 8	- 18	- 18	- 18	- 18
		Länder	- 16	- 7	- 16	- 16	- 16	- 16
		USt	- 16	- 7	- 16	- 16	- 16	- 16
		Gem.	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1
		USt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
4	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 585	- 200	- 455	- 585	- 585	- 585
		GewSt	- 190	- 40	- 135	- 190	- 190	- 190
		ESt	- 125	- 25	- 90	- 125	- 125	- 125
		LSt	- 100	- 90	- 100	- 100	- 100	- 100
		KSt	- 120	- 25	- 85	- 120	- 120	- 120
		SolZ	- 15	- 5	- 10	- 15	- 15	- 15
		USt	- 35	- 15	- 35	- 35	- 35	- 35
		Bund	- 196	- 76	- 157	- 196	- 196	- 196
		GewSt	- 7	- 1	- 5	- 7	- 7	- 7
		ESt	- 53	- 11	- 38	- 53	- 53	- 53
		LSt	- 43	- 38	- 43	- 43	- 43	- 43
		KSt	- 60	- 13	- 43	- 60	- 60	- 60
		SolZ	- 15	- 5	- 10	- 15	- 15	- 15
		USt	- 18	- 8	- 18	- 18	- 18	- 18
		Länder	- 181	- 69	- 145	- 181	- 181	- 181
		GewSt	- 10	- 2	- 7	- 10	- 10	- 10
		ESt	- 53	- 10	- 38	- 53	- 53	- 53
		LSt	- 42	- 38	- 42	- 42	- 42	- 42
		KSt	- 60	- 12	- 42	- 60	- 60	- 60
		USt	- 16	- 7	- 16	- 16	- 16	- 16
		Gem.	- 208	- 55	- 153	- 208	- 208	- 208
		GewSt	- 173	- 37	- 123	- 173	- 173	- 173
		ESt	- 19	- 4	- 14	- 19	- 19	- 19
		LSt	- 15	- 14	- 15	- 15	- 15	- 15
		USt	- 1	-	- 1	- 1	- 1	- 1

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt in der Summe aus Be- und Entlastungen ca. 5.680.000 Euro. Darunter ist eine Entlastung von ca. -189.000 Euro von Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verringert sich in der Summe aus Be- und Entlastungen um 567.000 Euro pro Jahr. Davon resultieren ca. 729.000 Euro aus reduzierten Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Regelungen, die auf nationalem / internationalem Recht basieren

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand							
Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komple- xität	Zeit Min.	in	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
KAGB	§ 295a	Vertriebseinstellung inl. OGAW oder inl. AIF	einfach	191		100	13.075,54 €
KAGB	§ 295c	Infopflichten nach Ver- triebseinstellung inl. OGAW oder inl. AIF	einfach	71		200	9.721,08 €

22.796,63 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

22.796,63 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

0,00 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

22.796,63 €

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit Min.	in	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
KAGB	§ 7b i.V.m. § 18 (4) KAGB	Anzeige der Bestellung und des Ausscheidens von Aufsichtsratsmitgliedern einer Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)	einfach		5	140	309,17 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 19 (1) u. (5) KAGB	Absichtsanzeige über den Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an einer externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft	einfach		5	5	11,04 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.1	Anzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei Absicht der Bestellung einer Person zum Geschäftsleiter an die Bundesanstalt	einfach		5	50	110,42 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.2	Anzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei Ausscheiden eines Geschäftsführers ggü. Bundesanstalt	einfach		5	50	110,42 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.3	Anzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Übernahme und der Aufgabe einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem anderen Unternehmen	einfach		5	20	44,17 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.4	Anzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei Änderung der Rechtsform an die Bundesanstalt	einfach		5	5	11,04 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.5	Satzungsänderungen unverzüglich der Bundesanstalt anzeigen	einfach		5	45	99,38 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.6	Anzeige bei Absenzen der Eigenmittel ggü. Bundesanstalt	einfach		5	1	2,21 €

KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.7	Die Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes, die Errichtung, Verlegung oder Schließung einer Zweigstelle in einem Drittstaat sowie die Aufnahme oder Beendigung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen ohne Errichtung einer Zweigstelle	einfach	5	12	26,50 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.8	Anzeige bei Einstellung des Geschäftsbetriebes an Bundesanstalt	einfach	5	1	2,21 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.9	Absichtsanzeige bei der Entscheidung über Auflösung ggü Bundesanstalt	einfach	5	1	2,21 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.10	Anzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft über Erwerb, Veränderung und Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an der eigenen Gesellschaft sowie die Tatsache, ob es Tochterunternehmen wird oder nicht mehr ist (gegenüber Bundesanstalt)	einfach	5	10	22,08 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 34 (3) Nr.11	Anzeige der Fusionsabsicht ggü Bundesanstalt	einfach	5	1	2,21 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 36 (2)	Anzeige der Absicht der Auslagerung gegenüber Bundesanstalt	einfach	5	2.500	5.520,83 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 38 (2)	Anzeige der Bestellung eines Abschlussprüfers gegenüber BaFin durch externer KVG	einfach	5	140	309,17 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 49 (1)	Pflicht der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Anzeige ggü. der BaFin (Errichtung Zweigniederlassung)	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 49 (4)	Informationspflicht Wirtschaft (Änderung Errichtung Zweigniederlassung)	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 49 (5)	Unverzügliche Absichtsanzeige einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft an Bundesanstalt grenzüberschreitende Dienstleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum anzubieten	einfach	5	0	0,00 €

KAGB	§ 7b i.V.m. § 49 (6)	Bundesanstalt übermittelt Angaben an zuständige Stellen im Aufnahmemitgliedstaat	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 51 (1)	Anzeige der ausl. Behörde bei der Bundesanstalt und Hinweis der Bundesanstalt an eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu vorgesehenen Meldungen	einfach	19	20	167,83 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 51 (2)	Mitteilungspflicht bei Änderungen der Verhältnisse gegenüber der Bundesanstalt (Zweigniederlassung)	einfach	5	20	44,17 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 51 (3)	Mitteilungspflicht bei Änderungen der Verhältnisse gegenüber der Bundesanstalt (grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr)	einfach	5	20	44,17 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 53 (1)	Pflicht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Vorlage von Unterlagen gegenüber der BaFin; grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigniederlassung EU-AIF zu verwalten oder Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 zu erbringen	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 53 (5)	Pflicht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Fall von ungeplanten Änderungen die Bundesanstalt unmittelbar nach dem Eintritt der Änderung in Kenntnis zu setzen	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 54 (1)	Übermittlung von Angaben durch die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft an die BaFin	einfach	5	35	77,29 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 114	Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital hat der Bundesanstalt und den Aktionären das Absinken des Grundkapitals unter die Schwelle des Anfangskapitals unverzüglich anzuzeigen	einfach	5	1	2,21 €

KAGB	§ 7b i.V.m. § 130	Anzeige der offenen Investmentkommanditgesellschaft, wenn Gesellschaftsvermögen bestimmte Werte unterschreitet an Anleger und Bundesanstalt	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 155	Unverzügliche Anzeige der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft bei Unterschreitung der Kapitalanforderungen	einfach	5	2	4,42 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 200 (4)	Pflicht der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt unverzüglich die Unterschreitung des Wertes der Sicherheitsleistung unter den Sicherungswert unter Darlegung des Sachverhalts anzuzeigen	einfach	5	4	8,83 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 312 (1) u. (4)	Absichtsanzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft Anteile an inländischen OGAW in einem Mitgliedsstaat oder einem Vertragsstaat zu vertreiben	einfach	11	120	583,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 316 (1)	Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Publikums-AIF im Inland	einfach	5	60	132,50 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 316 (4)	Änderungsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von inländischen Publikums-AIF im Inland	einfach	5	60	132,50 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 320 (1)	Anzeigepflicht beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger im Inland	einfach	10	20	88,33 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 320 (4)	Änderungsanzeige einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland	einfach	5	20	44,17 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 321 (1)	Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Spezial-AIF	einfach	5	4	8,83 €

		und EU-AIF an professionelle Anleger im Inland				
KAGB	§ 7b i.V.m. § 321 (4)	Änderungsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anleger im Inland	einfach	5	4	8,83 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 329 (2)	Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-Feeder-AIF oder inländischen Spezial-Feeder-AIF an professionelle Anleger im Inland	einfach	5	15	33,13 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 331 (1)	Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anleger in anderen EU-Mitgliedstaaten	einfach	5	20	44,17 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 331 (7)	Änderungsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anleger in anderen EU-Mitgliedstaaten	einfach	5	4	8,83 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 20 (1)	Erlaubnis Antrag und Erlaubnis Antrag AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft	einfach	5	20	44,17 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 113 (1)	Erlaubnis Antrag fremdverwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaft	einfach	5	1	2,21 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 36 (1) S. 2	Genehmigung Auslagerung Portfolio- u. Risikomanagement bei AIF-Gesellschaften	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. §§ 69 (1) u. 87	Genehmigung der Auswahl des Wechsels der Verwahrstelle durch die BaFin	einfach	5	200	441,67 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 100 (3)	Nichtabwicklung des Sondervermögens durch Verwahrstelle mit Genehmigung der BaFin	einfach	5	2	4,42 €

KAGB	§ 7b i.V.m. § 163 (1) u. (2)	Versand von Anlagebedingungen zur Neugenehmigung oder Änderung	einfach	5	1.200	2.650,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 171 (1) u. (4)	Vorlage von Unterlagen für die Genehmigung der Anlage als Feederfond in einen Masterfond bei der Bundesanstalt	einfach	5	1	2,21 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 178 (2)	Im Zuge der Abwicklung eines inländischen Masterfonds Vorlage von Unterlagen für die Genehmigung des Weiterbestehens eines inländischen Feederfonds oder Umwandlung desselben in ein inländisches Investmentvermögen bei der Bundesanstalt	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 179 (2) bis (4)	Im Zuge der Verschmelzung oder Spaltung eines Masterfonds Vorlage von Unterlagen für die Genehmigung des Weiterbestehens eines Feederfonds bei der Bundesanstalt	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 182 (1) bis (2)	Vorlage von Unterlagen für die Genehmigung der grenzüberschreitenden Verschmelzung an die Bundesanstalt	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 267 (1) u. (3)	Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen von geschlossenen Publikums-AIF	einfach	5	60	132,50 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 38 (4)	Antrag auf gesonderte Prüfung des § 5 (2) WphG abzusehen	einfach	5	5	11,04 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 44 (4)	Registrierung von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die registrierungspflichtige AIF verwalten	einfach	5	67	147,96 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 246 (2)	Antrag auf Bescheinigung, dass die Bundesanstalt die Auswahl der Verwahrstelle genehmigt hat (Immobilien-Sondervermögen)	einfach	5	50	110,42 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 264 (2)	Antrag auf Bescheinigung, dass die Bundesanstalt die Auswahl der Verwahrstelle genehmigt hat (geschlossene inl. P-AIF)	einfach	5	50	110,42 €

KAGB	§ 7b i.V.m. § 176 (3)	Unterrichtung durch KVG bei der Bundesanstalt über jeden Feederfonds, der in Anteile des von ihr verwalteten Masterfonds anlegt	einfach	5	1	2,21 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 179 (6)	Im Falle einer Abwicklung des Feederfonds: Anlegerinformation mittels dauerhaftem Datenträger und Bekanntmachung im Bundesanzeiger	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 271 (4)	Mitteilung des externen Bewerter an BaFin (incl. geschlossene P-AIF)	einfach	5	30	66,25 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 278 (1)	Mitteilung des externen Bewerter an BaFin (incl. offene S-AIF)	einfach	5	1	2,21 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 286 (1)	Mitteilung des externen Bewerter an BaFin (incl. geschlossen S-AIF)	einfach	5	1	2,21 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 289	Unterrichtung BaFin bei Schwellenwerten - Private Equity Fonds	einfach	5	5	11,04 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 312 (6a)	Änderungsanzeige über Vorkehrungen für die Vermarktung von OGAW	einfach	5	10	22,08 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 164 (4) u. (5)	Einreichung des Verkaufsprospektes und den wesentlichen Anlegerinformationen sowie deren Änderungen bei der Bundesanstalt	einfach	5	1.880	4.151,67 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 179 (1)	Unterrichtung der Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Verschmelzung eines inländischen Masterfonds sowie Übermittlung der Verschmelzungsinformationen an die Bundesanstalt bzw. an die zuständigen ausländischen Stellen	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 215 (1)	Dokumentation der Begrenzung des Leverage (offene incl. P-AIF)	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 274	Dokumentation der Begrenzung des Leverage (incl. S-AIF)	einfach	5	5	11,04 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 273	Prüfung der Anlagebedingungen und der Änderungen für inländ. Spezial-AIF	einfach	5	500	1.104,17 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 290	Vorlage der Information (Erlangung der Kontrolle) nach Abs. 2 für	einfach	5	10	22,08 €

		Unternehmen und Anteilseigner				
KAGB	§ 7b i.V.m. § 226	AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Dach-Hedgefonds verwalten, müssen der Bundesanstalt auf Anforderung alle nach Maßgabe des § 225 Absatz 5 und 6 vorliegenden Unterlagen und Risikokennziffern vorlegen	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§ 18 (4) KAGB	Anzeige der Bestellung und des Ausscheidens von Aufsichtsratsmitgliedern einer Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)	hoch	45	-140	-8.946,00 €
KAGB	§ 19 (1) u. (5) KAGB	Absichtsanzeige über den Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an einer externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft	hoch	45	-5	-319,50 €
KAGB	§ 34 (3) Nr.1	Anzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei Absicht der Bestellung einer Person zum Geschäftsleiter an die Bundesanstalt	hoch	45	-50	-3.195,00 €
KAGB	§ 34 (3) Nr.2	Anzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei Ausscheiden eines Geschäftsführers ggü. Bundesanstalt	hoch	45	-50	-3.195,00 €
KAGB	§ 34 (3) Nr.3	Anzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Übernahme und der Aufgabe einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem anderen Unternehmen	hoch	45	-20	-1.278,00 €
KAGB	§ 34 (3) Nr.4	Anzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei Änderung der Rechtsform an die Bundesanstalt	hoch	45	-5	-319,50 €
KAGB	§ 34 (3) Nr.5	Satzungsänderungen unverzüglich der Bundesanstalt anzeigen	hoch	45	-45	-2.875,50 €
KAGB	§ 34 (3) Nr.6	Anzeige bei Absenken der Eigenmittel ggü. Bundesanstalt	hoch	45	-1	-63,90 €

KAGB	§ 34 (3) Nr.7	die Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes, die Errichtung, Verlegung oder Schließung einer Zweigstelle in einem Drittstaat sowie die Aufnahme oder Beendigung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen ohne Errichtung einer Zweigstelle	hoch	45	-12	-766,80 €
KAGB	§ 34 (3) Nr.8	Anzeige bei Einstellung des Geschäftsbetriebes an Bundesanstalt	hoch	45	-1	-63,90 €
KAGB	§ 34 (3) Nr.9	Absichtsanzeige bei der Entscheidung über Auflösung ggü Bundesanstalt	hoch	45	-1	-63,90 €
KAGB	§ 34 (3) Nr.10	Anzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft über Erwerb, Veränderung und Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an der eigenen Gesellschaft sowie die Tatsache, ob es Tochterunternehmen wird oder nicht mehr ist (gegenüber Bundesanstalt)	hoch	45	-10	-639,00 €
KAGB	§ 34 (3) Nr.11	Anzeige der Fusionsabsicht ggü Bundesanstalt	hoch	45	-1	-63,90 €
KAGB	§ 36	Anzeige der Absicht der Auslagerung gegenüber Bundesanstalt	hoch	45	-2.500	-159.750,00 €
KAGB	§ 38 (2)	Anzeige der Bestellung eines Abschlussprüfers gegenüber BaFin durch externer KVG	hoch	45	-140	-8.946,00 €
KAGB	§ 49 (1)	Pflicht der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Anzeige ggü. der BaFin (Errichtung Zweigniederlassung)	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 49 (4)	Informationspflicht Wirtschaft (Änderung Errichtung Zweigniederlassung)	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 49 (5)	Unverzügliche Absichtsanzeige einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft an Bundesanstalt grenzüberschreitende Dienstleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum anzubieten	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 49 (6)	Bundesanstalt übermittelt Angaben an zuständige Stellen im Aufnahmemitgliedstaat	hoch	45	0	0,00 €

KAGB	§ 51 (1)	Anzeige der ausl. Behörde bei der Bundesanstalt und Hinweis der Bundesanstalt an eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu vorgesehenen Meldungen	hoch	45	-20	-1.278,00 €
KAGB	§ 51 (2)	Mitteilungspflicht bei Änderungen der Verhältnisse gegenüber der Bundesanstalt (Zweigniederlassung)	hoch	45	-20	-1.278,00 €
KAGB	§ 51 (3)	Mitteilungspflicht bei Änderungen der Verhältnisse gegenüber der Bundesanstalt (grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr)	hoch	45	-20	-1.278,00 €
KAGB	§ 53 (1)	Pflicht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Vorlage von Unterlagen gegenüber der BaFin; grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigniederlassung EU-AIF zu verwalten oder Dienst- und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 zu erbringen	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 53 (5)	Pflicht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Fall von ungeplanten Änderungen die Bundesanstalt unmittelbar nach dem Eintritt der Änderung in Kenntnis zu setzen	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 54 (1)	Übermittlung von Angaben durch die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft an die BaFin	hoch	45	-35	-2.236,50 €
KAGB	§ 114	Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital hat der Bundesanstalt und den Aktionären das Absinken des Grundkapitals unter die Schwelle des Anfangskapitals unverzüglich anzuzeigen	hoch	45	-1	-63,90 €
KAGB	§ 130	Anzeige der offenen Investmentkommanditgesellschaft, wenn Gesellschaftsvermögen be-	hoch	45	0	0,00 €

		stimmte Werte unterschreitet an Anleger und Bundesanstalt				
KAGB	§ 155	Unverzügliche Anzeige der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft bei Unterschreitung der Kapitalanforderungen	hoch	45	-2	-127,80 €
KAGB	§ 200 (4)	Pflicht der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt unverzüglich die Unterschreitung des Wertes der Sicherheitsleistung unter den Sicherungswert unter Darlegung des Sachverhalts anzuzeigen	hoch	45	-4	-255,60 €
KAGB	§ 312 (1) u. (4)	Absichtsanzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft Anteile an inländischen OGAW in einem Mitgliedsstaat oder einem Vertragsstaat zu vertreiben	hoch	45	-120	-7.668,00 €
KAGB	§ 316 (1)	Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Publikums-AIF im Inland	hoch	45	-60	-3.834,00 €
KAGB	§ 316 (4)	Änderungsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von inländischen Publikums-AIF im Inland	hoch	45	-60	-3.834,00 €
KAGB	§ 320 (1)	Anzeigespflicht beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger im Inland	hoch	45	-20	-1.278,00 €
KAGB	§ 320 (4)	Änderungsanzeige einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland	hoch	45	-20	-1.278,00 €
KAGB	§ 321 (1)	Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anleger im Inland	hoch	45	-4	-255,60 €

KAGB	§ 321 (4)	Änderungsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungs-gesellschaft beim Ver-trieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anleger im Inland	hoch	45	-4	-255,60 €
KAGB	§ 329 (2)	Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungs-gesellschaft beim beab-sichtigten Vertrieb von EU-Feeder-AIF oder in-ländischen Spezial-Fee-der-AIF an professionelle Anleger im Inland	hoch	45	-15	-958,50 €
KAGB	§ 20 (1)	Erlaubnis-antrag und Er-laubnis-antrag AIF-Kapi-talverwaltungs-gesell-schaft	hoch	45	-20	-1.278,00 €
KAGB	§ 113 (1)	Erlaubnis-antrag fremd-verwaltete OGAW-In-vestmentaktiengesell-schaft	hoch	45	-1	-63,90 €
KAGB	§ 36 (1) S. 2	Genehmigung Auslage-rung Portfolio- u. Risiko-management bei AIF-Ge-sellschaften	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§§ 69 (1) u. 87	Genehmigung der Aus-wahl des Wechsels der Verwahrstelle durch die BaFin	hoch	45	-200	-12.780,00 €
KAGB	§ 100 (3)	Nichtabwicklung des Sondervermögens durch Verwahrstelle mit Ge-nehmigung der BaFin	hoch	45	-2	-127,80 €
KAGB	§ 163 (1) u. (2)	Versand von Anlagebe-dingungen zur Neu-gehmigung oder Än-derung	hoch	45	-1.200	-76.680,00 €
KAGB	§ 171 (1) u. (4)	Vorlage von Unterlagen für die Genehmigung der Anlage als Feederfond in einen Masterfond bei der Bundesanstalt	hoch	45	-1	-63,90 €
KAGB	§ 178 (2)	Im Zuge der Abwicklung eines inländischen Mas-terfonds Vorlage von Un-terlagen für die Geneh-migung des Weiterbestehens eines inländischen Feederfonds oder Um-wandlung desselben in ein inländisches Invest-mentvermögen bei der Bundesanstalt	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 179 (2) bis (4)	Im Zuge der Verschmel-zung oder Spaltung eines Masterfonds Vorlage von	hoch	45	0	0,00 €

		Unterlagen für die Genehmigung des Weiterbestehens eines Feederfonds bei der Bundesanstalt				
KAGB	§ 182 (1) bis (2)	Vorlage von Unterlagen für die Genehmigung der grenzüberschreitenden Verschmelzung an die Bundesanstalt	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 267 (1) u. (3)	Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen von geschlossenen Publikums-AIF	hoch	45	-60	-3.834,00 €
KAGB	§ 38 (4)	Antrag auf gesonderte Prüfung des § 5 (2) WphG abzusehen	hoch	45	-5	-319,50 €
KAGB	§ 44 (4)	Registrierung von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die registrierungspflichtige AIF verwalten	hoch	45	-67	-4.281,30 €
KAGB	§ 246 (2)	Antrag auf Bescheinigung, dass die Bundesanstalt die Auswahl der Verwahrstelle genehmigt hat (Immobilien-Sondervermögen)	hoch	45	-50	-3.195,00 €
KAGB	§ 264 (2)	Antrag auf Bescheinigung, dass die Bundesanstalt die Auswahl der Verwahrstelle genehmigt hat (geschlossene inl. P-AIF)	hoch	45	-50	-3.195,00 €
KAGB	§ 176 (3)	Unterrichtung durch KVG bei der Bundesanstalt über jeden Feederfonds, der in Anteile des von ihr verwalteten Masterfonds anlegt	hoch	45	-1	-63,90 €
KAGB	§ 179 (6)	Im Falle einer Abwicklung des Feederfonds: Anlegerinformation mittels dauerhaftem Datenträger und Bekanntmachung im Bundesanzeiger	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 271 (4)	Mitteilung des externen Bewerter an BaFin (inl. geschlossene P-AIF)	hoch	45	-30	-1.917,00 €
KAGB	§ 278 (1)	Mitteilung des externen Bewerter an BaFin (inl. offene S-AIF)	hoch	45	-1	-63,90 €
KAGB	§ 286 (1)	Mitteilung des externen Bewerter an BaFin (inl. geschlossen S-AIF)	hoch	45	-1	-63,90 €

KAGB	§ 289	Unterrichtung BaFin bei Schwellenwerten - Private Equity Fonds	hoch	45	-5	-319,50 €
KAGB	§ 164 (4) u. (5)	Einreichung des Verkaufsprospektes und den wesentlichen Anlegerinformationen sowie deren Änderungen bei der Bundesanstalt	hoch	45	-1.880	-120.132,00 €
KAGB	§ 179 (1)	Unterrichtung der Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Verschmelzung eines inländischen Masterfonds sowie Übermittlung der Verschmelzungsinformationen an die Bundesanstalt bzw. an die zuständigen ausländischen Stellen	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 215 (1)	Dokumentation der Begrenzung des Leverage (offene inl. P-AIF)	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 274	Dokumentation der Begrenzung des Leverage (inl. S-AIF)	hoch	45	-5	-319,50 €
KAGB	§ 273	Prüfung der Anlagebedingungen und der Änderungen für inländ. Spezial-AIF	hoch	45	-500	-31.950,00 €
KAGB	§ 290	Vorlage der Information (Erlangung der Kontrolle) nach Abs. 2 für Unternehmen und Anteilseigner	hoch	45	-10	-639,00 €
KAGB	§ 226	AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Dach-Hedgefonds verwalten, müssen der Bundesanstalt auf Anforderung alle nach Maßgabe des § 225 Absatz 5 und 6 vorliegenden Unterlagen und Risikokennziffern vorlegen	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§ 34 (5)	Anzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft von Sachverhalten ggü. der Bundesanstalt	einfach	11	5	24,29 €
KAGB	§§ 167 (1) i.V.m. 163 (4) S. 2	Unterrichtung der Anleger von vorgesehenen Vertragsänderungen durch einen dauerhaften Datenträger	einfach	5	300	662,50 €

KAGB	§§ 167 (1) i.V.m. 179 (1)	Unterrichtung der Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Verschmelzung eines inländischen Masterfonds sowie Übermittlung der Verschmelzungsinformationen an die Bundesanstalt bzw. an die zuständigen ausländischen Stellen	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§§ 167 (1) i.V.m. 180 (1)	Übermittlung von Informationen an Anleger auf einem dauerhaften Datenträger bezüglich Umwandlung in Feederfonds und Änderungen des Masterfonds	einfach	5	0	0,00 €
KAGB	§§ 167 (1) i.V.m. 186 (3)	Veröffentlichungspflicht im Bundesanzeiger hinsichtlich der Übermittlung der Verschmelzungsinformationen	einfach	5	1	2,21 €
KAGB	§ 267 (3)	Bei bestimmten Änderungen der Anlagebedingungen von geschlossenen Publikums-AIF Übermittlung der wesentlichen Inhalte der Änderungen und ihrer Hintergründe mittels dauerhaften Datenträger und Herbeiführung einer Entscheidung der Anleger	einfach	5	10	22,08 €
KAGB	§ 309 (3)	OGAW- Kapitalverwaltungsgesellschaft muss für EU-OGAW bestimmte Angaben in den Verkaufsprospekt aufnehmen	hoch	165	956	223.990,80 €
DerivateV	§ 9 (6)	Anzeige einer wesentlichen Änderung des Vergleichsmaßstabs, nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine wesentliche Änderung des Vergleichsmaßstabs vor, ist dies der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen	hoch	45	56	3.578,40 €
DerivateV	§ 38 (1)	KVG berichtet für jeden OGAW über die verwendeten Derivate und Produkte mit derivativer Komponente	hoch	1005	40	57.084,00 €
KAGB	§ 38 (1)	Pflicht zur Einreichung des Jahresabschlusses, Lage- und Prüfungsbericht ggü. Bundesanstalt (auf Verlangen)	hoch	45	-133	-8.498,70 €

KAGB	§ 107 (3)	Pflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft den Jahres-, Halbjahres-, Zwischen-, Auflösungs- und Abwicklungsbericht für Publikumssondervermögen bei der Bundesanstalt einzureichen	hoch	45	-1.750	-111.825,00 €
KAGB	§ 123 (5)	Einreichen Halbjahresbericht bei der BaFin	hoch	45	-40	-2.556,00 €
KAGB	§ 160 (3) u. (4)	Vorlage des Jahresberichts gegenüber Anlegern (auf Anfrage) und Bundesanstalt	hoch	45	-100	-6.390,00 €
KAGB	163 (4) S. 2	Unterrichtung der Anleger von vorgesehenen Vertragsänderungen durch einen dauerhaften Datenträger	hoch	1065	-300	-453.690,00 €
KAGB	§§ 167 (1) i.V.m. 179 (1)	Unterrichtung der Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Verschmelzung eines inländischen Masterfonds sowie Übermittlung der Verschmelzungsinformationen an die Bundesanstalt bzw. an die zuständigen ausländischen Stellen	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§§ 167 (1) i.V.m. 180 (1)	Übermittlung von Informationen an Anleger auf einem dauerhaften Datenträger bezüglich Umwandlung in Feederfonds und Änderungen des Masterfonds	hoch	45	0	0,00 €
KAGB	§§ 167 (1) i.V.m. 186 (3)	Veröffentlichungspflicht im Bundesanzeiger hinsichtlich der Übermittlung der Verschmelzungsinformationen	hoch	35	-1	-49,70 €
KAGB	§ 267 (3)	Bei bestimmten Änderungen der Anlagebedingungen von geschlossenen Publikums-AIF Übermittlung der wesentlichen Inhalte der Änderungen und ihrer Hintergründe mittels dauerhaften Datenträger und Herbeiführung einer Entscheidung der Anleger	hoch	45	-10	-639,00 €
DerivateV	§ 9 (6)	Anzeige einer wesentlichen Änderung des Vergleichsmaßstabs, nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine wesentliche Änderung des Vergleichsmaßstabs vor, ist	hoch	45	-56	-3.578,40 €

		dies der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen				
DerivateV	§ 38 (1)	KVG berichtet für jeden OGAW über die verwendeten Derivate und Produkte mit derivativer Komponente	mittel	99	-40	-3.319,80 €

-765.766,61 €

Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit Min.	in	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
KAGB	§ 7b Abs. 2	elektronische Kommunikation	hoch		60	590	50.268,00 €

50.268,00 €

Wiederkehrende Informationspflichten

-765.766,61 €

Einmalige Informationspflichten

50.268,00 €

Informationspflichten Wirtschaft

-715.498,61 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit Min.	in	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
KAGB	§ 34 (5)	Anzeige der Kapitalverwaltungsgesellschaft von Sachverhalten ggü. der Bundesanstalt	hoch	4.680,00		5	35.708,40 €
KAGB	§ 7b i.V.m. § 51 (1)	Prüfung der Anzeige der ausl. Behörde bei der Bundesanstalt und Hinweis der Bundesanstalt an eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu vorgesehenen Meldungen (Zweigniederlassung)	einfach	353,00		20	5.222,05 €
KAGB	§ 163 (2) i.V.m. § 260a	Genehmigung der Anlagebedingung durch die Bundesanstalt - offene inländische Investmentvermögen	einfach	500,00		10	3.698,33 €

44.628,78 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

44.628,78 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung	44.628,78 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	22.796,63 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	22.796,63 €

Wiederkehrende Informationspflichten	-765.766,61 €
Einmalige Informationspflichten	50.268,00 €
Informationspflichten Wirtschaft	-715.498,61 €

Erfüllungsaufwand gesamt

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt	22.796,63 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt	-715.498,61 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	-692.701,98 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	22.796,63 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	-765.766,61 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	-742.969,98 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	0,00 €
Einmalige Informationspflichten Wirtschaft	50.268,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	50.268,00 €

Regelungen, die auf EU-Recht basieren

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komple- xität	Zeit Min.	in	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
KAGB	§ 306a	Bereitstellung Einrich- tung beim Vertrieb an Privatanleger	mittel		706	140	128,434.34 €
KAGB	§ 306b (4)	Anzeige einer AIF-KVG über die Aufnahme des Pre-Marketings	mittel		406	20	10,551.26 €

138,985.61 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komple- xität	Zeit Min.	in Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
KAGB	§ 38 (2) S. 3	Erweiterung des Prüfauftrags für Abschlussprüfer auf Anzeigepflichten und des weiteren auf Vorgaben von den Artikeln 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2019/2088	hoch	780	135	263,250.00 €
KAGB	§ 101 (1) S. 3 Nr. 7	Erweiterung der Informationen hinsichtlich Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852	mittel	73	6,000	569,144.50 €
KAGB	§ 121 (3) S. 1	Erweiterung des Prüfauftrags für Abschlussprüfer auf Anzeigepflichten und des weiteren auf Vorgaben von Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088	hoch	780	16	31,200.00 €
KAGB	§ 136 (3) S. 2	Erweiterung der Informationen hinsichtlich Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852	hoch	780	110	188,845.80 €
KAGB	§ 165 (2) Nr. 41	Erweiterung der Informationen hinsichtlich Artikeln 6 bis 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852	mittel	73	1,880	178,331.94 €
KAGB	§ 307 (1) S. 2 Nr. 20	Erweiterung der Informationen hinsichtlich Artikeln 6 bis 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852	mittel	73	5,270	499,898.59 €
WpHG	§ 63 Absatz 7 Satz 3 Nummer 3	Erweiterung der zur Verfügung zu stellenden Informationen hinsichtlich Artikel 6 bis 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852	mittel	73	2,000	189,714.83 €

WpHG	§ 63 Absatz 7 Satz 3 Nummer 3 iVm § 89	Erweiterung des Prüfauftrages um Informationen hinsichtlich Artikel 6 bis 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852	hoch	780	2,000	3,900,000.00 €
WpHG	§ 64 Absatz 8 Satz 2	Erweiterung des jährlichen Berichts um die Informationen nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852	mittel	73	510	48,377.28 €
VAG	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9	Erweiterung des Prüfauftrags für Abschlussprüfer hinsichtlich der Anforderungen nach den Artikeln 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie nach den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852	hoch	780	250	487.500,00 €

6.356.262,95 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

138,985.61 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

6.356.262,95 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

6.495.248,55 €

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit Min.	in	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
KAGB	§ 331 (1)	Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anleger in anderen EU-Mitgliedstaaten	hoch	45		-20	-1,278.00 €
KAGB	§ 331 (7)	Änderungsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anleger in anderen EU-Mitgliedstaaten	hoch	45		-4	-255.60 €
KAGB	§ 312 (6a)	Änderungsanzeige über Vorkehrungen für die Vermarktung von OGAW	hoch	45		-10	-639.00 €

KAGB	§ 295a (4)	Anzeige Vertriebseinstellung inl. OGAW oder inl. AIF	einfach	8	100	353.33 €
KAGB	§ 295b	Anzeige nach Vertriebs-einstellung bei grenzüberschreitendem Verkehr innerhalb der EU oder des EWR	einfach	10	100	441.67 €
KAGB	§ 295b	Infopflichten nach Vertriebseinstellung inl. OGAW / EU-OGAW oder inl. AIF / EU-AIF	einfach	10	200	883.33 €
KAGB	§ 306b	Anzeige einer AIF-KVG über die Aufnahme des Pre-Marketings	einfach	16	20	141.33 €
KAGB	§ 307 (1)	Informationspflichten gegenüber (semi-)professionellen Anlegern vor dem Vertragsschluss	mittel	54	800	36,216.00 €
KAGB	§ 313a	OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss für inl. OGAW die Einstellung des Vertriebs in einem andere Mitgliedstaat EU/EWR anzeigen	mittel	79	50	3,311.42 €
KAGB	§ 313a	Änderungsanzeige OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu Änderung von in § 312 (1) KAGB genannten Unterlagen	mittel	79	100	6,622.83 €
KAGB	§ 331a (1)	Anzeige Vertriebsbeendigung von EU-AIF oder inl. AIF in anderen Mitgliedstaaten EU/EWR	mittel	75	10	628.75 €
KAGB	§ 311 (5) u. (6)	OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss für EU-OGAW Einstellung des Vertriebs des EU-OGAW bzw. von Teilinvestmentvermögen eines EU-OGAW anzeigen und unverzüglich im Bundesanzeiger veröffentlichen	mittel	79	-50	-3,311.42 €
KAGB	§ 313 (3)	Änderungsanzeige OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu Änderung von in § 312 (1) KAGB genannten Unterlagen	mittel	79	-100	-6,622.83 €

36,491.82 €

Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit Min.	in	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
--------	----------	--------	-------------	-----------	----	----------	------------------------------

KAGB	§ 309 (1)	OGAW-Kapitalverwaltungs-gesellschaft muss für EU-OGAW, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden sollen, insb. eine Zahlstelle benennen	hoch	165	-956	-223,990.80 €
KAGB	§ 309 (2)	OGAW-Kapitalverwaltungs-gesellschaft muss sicher stellen, dass die Anleger dieselben Informationen wie im Herkunftsstaat des EU-OGAW erhalten	mittel	19	-956	-15,227.49 €

-239,218.29 €

Wiederkehrende Informationspflichten

36,491.82 €

Einmalige Informationspflichten

-239,218.29 €

Informationspflichten Wirtschaft

-202,726.47 €

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komple- xität	Zeit Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
KAGB	§ 313a (1)	Anzeige Vertriebsbeendigung von inl. OGAW in anderen Mitgliedstaaten EU/EWR	mittel	245	50	12,405.17 €
KAGB	§ 331a (2)	Anzeige Vertriebsbeendigung von EU-AIF oder inl. AIF in anderen Mitgliedstaaten EU/EWR	mittel	410	10	4,151.93 €
KAGB	§ 294 (2)	Veröffentlichung der Anforderungen an den öffentlichen Vertrieb von EU-Investmentfonds im Internet durch die Bundesanstalt	hoch	2,340	-1	-3,570.84 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

12,986.26 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

0.00€

Erfüllungsaufwand Verwaltung

12,986.26 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

138,985.61 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

5,868,762.95 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

6,007,748.55 €

Wiederkehrende Informationspflichten

36,491.82 €

Einmalige Informationspflichten

-239,218.29 €

Informationspflichten Wirtschaft**-202,726.47 €****Erfüllungsaufwand gesamt**

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt 6,007,748.55 €

Informationspflichten Wirtschaft gesamt -202,726.47 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht**5,805,022.08 €****Wiederkehrender Erfüllungsaufwand**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 138,985.61 €

Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft 36,491.82 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht**175,477.42 €****Einmaliger Erfüllungsaufwand**

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 5,868,762.95 €

Einmalige Informationspflichten Wirtschaft -239,218.29 €

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht**5,629,544.66 €**

Beim Erfüllungsaufwand, der durch die Regelung in § 19a - neu - EStG entsteht, ist zu berücksichtigen, dass dieser für die Arbeitgeber nur anfällt, wenn tatsächlich Vermögensbeteiligungen übertragen werden. Der Aufwand verteilt sich je nach Inanspruchnahme auf mehrere Jahre (hier geschätzt fünf Jahre bzw. zehn Jahre bei der späteren Besteuerung) und entsteht nicht komplett im Erstjahr 2021. Angenommen wird, dass 35.000 Unternehmen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beteiligen und in diesen Fällen durchschnittlich drei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer beteiligt werden.

Nichtbesteuerung bei der Überlassung der Vermögensbeteiligung:

35.000 Unternehmen x 3 Fälle x 0,3 Stunde x 32,20 Euro / 5 Jahre
= jährlich 202.860 Euro

Besteuerung im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach 10 Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel:

35.000 Unternehmen x 3 Fälle x 0,3 Stunde x 32,20 Euro / 10 Jahre
= jährlich 101.430 Euro

Der aus § 19a - neu - EStG resultierende laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One-in-one-out“ – Regel (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Im Sinne der „One in, one out“-Regelung stellt dieser jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ein „In“ von ca. 300.000 Euro dar. Die erforderliche Kompensation kann durch bereits beschlossene Regelungsvorhaben erbracht werden. Der übrige laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung, da die Vorgaben der 1:1 Umsetzung von EU-Recht dienen.

Bei der Einführung der Regelungen zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2019/2088 und an die Verordnung (EU) 2020/852 wurde das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über

den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung (Beschluss des Staatssekretärsausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau vom 26. November 2019) beachtet. Der einmalige Erfüllungsaufwand (Umstellungsaufwand) wird so gering wie möglich gehalten, indem lediglich das Ziel vorgegeben wurde anstatt die Art und Weise der Erreichung, so dass die Normadressaten selbst die aufwandsärmsten Lösungen finden können. Die Fristen zur Anwendung sind europarechtlich vorgegeben.

Für die Finanzverwaltung entsteht durch die Regelung in § 19a - neu - EStG kein Erfüllungsaufwand, denn es handelt sich um rein lohnsteuerliche Regelungen, die das Veranlagungsverfahren nicht berühren. Lediglich durch die höheren Fallzahlen bei der Besteuerung der Kapitalerträge aus der Mitarbeiterkapitalbeteiligung bzw. bei der Besteuerung im Zeitpunkt der Veräußerung etc. entsteht der Finanzverwaltung der Länder geringfügiger, nicht bezifferbarer Mehraufwand.

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsteht Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Zustimmung zum Besteuerungsverfahren nach § 19a EStG; dieser einmalige Aufwand ist zu vernachlässigen.

5. Weitere Kosten

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine verbraucherspezifischen Auswirkungen. Gleichstellungsrelevante Aspekte sind nicht betroffen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung; Inkrafttreten

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Einzelne Maßnahmen sollen nach Maßgabe der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben des St-Ausschusses Bürokratieabbau vom 23. Januar 2013 fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Die Bundesregierung wird dabei die Wirkungen des Gesetzes insbesondere unter Einbeziehung der Fallzahlen überprüfen.

Es soll überprüft werden, ob die neu zur Verfügung gestellten Instrumente im Kapitalanlagegesetzbuch (geschlossene Master-Feeder-Strukturen, offene Infrastruktur-Sondervermögen, geschlossene Sondervermögen) von den Fondsverwaltern tatsächlich genutzt werden. Außerdem soll überprüft werden, inwieweit die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltungsleistung von Wagniskapitalfonds Auswirkungen auf den Sektor hatte.

Die Bundesanstalt unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung auf Grund des § 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und der Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über aktuelle Rechts- und Verwaltungsfragen im Rahmen der Umsetzung dieses Gesetzes.

Die nicht in Artikel 8 Absatz 1 und 2 genannten Vorschriften sollen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten. Dies dient einerseits dazu, den Fondsverwaltern

eine Vorbereitungszeit auf die Anwendung der neuen Regelungen zum grenzüberschreitenden Vertrieb in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 ab 2. August 2021 zu geben. Andererseits sollen Erleichterungen wie der Wegfall der Schriftformerfordernisse oder die Möglichkeit neuer Gestaltungsmöglichkeiten für Fondsverwalter so früh wie möglich anwendbar sein, um Kosten zu sparen und Innovationen voranzutreiben. Ein Inkrafttreten zu einem Quartalsbeginn bietet hier keine Erleichterung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Nummer 1 dient der Anpassung der Inhaltsübersicht an diejenigen Änderungen, die mit diesem Gesetz im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) vorgenommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Zur Vereinfachung von Vertragsabschlüssen im Zuge der Digitalisierung und weil hier die Informations- und Dokumentationsfunktion im Vordergrund steht, wird für die Form der Vereinbarungen künftig auch die Textform ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Doppelbuchstabe cc

Die neue Nummer 11a führt eine Definition für geschlossene Feederfonds ein. Dies ist notwendig, da die Definition in Nummer 11 nur offene Feederfonds erfasst. Wie für offene Feederfonds wird auch für geschlossene Feederfonds, die Publikums-AIF sind, festgelegt, dass diese nur in einen geschlossenen Masterfonds investieren dürfen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die neue Nummer 12a führt in Anlehnung an die Definition in Nummer 12 eine Definition für geschlossene Masterfonds ein. Dies ist notwendig, da die Definition in Nummer 12 nur offene Masterfonds erfasst.

Zu Doppelbuchstabe ee

Durch die neue Nummer 23a in § 1 Absatz 19 wird der Begriff der Infrastruktur-Projektgesellschaft im KAGB legal definiert. Bei Infrastruktur-Projektgesellschaften handelt es sich um den Anlageschwerpunkt des ebenfalls neu eingeführten Fondstyps des Infrastruktur-Sondervermögens. Der Begriff der Infrastruktur-Projektgesellschaft ist im Vergleich zur ÖPP-Projektgesellschaft weiter gefasst, da das Erfordernis einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft hier fehlt. Insofern ist bei einer Infrastruktur-Projektgesellschaft keine Kooperation zwischen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft erforderlich, sondern die Infrastruktur-Projektgesellschaften können rein privatwirtschaftlich ausgestaltet sein. Die Definition

orientiert sich dabei an § 2 Absatz 10 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Einfügung der neuen Nummer 29a in § 1 Absatz 19 dient der Umsetzung des eingefügten Absatzes 1 Buchstabe aea des Artikels 4 der Richtlinie 2011/61/EU und führt eine Definition von Pre-Marketing ins KAGB ein. Aus der Definition ergibt sich, dass Pre-Marketing von der Verwaltungsgesellschaft oder in ihrem Auftrag ausgeht. Geht die Initiative zum Erwerb von Anteilen eines Fonds vom potentiellen Anleger aus (sog. Reverse Solicitation), handelt es sich weder um Vertrieb noch um Pre-Marketing. Die Definition zeigt auch, dass die bloße Bewerbung der eigenen Fähigkeiten durch eine AIF-Verwaltungsgesellschaft getrennt von der Werbung für ein konkretes Investmentvermögen zu betrachten ist und nicht dazu führt, dass Reverse Solicitation ausgeschlossen ist.

Zu Doppelbuchstabe gg

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, sollen die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft die Bestätigung in Zukunft auch in Textform erteilen können.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 44 Absatz 2.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 verpflichten die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die sektoral zuständigen Aufsichtsbehörden die Einhaltung der Transparenzverordnung sowie die Einhaltung der Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EU) 2020/852 überwachen. Dementsprechend sind die Zuständigkeiten der BaFin anzupassen.

Zu Nummer 5 (§ 7b (neu))

Die Kommunikation mit der Bundesanstalt soll nach dem neuen § 7b grundsätzlich elektronisch erfolgen. Mit dieser Vorschrift wird die Grundlage für die elektronische Kommunikation zwischen Fondsverwaltern, Investmentgesellschaften, Verwahrstellen, interessierten Erwerbern oder Inhaber bedeutender Beteiligungen und der Bundesanstalt geschaffen. Die beaufsichtigten Unternehmen und andere in § 7b genannte Personen werden für die genannten Kommunikationsformen und Verfahren verpflichtet, das von der Bundesanstalt bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren zu benutzen. Die elektronische Kommunikation soll dabei bereits mit dem Antrag auf Erlaubnis oder Registrierung als Kapitalverwaltungsgesellschaft beginnen. Über dieses elektronische Kommunikationsverfahren sind der Bundesanstalt Informationen und Dokumente im Rahmen der genannten Anträge zu übermitteln. Außerdem kann die Bundesanstalt über dieses elektronische Kommunikationsverfahren den Beaufsichtigten auf der Grundlage der §§ 16u und 16v des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes Verwaltungsakte bekanntgeben bzw. zustellen. Die Nutzungspflicht des elektronischen Kommunikationsverfahrens ist gerechtfertigt, da die genannten beaufsichtigten Unternehmen regelmäßig in einem engen und dauerhaften Aufsichtsverhältnis mit der Bundesanstalt stehen. Des Weiteren erleichtert ihnen das elektronische Kommunikationsverfahren die Einreichung von Informationen und Dokumenten, so dass sie hierdurch entlastet werden.

Angesichts der aktuellen Digitalisierungsbemühungen in der öffentlichen Verwaltung sollen auch Verfahren bei der Bundesanstalt möglichst vollständig elektronisch durchgeführt wer-

den. Da sich diese Regelung an einen Personenkreis richtet, der in einem engen und dauerhaften Aufsichtsverhältnis mit der Bundesanstalt steht, ist es sachgerecht, hier eine von § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichende bereichsspezifische Regelung zu treffen. Gerade im geschäftlichen Rechtsverkehr ist die elektronische Kommunikation der Normalfall. Durch die elektronische Einreichung und Übermittlung werden insbesondere Medienbrüche und hierdurch möglicherweise verursachte Fehler vermieden. Da dieses Verfahren durch die Bundesanstalt betrieben wird, besteht hier das notwendige Vertrauen in die Integrität und Sicherheit des Systems. Nähere Bestimmungen hierzu werden in einer Rechtsverordnung getroffen. Dies schafft die nötige Flexibilität, um technische Einzelheiten zu Formaten zu regeln und diese bei Bedarf, z. B. aufgrund technischen Fortschritts, zeitnah und angemessen anpassen zu können.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, soll die Bundesanstalt ihre Zustimmung künftig auch in Textform erteilen können.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung von § 295a f. und § 331a.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Ermächtigungsgrundlage zur Anforderung von Informationen findet sich seit der Änderung durch das OGAW-V-Umsetzungsgesetz in § 5 Absatz 8.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Die Änderung passt die Regelung an den geänderten Informationsbedarf der Deutschen Bundesbank an.

Zu Nummer 9 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform verzichtet.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe c

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform der Anzeigen verzichtet.

Zu Nummer 10 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Um künftig auch eine Digitalisierung des Erlaubniserteilungsverfahrens zu ermöglichen, wird die bisher vorgesehene Schriftform gestrichen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung von Pre-Marketing zur Klarstellung, dass Kapitalverwaltungsgesellschaften Pre-Marketing im Rahmen ihrer erlaubten Nebentätigkeiten erbringen.

Zu Nummer 11 (§ 25)

Für Zwecke der Umstellung auf die grundsätzlich elektronische Kommunikation mit der Bundesanstalt sollen auch die Versicherungsunternehmen für Mitteilungen nach § 25 Absatz 6 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs zur Nutzung eines von der Bundesanstalt bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens verpflichtet werden.

Zu Nummer 12 (§ 28)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13 (§ 31)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform des Vertrags verzichtet und die Textform zugelassen.

Zu Nummer 14 (§ 34)

Die Anzeigepflichten in Absatz 5 werden dahingehend ergänzt, dass nicht nur Geschäftsleiter, sondern nun auch Aufsichts- und Beiratsmitglieder (Aufsichtsorganmitglieder) gegenüber der Bundesanstalt bestimmte Anzeigepflichten haben. Zusätzlich wurden die Anzeigepflichten ergänzt um die höchstpersönliche Pflicht eines Geschäftsleiters oder Aufsichtsorganmitglieds, der Bundesanstalt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen sich selbst unverzüglich anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat.

Zu Nummer 15 (§ 38)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung werden Erleichterungen bei der Einreichung von Jahresabschlüssen und Lagerichten von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingeführt. Die aufgestellten und festgestellten Jahresabschlüsse mit Lagebericht sind der Bundesanstalt nur noch auf Verlangen über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren zu übermitteln.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Ergänzung um Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Pflicht zur Überprüfung, ob die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Pflichten nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist, war bisher in Absatz 4 Satz 1 enthalten und wird aus systematischen Gründen nun in Absatz 3 aufgenommen.

Darüber hinaus wird der Katalog der vom Abschlussprüfer insbesondere zu prüfenden Anforderungen um Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2019/2088 (Transparenz-Verordnung) und der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) erweitert. Im Rahmen der Einhaltung von Artikel 3 bis 10 sowie 12 bis 13 der Transparenz-Verordnung soll geprüft werden, wie die Kapitalverwaltungsgesellschaften mit ihren Transparenzpflichten im Hinblick auf Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, auf nachteilige Nachhaltig-

keitsauswirkungen und auf die Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie mit ihren Transparenzpflichten in vorvertraglichen Informationen auf Ebene des Finanzprodukts, in regelmäßigen Berichten, auf ihren Internetseiten und in Marketingmitteilungen umgehen. Im Rahmen der Einhaltung von Artikel 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung soll geprüft werden, ob Kapitalverwaltungsgesellschaften, die mit einem Finanzprodukt ökologisch nachhaltige Investitionen anstreben bzw. die mit einem Finanzprodukt ökologische Merkmale bewerben, die Transparenz- und Offenlegungsvorgaben in regelmäßigen Berichten berücksichtigen. Im Rahmen der Einhaltung von Artikel 7 der Taxonomie-Verordnung soll geprüft werden, ob Kapitalverwaltungsgesellschaften bei allen anderen Finanzprodukten angeben, dass die dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend § 89 Absatz 1 Satz 3 WpHG wird durch die Änderung eine Rückausnahme von der Prüfungsbefreiung aufgenommen, so dass von der Prüfung im Hinblick auf § 84 WpHG nicht abgewichen werden kann. Das Fehlen einer solchen Rückausnahme ist auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen, welches durch die Änderung behoben wird.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 38 Absatz 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Entsprechend § 89 Absatz 1 Satz 3 WpHG wird durch die Änderung eine Rückausnahme von der Prüfungsbefreiung aufgenommen, so dass von der Prüfung im Hinblick auf § 84 WpHG nicht abgewichen werden kann. Das Fehlen einer solchen Rückausnahme ist auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen, welches durch die Änderung behoben wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 38 Absatz 3.

Zu Nummer 16 (§ 40)

Zu Buchstabe a und b

In Anlehnung an Regelungen in § 36 Kreditwesengesetz und in Umsetzung von Artikel 99 Absatz 6 Buchstabe b der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie 2014/91/EU regelt der neue Absatz 1 nunmehr ausdrücklich, dass die Bundesanstalt in den Fällen des § 39 Absatz 3 auch Verwarnungen aussprechen kann. Dabei ist es in ihr Ermessen gestellt, ob die Schwere des jeweiligen Verstoßes zunächst eine Verwarnung oder bereits die bisher vorgesehenen Sanktionen rechtfertigt.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 regelt, dass die Bundesanstalt in Anlehnung an § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 KWG Aufsichtsorganmitglieder einer Kapitalverwaltungsgesellschaft bei Vorliegen bestimmter Tatsachen verwarnen oder abberufen und die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen kann.

Zu Nummer 17 (§ 44)

Zu Buchstabe a und b

Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllen, sollen sich künftig über ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren selbst registrieren können. Die Änderungen passen den Gesetzeswortlaut an das geänderte Verfahren an.

Zu Buchstabe c

In Anlehnung an die Neuregelung der Verwarnung in § 40 sieht die Änderung Verwarnungen der Bundesanstalt nun auch für Registrierungsfälle vor.

Zu Nummer 18 (§ 49)

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung der neuen Absätze 4a und 4b aufgrund der neuen Unterabsätze 2 und 3 von Artikel 17 Absatz 8 der Richtlinie 2009/65/EG wurde es erforderlich, innerhalb des § 49 nach dem Anlass zu trennen, aus dem die Bundesanstalt den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates Änderungen mitteilt und zwar entsprechend Artikel 17 Absatz 8 der Richtlinie 2009/65/EG einerseits und dessen Absatz 9 andererseits: Der bisherige Satz 3 von Absatz 4 wird daher in Absatz 2 verschoben und gilt künftig nur bei Änderungen an der Einschätzung, dass in Anbetracht der geplanten Tätigkeiten kein Grund ersichtlich ist, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft anzuzweifeln, sowie bei Änderungen der Sicherungseinrichtung und zwar unabhängig von einer Änderungsanzeige durch die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Damit wird Artikel 17 Absatz 9 der Richtlinie 2009/65/EG umgesetzt. Änderungen bezüglich der Verhältnisse, die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der Bundesanstalt über eine Änderungsanzeige der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft mitgeteilt wurden, werden in § 49 Absatz 4, 4a und 4b geregelt, der damit Artikel 17 Absatz 8 der Richtlinie 2009/65/EG umsetzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform von Änderungsanzeigen verzichtet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von Artikel 17 Absatz 8 der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung unter Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Die Anfügung der Absätze 4a und 4b dient der Umsetzung der angefügten Unterabsätze 2 und 3 des Artikels 17 Absatz 8 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe d

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform von Änderungsanzeigen verzichtet.

Zu Nummer 19 (§ 50)

Zur Vereinfachung von Vertragsabschlüssen im Zuge der Digitalisierung und weil hier die Informations- und Dokumentationsfunktion im Vordergrund steht, wird für die Form des Verwahrstellenvertrags künftig auch die Textform ermöglicht.

Zu Nummer 20 (§ 51)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 306a.

Zu Buchstabe b

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform verzichtet.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung des § 294 Absatz 2 und Einfügung des § 313a (Doppelbuchstabe aa und cc) sowie zur Änderung des § 38 Absatz 4 (Doppelbuchstabe bb). Obgleich die Definition für Pre-Marketing gemäß § 1 Absatz 19 Nummer 29a nur in Bezug auf AIF-Anteile oder –Aktien gilt, kann die neu eingeführte Vorschrift des § 306b auch auf OGAW-Verwaltungsgesellschaften angewendet werden, wenn diese nämlich als Dritte im Sinne des § 306b Absatz 3 für eine AIF-Verwaltungsgesellschaft tätig sind. Daher ist auch der Verweis auf § 306b in § 51 Absatz 4 Satz 1 und 4 aufzunehmen.

Zu Nummer 21 (§ 52)

Zu Buchstabe a

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform verzichtet.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 294 Absatz 2 und Einfügung des § 313a.

Zu Nummer 22 (§ 53)

Zu Buchstabe a

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform von Änderungsanzeigen verzichtet.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung dient der Umsetzung der neugefassten Unterabsätze 2 und 3 des Artikels 33 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 23 (§ 54)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung des § 294 Absatz 2 (Doppelbuchstabe aa und cc) sowie zur Änderung des § 38 Absatz 4 (Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 5 bewirkt, dass auf § 273 insgesamt verwiesen wird und nicht nur auf dessen Satz 1. Dadurch haben nicht nur inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften, sondern auch EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften der Bundesanstalt die Anlagebedingungen und deren wesentlichen Änderungen bezüglich inländischer Spezial-AIF, die sie verwalten, vorzulegen. Damit wird eine planwidrige Regelungslücke geschlossen.

Zu Buchstabe c

Absatz 6 normiert in Anlehnung an § 51 Absatz 8, dass auch für EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften die §§ 24c, 25h und § 25j bis 25m des Kreditwesengesetzes entsprechende Anwendung finden und somit für diese u.a. die Pflicht besteht, über Verfahren und Grundsätze zu verfügen, die der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen dienen.

Zu Nummer 24 (§ 57)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 331a.

Zu Nummer 25 (§ 58)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform der Belege verzichtet und die Textform zugelassen.

Zu Nummer 26 (§ 65)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform von Änderungsanzeigen verzichtet.

Zu Nummer 27 (§ 66)

Die Änderung in Absatz 5 bewirkt, dass auf § 273 insgesamt verwiesen wird und nicht nur auf dessen Satz 1. Dadurch haben nicht nur inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften, sondern auch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, der Bundesanstalt die Anlagebedingungen und deren wesentlichen Änderungen bezüglich inländischer Spezial-AIF, die sie verwalten, vorzulegen. Damit wird eine planwidrige Regelungslücke geschlossen.

Zu Nummer 28 (§ 68)

Zu Buchstabe a

Zur Vereinfachung von Vertragsabschlüssen im Zuge der Digitalisierung und weil hier die Informations- und Dokumentationsfunktion im Vordergrund steht, wird für die Form des Verwahrstellenvertrags künftig auch die Textform ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Die bestehende Verordnungsermächtigung wird erweitert. Die Erweiterung soll es dem Verordnungsgeber ermöglichen, auch die Einzelheiten der Art und Weise der Einreichung des Prüfungsberichts bei der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung zu konkretisieren. So kann zum Beispiel eine Einreichung in elektronischer Form über ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren vorgesehen werden.

Zu Nummer 29 (§ 80)

Zu Buchstabe a

Zur Vereinfachung von Vertragsabschlüssen im Zuge der Digitalisierung und weil hier die Informations- und Dokumentationsfunktion im Vordergrund steht, wird für die Form des Verwahrstellenvertrags künftig auch die Textform ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Für Zwecke der Umstellung auf die grundsätzlich elektronische Kommunikation mit der Bundesanstalt sollen auch die Versicherungsunternehmen für Mitteilungen nach § 80 Absatz 3 Satz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs zur Nutzung eines von der Bundesanstalt bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens verpflichtet werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

Zu Nummer 30 (§ 87)

Durch die Änderung wird eine Verwahrstellenprüfungspflicht auch für Publikums-AIF eingeführt; bislang sah das KAGB nur eine Prüfungspflicht von OGAW-Verwahrstellen vor.

Zu Nummer 31 (§ 88)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform des Vertrages verzichtet und künftig die Textform ermöglicht.

Zu Nummer 32 (§ 91)

Die Ergänzungen beruhen zum einen auf den neu eingeführten Regelungen zum Infrastruktur-Sondervermögen. Zum anderen wird für offene Immobilienfonds und die neuen offenen Infrastrukturfonds zukünftig neben dem Sondervermögen auch die Rechtsform der offenen Investmentkommanditgesellschaft zulässig sein. Das erweitert die Produktpalette der Fondsanbieter im Spezialfondsbereich und macht dadurch den Fondsstandort Deutschland attraktiver.

Zu Nummer 33 (§ 98)

Die Ergänzungen beruhen auf den neu eingeführten Regelungen zum Infrastruktur-Sondervermögen.

Zu Nummer 34 (§ 100b)

Die Änderung führt dazu, dass die Anleger künftig nicht mehr individualisiert per dauerhaftem Datenträger über die Übertragung des Verwaltungsrechts informiert werden müssen.

Dadurch werden den Anlegern Kosten erspart. Während die Übertragung bei Publikumsfonds im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder im Halbjahresbericht sowie in den im Verkaufsprospekt benannten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht wird, entfällt für Spezial-AIF eine aufsichtsrechtlich angeordnete Bekanntmachungspflicht ganz. Dies ist aufgrund der Anlegerstruktur sachgerecht, da professionelle und semiprofessionelle Anleger ohnehin über eine Übertragung informiert sind.

Zu Nummer 35 (§ 101)

Mit der Einfügung von Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie der Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 in die Aufzählung soll sichergestellt werden, dass im Jahresbericht eines Sondervermögens Feststellungen zur Offenlegung von Informationen zur Wirkung nachhaltiger Finanzprodukte enthalten sind.

Zu Nummer 36 (§ 107)

Da gemäß § 4 Absatz 2 KAPrÜbV Kopien der Jahres-, Zwischen-, Auflösungs- oder Abwicklungsberichte als Anlagen den bei der Bundesanstalt gemäß § 102 Satz 5 ggf. in Verbindung mit § 104 Absatz 2 und § 105 Absatz 3 Satz 2 KAGB einzureichenden Prüfungsberichten beizufügen sind und der Bundesanstalt diese Berichte bereits auf diesem Wege im Sinne von Artikel 74 Satz 1 der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG übermittelt werden, wird künftig auf eine zusätzliche Pflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Einreichung dieser Berichte bei der Bundesanstalt verzichtet. Einer separaten Übermittlung bedarf es in Umsetzung von Artikel 74 Satz 1 der OGAW-RL daher nur noch für Halbjahresberichte. Die Verwendung des Wortes „übermitteln“ soll klarstellen, dass hierfür auch papierlose Einreichungsformen in Betracht kommen.

Zu Nummer 37 (§ 113)

Für Zwecke der Digitalisierung der Erlaubniserteilung wird das Schriftformerfordernis gestrichen, da die OGAW-Richtlinie keine schriftliche Erteilung erfordert.

Zu Nummer 38 (§ 121)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Einfügung von Artikel 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie der Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 in die Aufzählung soll sichergestellt werden, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaften daraufhin überprüft werden, ob sie ihre Transparenzpflichten im Hinblick auf Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, auf nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen und auf die Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie mit ihren Transparenzpflichten in vorvertraglichen Informationen auf Ebene des Finanzprodukts, in regelmäßigen Berichten, auf ihren Internetseiten und in Marketingmitteilungen erfüllen. Zudem soll geprüft werden, ob sie der Pflicht zur Offenlegung von Informationen zur Wirkung nachhaltiger Finanzprodukte sowie dazu, ob, wie und in welchem Umfang die einem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen solche in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind, nachkommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird in Anlehnung an die Regelung des § 89 Absatz 5 WpHG klargestellt, dass die Bundesanstalt die Prüfung auch ohne besonderen Anlass durchführen kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 39 (§ 123)

Da gemäß § 4 Absatz 2 KAPrÜfbV eine Kopie von Jahresabschluss und Lagebericht als Anlagen dem bei der Bundesanstalt gemäß § 121 Absatz 3 Satz 4 einzureichenden Prüfungsbericht beizufügen sind und der Bundesanstalt diese Berichte bereits auf diesem Wege im Sinne von Artikel 74 Satz 1 der OGAW-RL 2009/65/EG übermittelt werden, wird künftig auf eine zusätzliche Pflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Einreichung dieser Berichte bei der Bundesanstalt verzichtet. Einer separaten Übermittlung bedarf es in Umsetzung von Artikel 74 Satz 1 der OGAW-Richtlinie daher nur noch für Halbjahresberichte. Die Verwendung des Wortes „übermitteln“ soll klarstellen, dass hierfür auch papierlose Einreichungsformen in Betracht kommen.

Zu Nummer 40 (§ 135)

Die Regelung zur Erklärung der gesetzlichen Vertreter der offenen Investmentkommanditgesellschaft nach den Vorgaben der § 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs wird gestrichen, da Absatz 2 Satz 1 bereits umfassend auf die Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (§§ 264 – 289f HGB) und damit auch auf die Regelungen des § 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs verweist, soweit sich aus Absatz 2 Satz 2 nichts anderes ergibt.

Zu Nummer 41 (§ 136)

Zu Buchstabe a

Die Einfügung von Artikel 4a in die Aufzählung der zu prüfenden Artikel der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ergibt sich aus der Änderung dieser Verordnung (EMIR) durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/834 (EMIR REFIT). Die Vorschrift wird an den Stand der EMIR REFIT angepasst. Mit der Einfügung der Artikel 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie der Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 in die Aufzählung soll sichergestellt werden, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaften daraufhin überprüft werden, ob sie ihre Transparenzpflichten im Hinblick auf Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, auf nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen und auf die Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie mit ihren Transparenzpflichten in vorvertraglichen Informationen auf Ebene des Finanzprodukts, in regelmäßigen Berichten, auf ihren Internetseiten und in Marketingmitteilungen erfüllen. Zudem soll geprüft werden, ob sie der Pflicht zur Offenlegung von Informationen zur Wirkung nachhaltiger Finanzprodukte sowie dazu, ob, wie und in welchem Umfang die einem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen solche in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind, nachkommen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird in Anlehnung an die Regelung des § 89 Absatz 5 WpHG klargestellt, dass die Bundesanstalt die Prüfung auch ohne besonderen Anlass durchführen kann.

Zu Nummer 42 (§ 139)

Geschlossene Spezial-AIF dürfen künftig auch als Sondervermögen aufgelegt werden. Damit wird die Produktpalette deutscher Fondsverwalter erweitert. Mit der Rechtsgrundverweisung in die für Sondervermögen geltenden Vorschriften finden die für offene Sonderver-

mögen geltenden Vorschriften auch für geschlossene Sondervermögen Anwendung, soweit sie für Spezial-AIF anwendbar sind. Ausnahme ist mit § 98 die Regelung zur Rücknahme von Anteilen, da eine Rücknahme bei geschlossenen Fonds nicht stattfindet.

Zu Nummer 43 (§ 148)

Da für eine Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung anstelle des Aufsichtsrats insbesondere bei Publikumsinvestmentvermögen mehr Zeit veranschlagt werden muss, wird für diese Fälle auf die Neufassung von § 160 Absatz 1 anstelle von § 123 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs verwiesen.

Zu Nummer 44 (§ 160)

Zu Buchstabe a und b

Da nach Änderungen im Handelsgesetzbuch im Zuge des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) beim Bundesanzeiger für Zwecke der Bekanntmachung innerhalb der verkürzten Offenlegungspflicht gemäß § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HGB nur noch der festgestellte und geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht einzureichen sind, muss der Einreichung beim Bundesanzeiger seit Geltung der Änderungen des Handelsgesetzbuchs eine Gesellschafterversammlung vorausgehen, die über die Feststellung befindet. Das erschwert insbesondere bei Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften eine Fristwahrung. Um den Gesellschaften eine fristgemäße Erfüllung der Offenlegungspflichten zu ermöglichen, bezieht die Änderung die bisher geregelte 6-Monats-Frist nunmehr ausdrücklich auf die Pflicht zur Aufstellung des Jahresberichts und zur Vorlage an den Abschlussprüfer zur Prüfung sowie die Anleger zur Feststellung. Für die Offenlegung wird nunmehr eine 9-Monats-Frist bestimmt.

Zu Buchstabe c

Da gemäß § 4 Absatz 2 KAPrÜbV eine Kopie von Jahresabschluss und Lagebericht als Anlagen dem bei der Bundesanstalt gemäß § 159 Satz 2 einzureichenden Prüfungsbericht beizufügen sind, wird künftig auf eine zusätzliche Pflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Einreichung dieser Berichte bei der Bundesanstalt verzichtet.

Zu Nummer 45 (§ 162)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auf die Schriftform der Anlagebedingungen verzichtet.

Zu Nummer 46 (§ 163)

Zu Buchstabe a

Das Schriftformerfordernis wird gestrichen, um digitale Bestätigungen zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Bekanntmachungsfrist zur Änderungen der Anlagegrundsätze wird von drei Monaten auf vier Wochen verkürzt. Änderungen der Anlagegrundsätze können so schneller umgesetzt werden als bisher. Damit wird eine flexible Anpassung an geänderte Marktgegebenheiten ermöglicht und der Fondsstandort attraktiver gestaltet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aufgrund der Aufhebung von Satz 4 werden Änderungen der Anlagebedingungen von Immobilien-Sondervermögen gleichbehandelt wie Änderungen der Anlagebedingungen anderer offener Publikumsinvestmentvermögen. Nach bisheriger Regelung waren Änderungen der Anlagegrundsätze bei Immobilien-Sondervermögen nur zulässig, wenn dem Anleger ein Umtauschrecht nach Satz 1 Nummer 2 angeboten wurde. Dies setzte voraus, dass dieselbe Verwaltungsgesellschaft oder ein Unternehmen, über das die Verwaltungsgesellschaft einen beherrschenden Einfluss ausübte, ein Immobilien-Sondervermögen verwaltete, welches mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar war. Dies war praktisch nie der Fall und führte faktisch dazu, dass Änderungen der Anlagegrundsätze bei Immobilien-Sondervermögen nahezu unmöglich waren. Nach neuer Regelung besteht ein Umtauschrecht nur, soweit dies tatsächlich möglich ist.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Künftig werden Anleger in offenen Publikumsinvestmentvermögen nur noch dann über bestimmte Änderungen der Anlagebedingungen individualisiert per dauerhaftem Datenträger informiert, wenn diese Änderungen anlegerbenachteiligend sind. Dadurch werden den Anlegern Kosten erspart. Diese Änderungen können Änderungen der Kostenregelungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sein. Bei Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze muss jede Änderung per dauerhaftem Datenträger mitgeteilt werden. Überdies wird klargestellt, dass die Rechte nach Absatz 3 nur dann bestehen, wenn es sich um Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 handelt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Verkürzung der Bekanntmachungsfrist in Absatz 3 Satz 1 von drei Monaten auf vier Wochen.

Zu Nummer 47 (§ 165)

Mit der Einführung der neuen Nummer 42 wird bestimmt, dass im Verkaufsprospekt eines Investmentvermögens gemäß Artikel 6 bis 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Transparenz-Verordnung) auch Transparenz über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, über nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf den Fonds, über die Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltige Investitionen herzustellen ist. Zudem ist gemäß Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) Transparenz dahingehend sicherzustellen, ob, wie und in welchem Umfang die einem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen solche in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind.

Zu Nummer 48 (§ 166)

Die Ergänzungen beruhen auf den neu eingeführten Regelungen zum Infrastruktur-Sondervermögen.

Zu Nummer 49 (§ 167)

Das Konzept des dauerhaften Datenträgers wird aufgrund des Ziels, Informationspflichten zunehmend zu digitalisieren, den geänderten Bedürfnissen angepasst. Bisher ist die Versendung eines dauerhaften Datenträgers auf Papier die Regel. Dies verursacht Kosten, die das Fondsvermögen, also letztlich der Anleger, zu tragen hat. Die elektronische Versendung des dauerhaften Datenträgers scheiterte bisher häufig daran, dass dies nur zulässig war, wenn dies aufgrund der Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft ausgeführt

war, angemessen war und sich der Anleger ausdrücklich für diese andere Form der Übermittlung von Informationen entschieden hatte.

Zukünftig ist gemäß dem neugefassten Absatz 1 die elektronische Übermittlung der Regelfall. Geeignete Kommunikationswege hierfür sind beispielsweise eine Information per E-Mail oder Nachricht im elektronischen Postfach des Online-Bankings. Jedenfalls müssen die Informationen für eine den Zwecken der Information angemessene Dauer gespeichert, eingesehen und unverändert wiedergegeben werden können. Anlegern ohne Zugang zu elektronischen Medien soll der Zugang per Post erhalten bleiben.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen EU-rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Art und Weise der Versendung des dauerhaften Datenträgers bestehen.

Zu Nummer 50 (§ 171)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung, da sich § 171 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 widersprochen haben. In Umsetzung von Artikel 59 Absatz 3 letzter Satz der Richtlinie 2009/65/EG wird Satz 3 aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, muss die Bestätigung künftig nicht mehr schriftlich erfolgen.

Zu Nummer 51 (§ 177)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 38 Absatz 4.

Zu Nummer 52 (§§ 178, 179, 182 und 183)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird künftig auf die Schriftform verzichtet.

Zu Nummer 53 (§ 187)

Die Aufhebung ist eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 163 Absatz 3 Satz 4, um Übertragungen von Immobilien-Sondervermögen und Änderungen der Anlagegrundsätze gleich zu behandeln, da beide Sachverhalte vergleichbar sind.

Zu Nummer 54 (§ 200)

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung des neuen Satz 2 soll sichergestellt werden, dass die mit den zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenständen erwirtschafteten Erträge den Anlegern zugutekommen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderungen wird Artikel 22 Absatz 7 Satz 3 Buchstabe d der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG in der durch die Richtlinie 2014/91/EU geänderten Fassung umgesetzt.

Zu Nummer 55 (§ 202)

Durch die Neufassung wird ein Gleichlauf zu den in Ziffer XII. der ESMA Guidelines for competent authorities and UCITS management companies enthaltenen Vorgaben hergestellt. Die Befreiungsmöglichkeit von der Kontrahentengrenze basiert nicht auf europarechtlichen Vorgaben und kann daher als Ausnahmetatbestand erhalten bleiben. Die Streichung der Befreiungsmöglichkeit für Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, ergibt sich aus der Streichung des Effektengeschäfts durch die Sechste Novelle des Kreditwesengesetzes.

Zu Nummer 56 (§ 206)

Durch die Aufnahme des neuen Satz 2 soll sichergestellt werden, dass die Emittenten des Basiswertes auch im Falle von Delta-1-Zertifikaten bei den in Satz 1 genannten Emittentengrenzen berücksichtigt werden. Diese Delta-1-Zertifikate sind gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen (ABl. L 79 vom 20.3.2007, S. 11) als Wertpapiere im Sinne von § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und nicht als Derivate im Sinne von § 197 zu qualifizieren. Aus diesem Grunde ist der in § 23 Absatz 1 DerivateV enthaltene Verweis auf § 206 KAGB nicht anwendbar.

Zu Nummer 57 (§ 209)

Die Änderung macht deutlich, dass gemäß § 209 Absatz 1 Satz 1 bei Wertpapierindex-OGAW von den in § 206 Absatz 1 genannten Anlagegrenzen abgewichen werden kann.

Zu Nummer 58 (§ 214)

Die Ergänzung beruht auf den neu eingeführten Regelungen zum Infrastruktur-Sondervermögen.

Zu Nummer 59 (§ 216)

Die Änderung stellt klar, dass sich im Einklang mit Artikel 19 Absatz 4a der AIFM-Richtlinie 2011/61/EU externe Bewerter auch in der Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder der Partnerschaftsgesellschaft organisieren können.

Zu Nummer 60 (§ 222)

Zu Buchstabe a

Die Änderung erlaubt zukünftig für regulierte Mikrofinanzinstitute im Sinne der Vorschrift auch weitere Finanzierungsarten von Klein- und Kleinstunternehmen neben der bisher allein zulässigen Kreditvergabe. Damit werden die Investitionsmöglichkeiten von Mikrofinanzfonds, die in diese Mikrofinanzinstitute investieren, flexibler.

Zu Buchstabe b

Die Änderung vollzieht zum einen die Flexibilisierung der Änderung von Nummer 2 nach und erhöht zum anderen die zulässige Finanzierungssumme für 60 Prozent der Finanzierungen auf 30 000 Euro, um dem gewachsenen Markt Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 61 (§ 240)

Die neuen Sätze 2 und 3 sollen die Kapitalausstattung von Immobilien-Gesellschaften, an denen Immobilien-Sondervermögen zu 100 Prozent beteiligt sind, erleichtern. Für die Ausstattung einer Immobilien-Gesellschaft mit Eigenkapital gibt es keine Beschränkung wie für die Vergabe von Fremdkapital durch das Sondervermögen an die Immobilien-Gesellschaft. Bei einer einhundertprozentigen Beteiligung ist jedoch die Vergabe von Fremdkapital nicht risikoreicher als die Ausstattung mit Eigenkapital, da unmittelbare Einflussnahme der KVG auf die Immobilien-Gesellschaft ohne Beteiligung Dritter möglich ist und alle Kontrollmöglichkeiten gewährleistet sind. Deshalb sollen in diesen Fällen die Grenzen von Satz 1 nicht gelten. Die Erleichterung der Darlehensvergabe soll dabei nur für Immobilien-Gesellschaften gelten, die selbst unmittelbar Immobilien halten.

Wird ein Teil der Beteiligung an der Immobilien-Gesellschaft veräußert, also keine Beteiligung zu 100 Prozent mehr gehalten, gilt automatisch wieder Satz 1. Für den Fall, dass die komplette Beteiligung veräußert wird, ist das Darlehen gemäß dem neuen Satz 3 vor der Veräußerung komplett zurückzuführen. Dies dient dem Schutz der Anleger. Da die Grenzen von Satz 1 nicht gelten, könnte der Wert des Darlehens zum Beispiel 130 Prozent des Wertes der Grundstücke der Immobilien-Gesellschaft ausmachen und gleichzeitig zum Beispiel 40 Prozent des Wertes des Immobilien-Sondervermögens. Da mit der einhundertprozentigen Beteiligung die Durchgriffsrechte des Immobilien-Sondervermögens auf die Immobilien-Gesellschaft gesichert sind, kann auch eine Rückführung des Darlehens vor einer Veräußerung sichergestellt werden. Eine Rückzahlung erst innerhalb von sechs Monaten wie gemäß Absatz 1 Nummer 4 könnte ein Ausfallrisiko für das Sondervermögen darstellen, welches nicht begründbar ist.

Zu Nummer 62 (§§ 260a bis 260d (neu))

Die Einführung des Infrastruktur-Sondervermögens dient der Schaffung eines geeigneten Fondsvehikels für Kleinanleger zur Investition in Infrastruktur-Projektgesellschaften. Damit können Anleger an Infrastrukturprojekten partizipieren. Aufgrund ihrer Struktur als offenes Publikumsinvestmentvermögen, das schwerpunktmäßig in hoch illiquide Vermögensgegenstände, namentlich Infrastruktur-Projektgesellschaften investiert, weisen Infrastruktur-Sondervermögen strukturell eine besondere Nähe zu Immobilien-Sondervermögen auf. § 260a verweist daher umfassend auf die §§ 230 bis 260, die entsprechende Anwendung finden, soweit die §§ 260b bis 260d nichts Spezielleres regeln.

Um den Charakter als Infrastrukturinvestment zu verdeutlichen, legt der neue § 260b Absatz 4 fest, dass mindestens 60 Prozent des Wertes des Fonds in Infrastruktur-Projektgesellschaften, Immobilien und Nießbrauchrechten angelegt werden muss.

Zu Nummer 63 (Unterabschnitt 1)

Die §§ 261 bis 272 werden zu Unterabschnitt 1 von Abschnitt 4, da nach § 272 mit den Regelungen zu geschlossenen Master-Feeder-Strukturen ein neuer Unterabschnitt 2 eingefügt wird.

Zu Nummer 64 (§ 261)

Absatz 8 wird aufgehoben, da mit den neuen §§ 272a ff. geschlossene Master-Feeder-Strukturen eingeführt werden.

Zu Nummer 65 (§ 266)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, müssen die Anlagebedingungen künftig nicht mehr schriftlich festgehalten werden, die Textform ist ausreichend.

Zu Nummer 66 (§ 267)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Das Verfahren, durch welches die Anleger über eine Änderung der Anlagebedingungen abstimmen können, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des geschlossenen Publikums-AIF nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, wird durch die Änderungen in Absatz 3 vereinfacht. Die Anleger müssen nicht mehr per dauerhaftem Datenträger informiert werden, wenn das erforderliche Quorum für die Änderung der Anlagebedingungen erreicht wurde und diese in Kraft treten können. Dies ist gerechtfertigt, weil die Anleger zuvor per dauerhaftem Datenträger darüber informiert wurden, wo sie die entsprechenden Informationen abrufen können.

Zu Buchstabe b

Durch den neu eingefügten Verweis auf Absatz 1 und Absatz 3 des § 167 wird klargestellt, dass die strengeren, auf EU-Recht beruhenden Vorgaben von § 167 Absatz 2 nicht gelten, sondern die elektronische Versendung des dauerhaften Datenträgers der Regelfall ist.

Zu Nummer 67 (§ 269)

Die Änderung vollzieht die Änderung in § 165 Absatz 2 nach und legt somit fest, dass die Transparenzanforderungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte auch für die Verkaufsprospekte geschlossener Publikums-AIF gelten.

Zu Nummer 68 (§ 270)

Die Streichung ist eine Folgeänderung zur Ermöglichung von Teilinvestmentvermögen für geschlossene Fonds durch das Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien (BGBl. I S. 529) sowie zur Einführung von geschlossenen Master-Feeder-Strukturen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 69 (§§ 272a bis 272h (neu))

Die neuen §§ 272a bis 272h führen auch für geschlossene Fonds Master-Feeder-Strukturen ein, die bisher nicht zulässig waren. Damit wird der Fondsstandort Deutschland flexibler und bietet Fondsverwaltern mehr Gestaltungsmöglichkeiten und Anlegern mehr Auswahl an möglichen Produkten. Der Inhalt der Regelungen orientiert sich weitestgehend an den Regelungen für offene Master-Feeder-Strukturen in den §§ 171 bis 180. Dabei wurden allerdings Anpassungen an die Gegebenheiten von geschlossenen Fonds vorgenommen. Außerdem wurden die speziell für OGAW geltenden Regelungen nicht übernommen.

§ 272a enthält die Vorschriften zur Genehmigung eines geschlossenen Publikums-AIF als geschlossener Feederfonds. Die Anforderungen entsprechen prinzipiell denen für offene Feederfonds. Anders als bei einem offenen Fonds, der nachträglich zu einem Feederfonds werden kann, soll dies jedoch bei einem geschlossenen Fonds nicht möglich sein. Damit die Anleger von vornherein wissen, worauf sie sich einlassen, müssen die Anlagebedingungen eines geschlossenen Publikums-AIF von Anfang an vorsehen, dass dieser als geschlossener Feederfonds aufgelegt werden soll. Bei der Genehmigung der Anlagebedingungen des geschlossenen Publikums-AIF sind die Unterlagen, in denen sein Charakter als geschlossener Feederfonds festgelegt ist, mit einzureichen. Aufgrund des größeren Prüfungsumfangs gilt deshalb die Frist des § 267 Absatz 2 für die Genehmigung. Die kürzere Frist in § 171 ergibt sich aus der OGAW-Richtlinie, die nicht zwingend für AIF anzuwenden ist. Wie bei offenen Feederfonds wird auch der Wechsel des Masterfonds zugelassen, da sich dies unter Umständen als notwendig erweisen kann, weil zum Beispiel der ursprünglich

gewählte Masterfonds nicht die versprochenen Ergebnisse erzielt. Der Ausschluss eines Wechsels würde die Anleger im geschlossenen Feederfonds unangemessen benachteiligen. Sollten damit Änderungen der Anlagegrundsätze oder der Kosten einhergehen gilt § 267 Absatz 3, das heißt es ist wie dort vorgesehen eine Anlegerentscheidung herbeizuführen. Absatz 5 verweist auf § 172, sodass für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene Feederfonds verwalten, dieselben besonderen Anforderungen gelten wie für jene, die offene Feederfonds verwalten.

§ 272b entspricht im Wesentlichen § 173 mit Anpassungen an die Regelungen für geschlossene Fonds. § 272c entspricht größtenteils § 174 Absatz 1 und 2. § 174 Absatz 3 und 4 spielen für geschlossene Fonds keine Rolle. § 272d folgt § 175, wobei die Regelungen der Durchführungsrichtlinie 2010/44/EU, die Vereinbarungen zwischen den Verwaltungsgesellschaften, Verwahrstellen und Abschlussprüfern betreffen, für entsprechend anwendbar erklärt werden. § 272e entspricht im Wesentlichen § 176, ohne die sich aus der OGAW-Richtlinie ergebenden Regelungen zum grenzüberschreitenden Vertrieb, der im Bereich der Publikums-AIF nicht europäisch geregelt ist. § 272f entspricht § 177 Absatz 1, ebenfalls ohne die Regelungen zum grenzüberschreitenden Vertrieb aus § 177 Absatz 2 und 3. § 272g enthält die Regelungen zur Abwicklung des Masterfonds aus § 178. Dabei gilt für die Genehmigung der Änderungen gemäß § 267 Absatz 3, dass die Frist aus der OGAW-Richtlinie hier nicht zwingend anzuwenden ist und die Beteiligung der Anleger sichergestellt werden soll. Die Regelungen zur Spaltung oder Verschmelzung des Masterfonds aus § 179 und zur Umwandlung von bestehenden Fonds in Feederfonds sowie zu EU-OGAW in § 180 Absatz spielen für geschlossene Fonds keine Rolle, weshalb nur die Regelungen aus § 180 Absatz 1 und 3 zur Änderung des Masterfonds in § 272h übernommen wurden.

Zu Nummer 70 (§§ 273 und 277)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für das Festhalten der Anlagebedingungen und die Vereinbarung nach § 277 für die Zukunft die Textform für ausreichend erachtet.

Zu Nummer 71 (§ 277a (neu))

Der neue § 277a übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 280 und erweitert ihn durch seine Stellung und seinen allgemeineren Wortlaut auf geschlossene Master-Feeder-Strukturen.

Zu Nummer 72 (§ 280)

§ 280 wird als Folge der Einführung von geschlossenen Master-Feeder-Strukturen und Verschiebung seines Regelungsgehalts in den neuen § 277a als Teil der allgemeinen Vorschriften für inländische Spezial-AIF aufgehoben.

Zu Nummer 73 (§ 284)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird die zulässige Belastungsgrenze für Immobilien-Spezialfonds von 50 auf 60 Prozent angehoben. Das ermöglicht Fondsverwaltern mehr Flexibilität, insbesondere in Krisenzeiten.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Um dem Bedürfnis einer klaren Abgrenzung von Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen zu Hedgefonds nachzukommen, bestimmt die Neuregelung, dass Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen Leverage nicht in beträchtlichem Umfang einsetzen dürfen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Änderung wird die zulässige Kreditaufnahmegrenze für Immobilien-Spezialfonds von 50 auf 60 Prozent angehoben. Das ermöglicht Fondsverwaltern mehr Flexibilität, insbesondere in Krisenzeiten.

Zu Nummer 74 (§ 290)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 75 (§ 294)

Die Aufhebung von Absatz 2 vollzieht die Aufhebung von Artikel 91 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG nach. Die Verpflichtung der zuständigen Behörden zur Veröffentlichung und Aktualisierung der Informationen zu den geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die für AIF und OGAW geltenden Vertriebsanforderungen regeln, auf ihren Websites, ist jetzt in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1156 geregelt.

Zu Nummer 76 (§ 295)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 331a.

Zu Nummer 77 (§§ 295a und 295b (neu))

Der neu eingeführte § 295a setzt Artikel 93a der geänderten Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 32a der geänderten Richtlinie 2011/61/EU um und regelt – quasi als Gegenstück zur Vertriebsanzeige – die Voraussetzungen, unter denen der Vertrieb eines im Inland grenzüberschreitend vertriebenen EU-OGAWs oder ausländischen oder EU-AIFs widerrufen werden können. Wegen des in Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Gebots, beim Vertrieb an Privatanleger keine leichteren Anforderungen zu stellen als beim Vertrieb an professionelle Anleger, sind die Fälle des Vertriebs von EU-AIF oder ausländischen AIF an Privatanleger im Inland (§ 320) in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Reine Inlandsfälle sowie der Vertriebswiderruf von Anteilen oder Aktien an AIF, die von einer registrierten EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, bleiben unberührt.

Ein Vertriebswiderruf ist auch für einzelne Anteilklassen oder Teilinvestmentvermögen möglich. Sofern durch den Vertriebswiderruf einzelner Anteilklassen oder Teilinvestmentvermögen die Vertriebsunterlagen für weiterhin vertriebene Investmentvermögen angepasst werden müssen, weil dort noch die ehemals zum Vertrieb zugelassenen Anteilklassen oder Teilinvestmentvermögen genannt sind, ist § 293 Absatz 1 Nummer 3 zu beachten.

Der spezielle Fall, dass der Vertrieb nach einer Kündigung des Verwaltungsrechts eingestellt wird, weil das Investmentvermögen dann abgewickelt wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich des § 295a und 295b.

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich und die Voraussetzungen, unter denen die Vorkehrungen zum Vertrieb widerrufen werden können.

Die OGAW- oder AIF-Verwaltungsgesellschaft hat das Datum, zu dem der Vertriebswiderruf wirksam wird (Datum des Vertriebswiderrufs) festzulegen (Absatz 2). Ab diesem Datum endet der Vertrieb und beginnen die Pflichten der nachvertrieblichen Phase.

Absatz 3 setzt Artikel 32a Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Absätze 4 bis 6 regeln die Anzeige des Vertriebswiderrufs bei der Bundesanstalt. Dabei übernehmen Absatz 5 Sätze 3 bis 5 die bisherigen Sätze 2 und 3 von § 311 Absatz 6.

Absatz 5 Satz 2 setzt Artikel 93a Absatz 4 insoweit um, als die Änderungen der bisherigen Verkaufsunterlagen nicht mehr der Bundesanstalt und der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW mitzuteilen sind, wie das beim laufenden Vertrieb der Fall wäre, sondern nur noch der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW, die die Änderungen der Bundesanstalt mitteilt.

Der neu eingeführte § 295b regelt die Informationspflichten, die eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder eine AIF-Verwaltungsgesellschaft gegenüber den Anlegern hat, die nach einem Vertriebswiderruf noch investiert bleiben und setzt damit auch Artikel 93a Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 32a Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU um. Die Informationspflichten gelten solange, wie noch Anleger in dem betreffenden Investmentvermögen oder gegebenenfalls Teilinvestmentvermögen oder Anteilklasse investiert sind. Absatz 2 vollzieht die Informationspflichten, die gegenüber den Anlegern bestehen, für Fälle nach, bei denen sich der Vertriebswiderruf auf Anteile oder Aktien bezieht, die an Privatanleger vertrieben wurden. Absatz 3 regelt Entsprechendes bei Vertriebswiderruf in Fällen der §§ 329 und 330.

Zu Nummer 78 (§ 296)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 313a.

Zu Nummer 79 (§§ 297)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung der geschlossenen Master-Feeder-Strukturen in den neuen §§ 272a ff.

Zu Nummer 80 (§ 298)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung von § 163 Absatz 4 Satz 2.

Zu Nummer 81 (§ 299)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der geschlossenen Master-Feeder-Strukturen in den neuen §§ 272a ff.

Zu Nummer 82 (§ 300)

Ergibt sich eine Änderung der Haftung der Verwahrstelle, muss die AIF-Verwaltungsgesellschaft die Anleger künftig nicht mehr per dauerhaftem Datenträger informieren, sondern die Änderungen nur noch in dem Informationsmedium bereitstellen, welches im Verkaufsprospekt benannt wurde.

Zu Nummer 83 (§ 302)

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Streichung des Artikels 77 der Richtlinie 2009/65/EG in Konsequenz der Einführung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1156. Da diese Verordnung für den Vertrieb von AIF nur einen Mindeststandard festsetzt, wurden

für den Vertrieb von AIF an Privatanleger die neu gefassten Absätze 2 und 3 eingeführt, die Artikel 4 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/1156 spiegeln. So werden für den Vertrieb von OGAW und den Vertrieb von AIF an Privatanleger gleiche Standards eingeführt.

Zu Nummer 84 (§ 306a (neu))

Die Einfügung des neuen § 306a dient der Umsetzung des neugefassten Artikels 92 der Richtlinie 2009/65/EG und des neu eingefügten Artikels 43a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 85 (§ 306 b (neu))

Die Einfügung des neuen § 306b dient der Umsetzung des neu eingefügten Artikels 30a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 86 (§ 307)

Die Ergänzung regelt, dass professionellen und semiprofessionellen Anlegern vorvertragliche Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852 zur Verfügung zu stellen sind.

Zu Nummer 87 (§ 309)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 306a.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 1 und der Einfügung des § 306a.

Zu Nummer 88 (§ 311)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung der neuen §§ 295a und 295b in Umsetzung des neu eingefügten Artikels 93a der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung trägt den neu geregelten Pflichten beim Vertriebswiderruf Rechnung und regelt, dass die Bundesanstalt auch Maßnahmen bei Pflichtverletzungen nach einem Vertriebswiderruf ergreifen kann.

Zu Buchstabe c

Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben, weil die entsprechenden Regelungen zum Vertriebswiderruf neu in §§ 295a und 295b normiert sind.

Zu Nummer 89 (§ 312)

Zu Buchstabe a

Die Anfügung des Satzes 4 dient der Umsetzung des neugefassten Absatz 1 Unterabsatz 3 des Artikels 93 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Die beizufügenden Unterlagen werden in Satz 3 genannt.

Zu Buchstabe c

Die neuen Absätze 6a und 6b dienen der Umsetzung der neugefassten Unterabsätze 1 bis 3 des Artikels 93 Absatz 8 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 6a.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 90 (§ 313)

Absatz 3 wird aufgehoben, da sich diese Mitteilungspflicht nunmehr aus dem neuen § 312 Absatz 6a ergibt.

Zu Nummer 91 (§ 313a (neu))

Der neue § 313a dient der Umsetzung der Absätze 1 bis 5 und 7 des neu eingefügten Artikels 93a der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 92 (§ 314)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung von Nummer 4 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 302 und zur Einführung der Verordnung (EU) 2019/1156.

Zu Buchstabe b und c

Die Einführung einer neuen Nummer 11 ermöglicht es der Bundesanstalt, Maßnahmen zu ergreifen, wenn entgegen der neu eingeführten Pflichten nach einem Vertriebswiderruf tatsächlich weiter vertrieben wird oder, wenn die AIF-Verwaltungsgesellschaft nicht ihren Informationspflichten nachkommt.

Zu Nummer 93 (§ 315)

Die Anpassungen sind Folgeänderungen aufgrund der mit §§ 295a ff. neu eingeführten Vorgaben für den Vertriebswiderruf von Anteilen oder Aktien an EU-AIF oder ausländischen AIF, die im Inland an Privatanleger vertrieben wurden. § 315 gilt nur noch für den inländischen Vertrieb von inländischen AIF.

Zu Nummer 94 (§ 316)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung der geschlossenen Master-Feeder-Strukturen in den neuen §§ 272a ff.

Zu Buchstabe b

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, müssen die Änderungsanzeigen nicht mehr schriftlich bei der Bundesanstalt eingehen.

Zu Nummer 95 (§ 317)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung des § 306a. Die Benennung eines Repräsentanten ist nur noch für ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften notwendig, da für inländische und EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften die Einrichtung gemäß dem neuen § 306a die in Nummer 4 und 6 genannten Funktionen übernimmt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzungen vollziehen die Einführung der Infrastruktur-Sondervermögen nach.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung der geschlossenen Master-Feeder-Strukturen in den neuen §§ 272a ff

Zu Nummer 96 (§ 318)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung der geschlossenen Master-Feeder-Strukturen in den neuen §§ 272a ff.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung vollzieht die Einführung der Infrastruktur-Sondervermögen nach.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung vollzieht die Einführung der Infrastruktur-Sondervermögen nach.

Zu Nummer 97 (§ 323)

Der neue Absatz 4 dient der Umsetzung der Absätze 6 und 7 des neu eingefügten Artikels 32a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 98 (§ 331)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift war anzupassen, weil die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 aufgrund der Aufnahme von § 331 in § 7b Absatz 1 Nummer 1 aufgehoben wurde.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Satz 4 in Absatz 1 setzt die neu eingefügten Angaben i und j in Anhang IV der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Buchstabe c

Die in Absatz 2 enthaltene Verordnungsermächtigung ist wegen der Aufnahme von § 331 in § 7b Absatz 1 Nummer 1 überflüssig geworden und war daher aufzuheben.

Zu Buchstabe d

Die Neufassung dient der Umsetzung des neugefassten Unterabsatzes 2 des Artikels 32 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EG. Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft zugleich auf die Schriftform bei der Übermittlung der Änderungen an die Bundesanstalt verzichtet und künftig die Textform ermöglicht.

Zu Buchstabe e

Die neuen Absätze 8 und 9 dienen der Umsetzung der neugefassten Unterabsätze 3 und 4 des Artikels 32 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EG.

Zu Nummer 99 (§ 331a (neu))

Der neue § 331a dient der Umsetzung von Absatz 1 bis 5 und 8 des neu eingefügten Artikels 32a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 100 (§§ 332, 333 und 334)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung von § 331 Absatz 7 der Einfügung der neuen Absätze 8 und 9 in § 331.

Zu Nummer 101 (§§ 337, 338)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung von § 7b und Änderung von § 44.

Zu Nummer 102 (§ 338a)

Es wird klargestellt, dass neben den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/760 die Vorschriften des KAGB gelten, soweit sich nicht aus der unmittelbar geltenden Verordnung etwas anderes ergibt.

Zu Nummer 103 (§ 340)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 3 in § 40.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 107 Absatz 3, § 123 Absatz 5 und der Streichung von § 160 Absatz 4.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung der geschlossenen Master-Feeder-Strukturen in den neuen §§ 272a ff.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 302.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die neue Nummer 79a dient der effektiven Durchsetzung des neuen § 306a. Die neue Nummer 79b dient der effektiven Durchsetzung des neuen § 306b.

Zu Doppelbuchstabe ff und gg

Die Aufhebung des bisherigen Wortlauts von Nummer 80 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 309 Absatz 2. An diese Stelle rückt der Wortlaut der bisherigen Nummer 79a. Die Verschiebung wurde durch Einfügung der neuen Tatbestände in Nummer 79a und 79b notwendig.

Zu Doppelbuchstabe hh und ii

Die neue Nummer 82 dient der effektiven Durchsetzung des neuen § 312a und die neue Nummer 83 der des neuen § 331a.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 6g dient der effektiven Durchsetzung der Verordnung (EU) 2019/1156 und beruht auf Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Verschiebung des Wortlauts von Absatz 2 Nummer 79a in Nummer 80 sowie zur Einführung des Absatzes 6g. Wertungsmäßig sind die in Absatz 6g aufgeführten Verstöße gegen die Vorschriften zu Werbung in der Verordnung (EU) 2019/1156 in Nummer 1 und 2 von Absatz 7 aufzunehmen, da sie an die Stelle der aufgehobenen Regelungen des § 302 treten. Diese waren Bestandteil von Absatz 2 Nummer 79, welche ebenfalls in Nummer 1 und 2 genannt wird, so dass die neuen Regelungen hier ebenfalls eingeordnet werden müssen.

Zu Nummer 104 (§ 342)

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird künftig auf die Schriftform verzichtet.

Zu Nummer 105 (§§ 361 und 362 (neu))

§ 361 regelt, dass die aufgrund der Richtlinie (EU) 2019/1160 eingeführten und geänderten Vorschriften ab dem 2 August 2021 gelten. Bis zu diesem Datum ist die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

§ 362 Absatz 1 und 2 berücksichtigen die gestaffelte Anwendbarkeit dieser Informationen gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852.

§ 362 Absatz 3 berücksichtigt Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/2088.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Die Änderungen in der Überschrift und die Aufhebung der Absätze 7 und 8 ist eine Folge der Einführung von § 7b und soll erst mit diesem wirksam werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird wegen des neu eingefügten § 19a EStG redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

Vorteile des Arbeitnehmers aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 Nummer 39 EStG derzeit bis zu 360 Euro im Kalenderjahr steuerfrei.

Zur Stärkung der Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird mit Wirkung zum 1. Juli 2021 (s. Artikel zum Inkrafttreten und die dazugehörige Einzelbegründung) der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 360 Euro auf 720 Euro p.a. angehoben. Arbeitgeber werden motiviert, den Arbeitnehmern Vermögensbeteiligungen zu überlassen, und auch bei einer Entgeltumwandlung wird die Attraktivität von Vermögensbeteiligungen erhöht.

Mit der Änderung wird der Koalitionsbeschluss vom 10. November 2019 umgesetzt.

Zu Nummer 3

Allgemeines

Die Bundesregierung setzt sich nachhaltig dafür ein, das Innovations- und Wachstumspotential der deutschen Wirtschaft zu steigern. Eine entscheidende Bedeutung haben dabei Startup-Unternehmen, die mit viel Risikobereitschaft und Engagement zukunftsfähige Geschäftsfelder erschließen und damit einen positiven Impuls für die Gesamtwirtschaft setzen.

Der Erfolg eines Startup-Unternehmens hängt maßgeblich von der Gewinnung hochqualifizierter Fachkräfte ab. Dabei kommt der Gewährung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen eine besondere Bedeutung zu. In der Gründungs- und Wachstumsphase sind Startups oft nicht in der Lage, hohe Vergütungen zu zahlen, da sie noch keine Gewinne erwirtschaften. In dieser Phase ist es aber noch wichtiger als sonst, besonders qualifiziertes und motiviertes Personal zu beschäftigen und zu halten. Der Arbeitsmarkt für Startups ist meist nicht auf Deutschland begrenzt, sondern besteht aus international sehr mobilen Fachkräften. Hier stehen deutsche Startups in Konkurrenz zu großen etablierten Unternehmen und zu Startups in anderen Staaten.

Deshalb wird die Gewährung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen bei Startup-Unternehmen zukünftig durch eine zielgenaue steuerliche Sonderregelung gefördert. Mit der Regelung wird vermieden, dass bereits im Zeitpunkt der Übertragung der Beteiligung auf einen Mitarbeiter Arbeitslohn zu versteuern ist. Die Besteuerung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach 10 Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel. Dies fördert die Mitarbeitergewinnung und stärkt die Mitarbeiterbindung. Die Sonderregelung vermeidet, dass die Übertragung einer Beteiligung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (Sachbezug) beim Arbeitnehmer führt, ohne dass ihm liquide Mittel zugeflossen sind (sog. „trockenes“ Einkommen - „dry income“). Auch Arbeitnehmer von Kleinstunternehmen sowie KMU werden in die steuerliche Förderung einbezogen.

Mit der Neuregelung in § 19a EStG wird kein Systemwechsel in Bezug auf die Einkunftsart vorgenommen. Es gelten insoweit die allgemeinen Grundsätze. Mit der Übertragung einer Vermögensbeteiligung an den Arbeitnehmer geht diese in sein Privatvermögen über. Die Besteuerung von Ausschüttungen, Zinsen etc. und Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten richtet sich nach § 20 EStG bzw. nach § 17 EStG bei wesentlichen Beteiligungen am Unternehmen (Anteil mind. 1 %).

Mit der Änderung wird auch der Koalitionsbeschluss vom 3. Juni 2020 umgesetzt, wonach die Möglichkeiten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verbessert werden sollen, sich an ihren Unternehmen zu beteiligen.

Zur erstmaligen Anwendung s. § 52 Absatz 27 EStG i.d.F. dieses Änderungsgesetzes.

§ 19a Absatz 1

Satz 1 regelt, dass der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übertragung von Vermögensbeteiligungen (Aktien, GmbH-Anteile etc.) im Kalenderjahr der Übertragung nicht der Besteuerung unterliegt. Hinsichtlich der einzelnen Vermögensbeteiligungen wird auf den Anlagekatalog des Fünften Vermögensbildungsgesetzes verwiesen, wie dies auch bei § 3 Nummer 39 EStG der Fall ist. Es werden nur Vermögensbeteiligungen an dem Unternehmen des Arbeitgebers gefördert. Sogenannte virtuelle Beteiligungen, also Bonusversprechen des Arbeitgebers, fallen nicht unter die Regelung.

Die Vermögensbeteiligungen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden; Entgeltumwandlungen und andere in § 8 Absatz 4 EStG i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2020 genannte Sachverhalte sind nicht begünstigt.

Nach Satz 2 ist bei der Ermittlung des Vorteils im Sinne des Satzes 1 der Freibetrag nach § 3 Nummer 39 EStG einmalig abzuziehen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Das nicht besteuerte Arbeitsentgelt aus der Übertragung einer Vermögensbeteiligung unterliegt gleichwohl der Sozialversicherungspflicht (s. Änderung von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz SVEV durch dieses Änderungsgesetz). Die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge werden nach Satz 3 in die Vorsorgepauschale einbezogen. Im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach 10 Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel, wird die Besteuerung als Arbeitslohn nachgeholt. Sozialversicherungsbeiträge fallen dann nicht mehr an.

Satz 4 stellt klar, dass die Anschaffungskosten mit dem gemeinen Wert der Vermögensbeteiligung anzusetzen sind.

Möchte der Arbeitgeber Rechtssicherheit hinsichtlich der lohnsteuerlichen Behandlung im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligungen haben, kann er eine Anrufungsauskunft einholen (§ 42e EStG). Dies betrifft auch die spätere Besteuerung nach § 19a Absatz 4 EStG.

§ 19a Absatz 2

Nach Satz 1 erfolgt die vorläufige Nichtbesteuerung nach § 19a Absatz 1 EStG auf Initiative des Arbeitgebers und mit Zustimmung des Arbeitnehmers durch Freistellung im Lohnsteuerabzugsverfahren. Der Arbeitnehmer kann damit selbst entscheiden, ob der Vorteil vorläufig nicht lohnbesteuert werden soll.

Satz 2 regelt, dass eine Nachholung der vorläufigen Nichtbesteuerung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer ausgeschlossen ist. Dies vermeidet eine ansonsten vorzunehmende komplizierte Rückabwicklung.

§ 19a Absatz 3

Absatz 3 beschreibt die einzelnen Fördervoraussetzungen.

Gefördert werden demnach Arbeitnehmer von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), deren Gründung nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt. Die Schwellenwerte nach dem Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 dürfen im Zeitpunkt der Übertragung oder im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten worden sein, damit eine vorläufige Nichtbesteuerung des Vorteils aus der Übertragung einer Vermögensbeteiligung erfolgen kann. Startup-Unternehmen erfüllen typischerweise diese Voraussetzungen.

Es gelten folgende Schwellenwerte:

KMU:	weniger als 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. Euro,
kleines Unternehmen:	weniger als 50 Mitarbeiter, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme höchstens 10 Mio. Euro,
Kleinstunternehmen:	weniger als 10 Mitarbeiter, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme höchstens 2 Mio. Euro.

§ 19a Absatz 4

Der im Kalenderjahr der Übertragung der Vermögensbeteiligung nicht besteuerte Arbeitslohn wird nicht endgültig „steuerfrei“ gestellt. Vielmehr wird die Besteuerung aufgeschoben. Satz 1 regelt hier, in welchen Fällen die Besteuerung erfolgt. Tritt einer der dort genannten Fälle ein, unterliegen bisher nicht besteuerte Vorteile in vollem Umfang der Besteuerung und dem Lohnsteuerabzug. Ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ist in diesem Zusammenhang keine Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Besteuerung ist im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstiger Bezug vorzunehmen.

Satz 2 regelt die Anwendung Tarifiermäßigung für außerordentliche Einkünfte (sog. Fünftelungsmethode). Danach fallen die zu steuernden Arbeitslöhne unter die Tarifiermäßigung nach § 34 Absatz 1 EStG, wenn seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung mindestens drei Jahre vergangen sind. Die Tarifiermäßigung ist bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren anzuwenden.

Satz 3 vermeidet eine Besteuerung in Fällen, in denen der Wert der Vermögensbeteiligung im Besteuerungszeitpunkt unter dem, dem Grunde nach nachzuversteuernden Arbeitslohn liegt (Verlustfall). Vom Arbeitnehmer geleistete Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei der verbilligten Übertragung wirken sich hier nicht aus. Ist in den in Satz 1 genannten Fällen der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung abzüglich geleisteter Zuzahlungen niedriger als der nach § 19a Absatz 1 EStG nicht besteuerte Arbeitslohn, unterliegt die Differenz nicht der Besteuerung. Zu besteuern ist nur der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung abzüglich geleisteter Zuzahlungen. In diesen Fällen gilt neben den zu leistenden Zuzahlungen nur der tatsächlich besteuerte Arbeitslohn als Anschaffungskosten im Sinne der §§ 17 und 20 EStG (Satz 4). Wertminderungen werden hier nicht berücksichtigt, soweit die Wertminderung nicht betrieblich veranlasst ist, oder diese auf einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme, insbesondere einer Ausschüttung oder Einlagerückgewähr, beruht (Satz 5).

§ 19a Absatz 5

Der nach Absatz 1 nicht besteuerte gemeine Wert der Vermögensbeteiligung und die übrigen Angaben zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens sind vom Arbeitgeber im Lohnkonto aufzuzeichnen. Die zutreffende steuerliche Behandlung nach § 19a EStG prüft

das zuständige Betriebsstättenfinanzamt regelmäßig im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung (§ 42f EStG). Die in Absatz 5 festgeschriebenen Aufzeichnungsregelungen stellen sicher, dass die entsprechenden Informationen auch Jahre später vorliegen und das Betriebsstättenfinanzamt die Möglichkeit einer Überprüfung hat.

Der Arbeitnehmer wird über die Lohnabrechnung entsprechend informiert. So kann er die steuerliche Behandlung selbst nachvollziehen.

Zu Nummer 4

§ 52 Absatz 27

bisherige Fassung

§ 52 Absatz 27 EStG in der aktuellen Gesetzesfassung betrifft eine zwischenzeitlich aufgehobene Fassung des § 19a EStG. Die Regelung hat heute keine Bedeutung mehr. Sie kann überschrieben und damit aufgehoben werden.

neue Fassung

§ 52 Absatz 27 EStG regelt nunmehr die erstmalige Anwendung von § 19a EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes.

Die Neuregelungen sind erstmals anzuwenden auf Vermögensbeteiligungen, die nach dem 30. Juni 2021 übertragen werden. So haben Arbeitgeber ausreichend Zeit, organisatorische Vorkehrungen für die Anwendung der Neuregelung zu treffen (Anpassung der Arbeitsverträge etc.).

Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Unionsrechtliche Grundlage für die Steuerbefreiung für Managementleistungen von Sondervermögen ist Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie - MwStSystRL). Hiernach befreien die Mitgliedstaaten die Verwaltung von durch die Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen.

Der Umfang der Umsatzsteuerbefreiung erstreckt sich nach bisheriger nationaler Rechtslage auf Investmentfonds im Sinne der OGAW-Richtlinie und auf die Verwaltung solcher alternativer Investmentfonds (AIF), die den gleichen Wettbewerbsbedingungen unterliegen. Die Umsatzbesteuerung der Managementleistungen bei der Verwaltung von Wagniskapitalfonds in Deutschland hat sich als entscheidender Standortnachteil gegenüber anderen europäischen Standorten herausgestellt. Daher wird die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Sondervermögen auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds ausgedehnt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung von § 10.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die neuen Buchstaben k und l ergänzen den Anwendungsbereich des WpHG um die neuen Zuständigkeiten und Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Regelung ergänzt den Befugniskatalog der Bundesanstalt um die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Der neue Absatz 3 stellt in Anlehnung an die entsprechende Ausführungsbestimmung zur PRIIP-Verordnung in Absatz 1 klar, dass die Zuständigkeit und Befugnisse der Bundesanstalt nach diesem Gesetz sich grundsätzlich auf die Überwachung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen beschränkt. Die entsprechende Überwachung anderer betroffener Finanzmarktteilnehmer wie Versicherungen und Kapitalverwaltungsgesellschaften richtet sich hingegen nach den einschlägigen anderen sektoralen Aufsichtsgesetzen.

Zu Nummer 5 (§ 63)

Die Offenlegung der in Artikel 6 Absatz 1 und 2, Artikel 7 bis 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und der in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung 2020/852 genannten Informationen soll gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung in den Formaten entsprechend dem sektoralen Recht erfolgen, das heißt für Anlageberater und Finanzportfolioverwalter nach Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU, der in § 63 Absatz 7 WpHG umgesetzt wurde. Die Vorschrift ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 6 (§ 64)

Die Offenlegung der in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Informationen soll gemäß Artikel 11 Absatz 2 dieser Verordnung für Finanzportfolioverwalter nach Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU erfolgen, der in § 64 Absatz 8 WpHG umgesetzt wurde. Gleiches gilt für die Offenlegung der in Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Informationen. Die Vorschrift ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 7 (§§ 88 und 89)

Die Regelung ergänzt den Katalog der von der Bundesanstalt bei einer angeordneten Sonderprüfung sowie der von der regelmäßigen Prüfung nach § 89 betroffenen Pflichten um die Vorgaben der Artikel 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852. Diese haben einen engen inhaltlichen Zusammenhang zu den Informationspflichten des Abschnitts 11 des WpHG, daher ist die entsprechende Erweiterung sachgerecht.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 9

Absatz 1 und 2 berücksichtigen die gestaffelte Anwendbarkeit dieser Informationen gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852.

Absatz 3 berücksichtigt Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/2088.

Zu Artikel 6 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die neue Nummer 9 regelt, dass die Prüfer auch die Anforderungen der Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/2088 (Transparenz-Verordnung) zu prüfen haben.

Zu Nummer 2 (§ 295)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass für die der Aufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegenden Unternehmen die zuständige Aufsichtsbehörde auch die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (Transparenz-Verordnung) und der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) ist.

Zu Nummer 3 (§ 332)

Zu Buchstabe a

Die Absätze 4b und 4c sind bislang Platzhalter und werden nun mit Ordnungswidrigkeiten infolge von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2019/2088 (Transparenz-Verordnung) bzw. gegen die Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) gefüllt.

Zu Buchstabe b, c und d

Der Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2019/2088 (Transparenz-Verordnung) bzw. gegen die Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) richtet sich nach dem Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die Richtlinie 2014/65/EU, der in § 120 Absatz 20 WpHG für Bußgeldtatbestände nach § 120 Absatz 8 WpHG niedergelegt ist und auch auf Verstöße gegen die Transparenz-Verordnung angewendet wird (§ 120 Absatz 8 Nummer 33 WpHG i. V. m. § 63 Absatz 7 Satz 3 Nummer 3 WpHG-E).

Zu Artikel 7 (Änderungen von Verordnungen)

Zu Absatz 1 (Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

Zu Nummer 1

Die Gliederung wird um den neu eingeführten Abschnitt zu den Gebühren aufgrund von öffentlichen Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2015/760 ergänzt.

Zu Nummer 2

Der Gebührentatbestand wurde um die Fälle der neu eingeführten geschlossenen Master-Feeder-Konstruktionen erweitert.

Zu Nummer 3

Der Gebührentatbestand wurde um die Fälle der neu eingeführten geschlossenen Master-Feeder-Konstruktionen erweitert.

Zu Nummer 4

Der Gebührentatbestand vollzieht die Aufhebung von § 311 Absatz 6 nach. Die Gebühr deckt, wie bisher, die Prüfung ab, die erforderlich wird, wenn Vertriebsunterlagen zu ändern

sind, weil sowohl weitervertriebene als auch vom Vertriebswiderruf betroffene Teilinvestmentvermögen oder Anteilklassen in einem Dokument beschrieben werden. Die Pflicht zur Anpassung der Vertriebsunterlagen ergibt sich künftig aus § 295a Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 310 Absatz 4 Satz 1 Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Nummer 5

Der Gebührentatbestand wird an die Anfügung des neuen Absatz 8 des § 331 Kapitalanlagegesetzbuch angepasst.

Zu Nummer 6

Es werden Gebührentatbestände für die Genehmigung zur Verwaltung eines europäischen langfristigen Investmentfonds, für die Prüfung der Vertriebsanzeige und für die Untersagung des Vertriebs eingeführt. Die Höhe orientiert sich an den vergleichbaren Tatbeständen der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013.

Zu Absatz 2 (Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Verordnungsermächtigung im neuen § 7b KAGB.

Zu Absatz 3 (Die Kapitalanlage-Verhaltens- und –Organisationsverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in § 167 KAGB.

Zu Absatz 4 (Derivateverordnung)

Zu Nummer 1 bis 3

Die Änderungen stellen klar, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaften für die Anzeigen nach § 6 Satz 3, § 9 Absatz 6 und die Meldungen nach § 14 Satz 4 der Derivateverordnung ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes Kommunikationsverfahren zu nutzen haben.

Zu Nummer 4

Durch die Neufassung wird ein Gleichlauf zu den in Ziffer XII. der ESMA Guidelines for competent authorities and UCITS management companies enthaltenen Vorgaben hergestellt. Diese sehen im Hinblick auf die Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften keine Ausnahmen vor. Um eine Gleichbehandlung von OGAW und Publikums-AIF zu gewährleisten, können Ausnahmen von den in Absatz 7 Satz 1 Nummer 5, 6 und 10 sowie Absatz 9 enthaltenen Regelungen nur noch für Spezial-AIF gewährt werden.

Zu Nummer 5

Die Änderung stellt klar, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaften für Jahresberichte nach § 38 der Derivateverordnung ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes Kommunikationsverfahren zu nutzen haben.

Zu Absatz 5 (Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und –Bewertungsverordnung)

Neben Folgeänderungen zu Änderungen von §§ 107 und 123 des Kapitalanlagegesetzbuchs wird die Einreichung der Berichte bei der Bundesanstalt vereinfacht. Die bisherige Einreichung von Papierexemplaren wird gestrichen und die verbleibende elektronische Einreichung näher geregelt.

Zu Absatz 6 (Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Bundesanstalt nicht nur im Einzelfall, sondern im Regelfall Schwerpunkte für die Prüfung festlegen kann.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung werden Erleichterungen bei der Einreichung von Prüfungsberichten durch die Abschaffung der Einreichung von Papierexemplaren geschaffen und die Modalitäten zur verbleibenden elektronischen Einreichung geregelt.

Zu Nummer 2

Das Kapitalanlagegesetzbuch sieht nun auch die Prüfpflichten im Hinblick auf die Transparenzanforderungen vor. Die Einfügung des § 14a dient der Kontrolle der Einhaltung der genannten Anforderungen aus den Verordnungen (EU) 2019/2088 und 2020/852.

Zu Absatz 7 (Sozialversicherungsentgeltverordnung)

Die Regelung stellt sicher, dass der nach § 19a Absatz 1 EStG nicht besteuerte Arbeitslohn aus der Übertragung einer Vermögensbeteiligung gleichwohl zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung gehört. Dies verhindert, dass die Vermögensbeteiligung zu einer Verringerung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der Arbeitnehmer führt und dient darüber hinaus der Stabilität der Beitragseinnahmen in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung.

Mit der (späteren) Besteuerung nach § 19a Absatz 4 EStG fließt dem Arbeitnehmer kein Arbeitsentgelt i.S.d. § 14 SGB IV zu. Es fallen hier keine Sozialversicherungsbeiträge an

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (§ 3 Nummer 39 EStG) und die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu Mitarbeiterkapitalbeteiligungen bei Startup-Unternehmen (§ 19a - neu - EStG und § 1 SvEV) treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Der erhöhte Freibetrag nach § 3 Nummer 39 EStG ist ein Jahresfreibetrag, der für den gesamten Veranlagungszeitraum 2021 zur Anwendung kommt. Hat der Arbeitgeber in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2021 und Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes am 1. Juli 2021 Vermögensbeteiligungen i. S. des § 3 Nummer 39 EStG überlassen, deren Wert 360 Euro übersteigt, hat der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug insoweit rückwirkend zu ändern, wenn ihm dies - was die Regel ist - wirtschaftlich zumutbar ist. Ändert der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nicht, kann der Arbeitnehmer beim Finanzamt eine Erstattung der Lohnsteuer beantragen (siehe § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung und R 41c.1 Abs. 5 Satz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien) oder den höheren Steuerfreibetrag bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen.

Zur erstmaligen Anwendung von § 19a - neu - EStG siehe auch § 52 Absatz 27 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes (Artikel 3 Nummer 4 und die entsprechende Einzelbegründung).

Die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds soll zum 1. Juli 2021 in Kraft treten. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist für die Umsatzsteuer nicht möglich.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 genannten Änderungen sehen die zwingende Nutzung eines von der Bundesanstalt bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens vor. Die technischen Voraussetzungen hierfür müssen erst noch geschaffen werden. Aus diesem Grund treten die Änderungen erst am 1. April 2023 in Kraft.

Zu Absatz 3

Soweit in Absatz 1 und 2 nicht abweichend geregelt, tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.